

Historische Tatsachen Nr. 17

Dipl. Pol. Udo Walendy

Einsatzgruppen im Verbände des Heeres

2. Teil



Kampfszene im Warschauer Aufstand, August 1944

Dipl. Pol. Udo Walendy

Einsatzgruppen im Verbands des Heeres

2. Teil

Dieses Heft ist vor Drucklegung juristisch dahingehend überprüft worden, dass weder Inhalt noch Aufmachung irgendwelcher BRG, Strafgesetze oder massgebende Richtersprüche verletzt.

« Durch unsere Konzentration auf Atom und ähnliche Waffen haben wir öffentlich kundgetan, dass wir in einem Kriege die Gebräuche des Krieges beiseitelassen und zur völligen Ausrottung der feindlichen Bevölkerung schreiten würden. Die genaue Bezeichnung hierfür ist Völkermord, ist Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Aber kaum eine Stimme liess sich in den USA hören, als wir von unserer alten Methode des gezielten Bombardements auf militärische Ziele abgingen und versuchten, die ganze Bevölkerung der feindlichen Städte zu verderben.»

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27. Juli 1949

«Die historische Wahrheit gebietet die Feststellung, dass es nicht die deutsche Seite war, die mit diesem unbeschränkten Luftkrieg (ohne Beschränkung auf militärische Ziele) den Anfang machte.»

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7. Juni 1962

1983

Copyright by

Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung

4973 Vlotho/Weser Postfach 1643

Konten des Verlages:
Postscheck Essen 116162. 433
Postscheck Wien 7598.326
Kreissparkasse Herford G.st. Vlotho Kto: 2535 (BLZ: 494 501 20)

Druck: Kölle Druck, 4994 Pr. Oldendorf

Stellungnahme der Generale

In den zahlreichen alliierten «Kriegsverbrecherprozessen» nach einseitig alliierterem Recht, bei dem ausgeklammert wurde, was den Siegervertretern nicht passte, und bei dem «allgemein bekannte historische Tatsachen von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen waren» (amtliche alliierte Schriftstücke vermittelten jeweils solche «historischen Tatsachen»!), haben alle ehemaligen deutschen Generale der Wehrmacht sowie der Waffen-SS, sofern sie in Gefangenschaft geraten waren, so auch der ehemalige oberste Richter des SS-Gerichtswesens, zu dem Fragenkomplex «Einsatzgruppen» Stellung genommen. Niemand von ihnen hat von dem gewusst, von dem die Siegermächte nach Kriegsende behaupteten, es handele sich um «historische Tatbestände». Einige Auszüge dieser Vernehmungen seien hier wiedergegeben:

Der ehemalige Reichsaussenminister Joachim v. Ribbentrop:

«Nie bis zum 22. April 1945, als ich ihn zum letzten Male in der Reichskanzlei sah, hat er auch nur mit einem Wort von der Tötung der Juden gesprochen. Er könnte es auch heute noch nicht glauben, dass der Führer Judentötungen angeordnet habe.»¹⁾

Reichsmarschall Hermann Göring in seinem Schlusswort am 31.8.1946:

«Ich habe keinen Krieg gewollt oder herbeigeführt. Ich habe alles getan, ihn durch Verhandlungen zu vermeiden. Als er ausgebrochen war, tat ich alles, den Sieg zu sichern. Da die drei grössten Weltmächte mit vielen anderen Nationen gegen uns kämpften, erlagen wir schliesslich der gewaltigen Übermacht. Ich stehe zu dem, was ich getan habe. Ich weise aber auf das Entschiedenste zurück, dass meine Handlungen diktiert waren von dem Willen, fremde Völker durch Kriege zu unterjochen, zu morden, zu rauben und zu versklaven, Grausamkeiten oder Verbrechen zu begehen. – Das einzige Motiv, das mich leitete, war heisse Liebe zu meinem Volk, sein Glück, seine Freiheit und sein Leben

Ich habe niemals, an keinem Menschen und zu keinem Zeitpunkt einen Mord befohlen und ebensowenig sonstige Grausamkeiten angeordnet oder geduldet, wo ich die Macht und das Wissen gehabt habe, solche zu verhindern. Für die von Herrn Dadd in seinem Schlussplädoyer neu aufgestellte Behauptung, ich hätte Heydrich befohlen, die Juden zu töten, fehlt es an jedem Beweis; sie ist auch nicht wahr. Es gibt nicht einen einzigen von mir, oder in meinem Auftrag unterzeichneten Befehl, dass feindliche Flieger erschossen oder dem SD übergeben werden sollten. Es ist auch kein einziger Fall festgestellt, wo Einheiten meiner Luftwaffe derartiges ausgeführt haben. ...»

SS-Obergruppenführer Karl Wolff, Angehöriger des persönlichen Stabes von Heinrich Himmler, erklärte nach dem Krieg, dass er weder von Plänen Himmlers zur Ausrottung der Juden etwas gewusst habe, noch von der Tätigkeit der Einsatzkommandos, noch etwas von «Vernichtungslagern» und er auch überzeugt sei, dass «Hitler von der Vernichtung der Juden nichts wusste». Karl Wolff, der sich gegen Kriegsende Verdienste

um die Kapitulation der Norditalienfront erworben hatte, wurde von alliierten Militärtribunalen nicht angeklagt. Hingegen – wie die ‚Frankfurter Allgemeine Zeitung‘ vom 1.10.1964 schreibt – zog er «das neuerliche Interesse der Justizbehörden 1961 auf sich, als in einer Illustrierten eine von ihm verfasste Studie über Heinrich Himmler veröffentlicht wurde. Am 17. Januar 1962 wurde er verhaftet. Nach langwierigen Ermittlungen wurde schliesslich Anklage gegen ihn erhoben».

«Was Himmler mir sagte, erschien mir unverdächtig. Wenn man die Juden für die Rüstungsindustrie braucht, bringt man sie doch nicht um...

Vorsitzender: Sie waren doch wirklich kein kleiner Mann, sondern ein ganz grosser. Das alles war doch für Sie hochinteressant. Da haben Sie viel hören müssen.

Wolff: Sicher. Aber nicht, was mir die Staatsanwaltschaft zur Last legt.»²⁾

Verteidiger Dr. Latenser führte vor dem alliierten Militärgericht aus:³⁾

«Vor dem Hohen Gericht sind 3 Generalfeldmarschälle als Zeugen aufgetreten. Hat man von diesen Männern den Eindruck gewonnen, dass sie etwa Verbrechen gegen die Regeln des Kriegsrechtes und der Humanität waren? Diese Offiziere wussten aus dem Ersten Weltkrieg, dass Verstösse gegen das Kriegsrecht sich immer gegen die eigenen Soldaten kehren. Sie haben bis zuletzt den Kampf gegen die bewaffneten Streitkräfte der Gegner nach den Regeln des Kriegsrechtes geführt.

Kein geringerer als der britische Feldmarschall Alexander hat bestätigt, dass die deutschen Truppen ‘ritterlich und anständig’ gekämpft haben.

Die gleiche Einstellung hatten die Generale auch gegenüber der Zivilbevölkerung und bei der Verwaltung der besetzten Feindgebiete.

¹⁾ Joachim von Ribbentrop, «Zwischen London und Moskau», Leoni 1954, S. 276.

²⁾ Frankfurter Allgemeine, 16.7.1964 + 1.10.1964 + Gerald Reitinger, «Die Endlösung», Berlin 1953, S. 126.

³⁾ Latenser, «Verteidigung deutscher Soldaten – Plädoyers vor alliierten Gerichten», Bonn 1950, S. 34.

Der militärische Führer, der für den Kampf an der Front die Verantwortung trägt, hat nur ein Interesse, nämlich, dass in seinem Rücken Ruhe herrscht. Schon aus diesem Grund wird «alles tun, um jegliche Beunruhigung der Bevölkerung zu vermeiden. Er weiss zu genau, dass alle unnötigen Zwangsmassnahmen nur zu feindlichen Reaktionen, diese zu verschärften Repressalien und diese wiederum zum Aufstand führen müssen.»

Generalfeldmarschall von Manstein

«DR. LATERNSE: Nun zu den Einsatzgruppen. Was wussten Sie von den Aufgaben der Einsatzgruppen?»

VON MANSTEIN: Von den Aufgaben der Einsatzgruppen wusste ich nur, dass sie zur Vorbereitung der politischen Verwaltung, also für eine politische Überprüfung der Bevölkerung der besetzten Gebiete im Osten vorgesehen waren und dass sie nach Sonderanweisung unter Verantwortung von Himmler arbeiteten.

DR. LATERNSE: Haben Sie jemals von der Absicht und dem Auftrag der Ausrottung der Juden und anderen Teilen der Bevölkerung erfahren? ...

VON MANSTEIN: Als ich im September 1941 die Armee in Nikolajew übernahm, bin ich nur zwei bis drei Tage im Hauptquartier gewesen und habe dann einen vorgeschobenen Gefechtsstand mit einem kleinen Teil meines Stabes in der Nähe der Front bezogen. In den zwei oder drei Tagen in Nikolajew haben mir die verschiedenen Abteilungschefs des Oberkommandos über ihre Aufgaben vorgezogen. Ich nehme an, dass dabei auch mir vorgetragen worden ist, dass sich also Teile des SD im Operationsgebiet mit besonderen Aufträgen von Himmler befanden. Die Organisation der Einsatzgruppen, so wie sie mir heute klar ist, ist mir damals aber keineswegs in der Form klar geworden und ihre Aufträge in gar keinem Falle

Als ich die Armee übernahm – es war am Tage, wie ich dies vorhin schon schilderte, als ich von Nikolajew zu meinem Gefechtsstand ging wurde erzählt, die SS – aber ohne nähere Angaben – hätte angeblich in rückliegender Zeit, also vor meiner Zeit, ich glaube, es war in Bessarabien, ein paar Juden erschossen. Das war ein Gerücht über einen Einzelfall. Ich habe, da ich am nächsten Morgen früh wegfuhr, meinem Ordonnanzoffizier befohlen, dass dem Führer der SS zu übermitteln wäre, dass da, wo ich Oberbefehlshaber wäre, ich derartige Schweinereien nicht dulden würde. Und damit war die Sache – da es sich nur um ein Gerücht handelte und ein Befehl von mir, den ich ausgegeben habe, man solle nachforschen, ob was Wahres dran wäre, keinen beibringen konnte, der das gesehen hatte – tatsächlich erledigt. Ich bin dann gleich in die schwersten Kämpfe gekommen und habe seither nie mehr etwas über Judenerschiessungen gemeldet bekommen...

Nein, in Simferopol lag nur die Oberquartiermeisterabteilung. Ich selbst lag mit der Führerabteilung etwa 20 Kilometer entfernt in einem Dorf bei Sim-

feropol. Dass Truppenteile meiner Armee an Judenerschiessungen teilgenommen haben, halte ich für völlig ausgeschlossen. Ohlendorf hat im Übrigen auch von Heeresgefolge gesprochen, also Polizei oder OT, oder was rlas gewesen sein mag. Wenn ein Truppenteil oder ein Offizier meiner Armee sich an so etwas beteiligt hätte, dann wäre das sein Ende gewesen...

DR. LA TERNSE: Wie war die Unterstellung der Einsatzgruppen?

VON MANSTEIN: Bei der Unterstellung, überhaupt bei jeder militärischen Unterstellung, unterscheidet man entweder eine taktische Unterstellung – das ist die Unterstellung für den Kampf an der Front – oder eine wirtschaftliche Unterstellung – das ist die Unterstellung für die Versorgung mit Verpflegung, mit Betriebsstoff und die Unterbringung –, drittens eine truppendienstliche Unterstellung – das heisst also die Unterstellung für die Ausbildung, für die Ausrüstung, in Personalfragen: disziplinar und gerichtlich. Diese letztere truppendienstliche Unterstellung ist uns nie, in keinem Falle – selbst nicht für die Verbände der Waffen-SS – zugebilligt worden. Wirtschaftlich und taktisch, das heisst für den Kampf, war eine solche Unterstellung möglich. Der



Vielfach tägliche Verhältnisse in Rußland, denen auch die Einsatzgruppen gegenüberstanden

SD ist uns wirtschaftlich, das heisst für den Marsch, Unterbringung und Versorgung unterstellt gewesen. Eine fachliche Unterstellung, von der mal gesprochen worden ist von dem Zeugen Schellenberg, die gab es gar nicht, die gab es bei uns nur zum Beispiel für Ärzte, wo der kleinere Arzt dem Divisionsarzt auf seinem Fachgebiet unterstand Polizeiliche Fachgebiete hatten wir aber nicht, und eine fachliche Unterstellung des SD für seine Polizeiaufgaben kam schon gar nicht in Frage. Was die Unterstellung für Marsch und Versorgung angeht, so waren das Dinge, die der Oberquartiermeister bearbeitete. Ein Oberbefehlshaber wird mit der Marschregelung von solchen kleinen Einheiten nicht befasst.

DR. LATERNSE: Ohlendorf hat von einem Befehl des Armeekommandos gesprochen, nach dem Judenerschiessungen nur zweieinhalb oder nach einer anderen Aussage von ihm 200 Kilometer vom Armeehauptquartier entfernt vorgenommen werden sollten. Stimmt das?

VON MANSTEIN: Nein, ein solcher Befehl wäre auch völliger Unsinn. Was sollen zweieinhalb Kilometer Entfernung von einem Oberkommando, was soll das für einen Sinn haben, und 200 Kilometer, das wäre schon ausserhalb des Operationsgebietes gewesen. An solcher Stelle hatten wir gar nicht zu befehlen. Ein solcher Befehl ist von meiner Seite auch bestimmt nicht gegeben worden; ich habe ihn jedenfalls nicht gegeben.

DR. LATERNSE: Haben Sie bei der Panzergruppe Höppner mit den Einsatzgruppen zusammengearbeitet?

VON MANSTEIN: Ich war bei der Panzergruppe Höppner Kommandierender General des I. Panzerkorps. Ich entsinne mich nicht, dass da bei mir jemals SD aufgetreten ist. Ich habe mich mit dem Panzerkorps damals – das war in den ersten Monaten des Russlandkrieges – teilweise bis 100

Kilometer vor der Front befunden. Zwischen mir und den nachfolgenden deutschen Infanteriearmeen waren noch die zurückgehenden russischen Armeen. Dass in dieser Lage, wo uns die Russen auf dem Fuss folgten, der SD Judenerschiessungen in meinem Bereich vorgenommen hätte, ist völlig ausgeschlossen, das hätte er nie riskiert. Und wie gesagt, kam ich mal nach vorne, da habe ich keine SO-Leute gesehen.

DR. LATERNSENER: Kannten Sie den Generaloberst Höppner?

VON MANSTEIN: Ja, natürlich.

DR. LATERNSENER: Wie war seine Einstellung zu solchen Gewaltmethoden?

VON MANSTEIN: Höppner war ein anständiger, gerader, sehr offener Soldat. Dass der solche Sachen mitgemacht hätte, halte ich für vollkommen ausgeschlossen. Im Übrigen zeigt ja auch sein Tod im Verfolg des 20. Juli, dass er nicht auf der Seite solcher Leute gestanden hat.

DR. LATERNSENER: Hat bei der 11. Armee eine taktische Zusammenarbeit mit den Einsatzgruppen stattgefunden?

VON MANSTEIN: Ja, von der SS, oder SD, oder Polizei haben wir zum Partisanenkampf, soviel ich mich entsinne, Hilfskräfte bekommen. Es gab damals auf der Krim im Jaila-Gebirge kleine unzugängliche Teile des Gebirges, wo sich Partisanen befanden. Wir kamen nicht an sie heran, weil wir keine Gebirgstruppen hatten. Es blieb uns nur übrig, zu versuchen, diese Banden auszuhungern, indem wir verhinderten, dass sie die tatarischen Dörfer überfielen und sich so das Leben weiter erhielten. Dazu haben wir die Tataren bewaffnet, und zur Erkundung, ob diese Dörfer in unserem Sinne zuverlässig waren, dazu hat der SD mitgeholfen

DR. LATERNSENER: Ist es auch schon mal vorgekommen, dass, wenn sich Teile des SD oder SS oder Einsatzgruppen an einem derartigen Bandenkampf beteiligt haben, sie dann eine Auszeichnung bekommen haben für diese Tätigkeit?

VON MANSTEIN: Das ist durchaus möglich, dann war es aber die Auszeichnung für die Tätigkeit im Kampf und nicht etwa für Judenerschiessungen.»...

GENERALMAJOR G.A. ALEXANDROW, HILFSANKLÄGER FÜR DIE SOWJETUNION:

Herr Zeuge! Ich habe an Sie zwei ergänzende Fragen zu richten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Einsatzgruppe D stehen. Sie haben hier behauptet, dass Sie die Möglichkeit der Teilnahme Ihrer Truppe an den von dieser Gruppe ausgeführten Erschiessungen ausschliessen. Haben Sie denn nichts darüber gewusst, dass die den Erschossenen abgenommenen Uhren auf Befehl des Oberkommandos an die Armee abgeliefert wurden?

ZEUGE VON MANSTEIN:

Nein, davon habe ich nichts gewusst. Was die Uhren angeht, so ist einmal der Armeeeintendant bei mir gewesen und hat mir gemeldet, soweit ich mich entsinne, dass er eine grosse Uhrensendingung aus Deutschland beschafft habe. Er hat mir auch eine solche Uhr vorgelegt – es war eine fabrikneue deutsche Uhr – und dass er die an die Truppe ausgeben wollte. An die Ausgabe von beschlagnahmten Uhren kann ich mich jedenfalls nicht erinnern, keinesfalls aber, dass ich von den Uhren erschossener Juden gehört habe

GENERALMAJOR ALEXANDROW:

Ist Ihnen bekannt, dass über diese Tatsachen hier vor dem Gerichtshof der Zeuge Ohlendorf in seinen unter Eid gemachten Aussagen bekundet hatte? Halten Sie die Aussagen Ohlendorns über diese Tatsachen für lügenhaft?

VON MANSTEIN:

Ich kenne die Aussage von Ohlendorf und erinnere mich, dass er sagte,

es hätten an den Erschiessungen in der Nähe von Simferopol Soldaten teilgenommen. Er hat aber gesagt, er wisse nicht genau, welche es gewesen seien. Es wäre wohl hauptsächlich Wehrmachtsgefolge, also keine Truppen meiner Armee gewesen. Ich habe jedenfalls seinerzeit auf der Krim nie etwas davon gehört, dass sich ein Soldat an einer Judenerschiessung beteiligt hat.

GENERALMAJOR ALEXANDROW:

Ich möchte, dass Sie mir auf meine Frage antworten. Halten Sie die Aussage Ohlendorns für richtig oder lügenhaft?

VON MANSTEIN:

Ich nehme an, dass er sich dabei geirrt hat. Jedenfalls steht für mich fest, dass Truppenteile meiner Armee an solchen Judenerschiessungen nicht teilgenommen haben. Was er von Wehrmachtsgefolge gesagt hat und was er damit meint, weiss ich nicht.

GENERALMAJOR ALEXANDROW:

Er meint dabei die Truppen der 11. Armee, die unter Ihrem Befehl standen. Ich stelle an Sie nun folgende Frage: War Ihnen bekannt, dass mehr als 195.000 Einwohner der Stadt Kiew von der deutschen Wehrmacht und Polizei umgebracht worden sind? Davon wurden 100.000 Menschen allein in Babij Jar umgebracht.

VON MANSTEIN:

Ich habe das hier durch das Dokument der Russischen Anklage zum erstenmal gehört.

GENERALMAJOR ALEXANDROW:

Aber Sie wussten, dass solche Massenvernichtungen der Zivilbevölkerung stattfanden?

VON MANSTEIN:

Nein, das habe ich nicht gewusst, und Kiew hat ja auch zu der Zeit, wo anscheinend Erschiessungen stattgefunden haben, nicht zu meinem Bereich gehört.

GENERALMAJOR ALEXANDROW:

War Ihnen der Befehl bekannt, der im August 1941 vom OKW durch den Generalquartiermeister Wagner überreicht wurde und welcher verbot, russische Kriegsgefangene aus den Vorräten der Armee zu verpflegen? Wurde denn das Massensterben durch Verhungern der Kriegsgefangenen nicht durch diesen Befehl hervorgerufen?

VON MANSTEIN:

Dieser Befehl ist mir nicht gegenwärtig. Im August 1941 war ich Kommandierender General eines Panzerkorps weit vorn an der Front, und ich kann diesen Befehl auch gar nicht bekommen haben. Ich kann mir auch nicht denken, dass der Befehl in dieser Form gegeben worden ist; denn wir haben ja, wenigstens in meinem Bereich, die Gefangenen immer verpflegt, und ich glaube deshalb auch nicht, dass in meinem Bereich Gefangene durch Hunger umgekommen sind.

GENERALMAJOR ALEXANDROW:

Aber Sie gaben doch selbst zu, dass unter den Kriegsgefangenen ein Massensterben war und dass dieses Massensterben durch Verhungern hervorgerufen wurde. Das haben Sie doch hier zugegeben?

VON MANSTEIN:⁴⁾

Ich habe nicht gesagt, dass es so bei meiner Armee war, sondern dass ich aus den Dokumenten der Anklage ersehen habe, dass nach den grossen Kesselschlachten im Bereich der Heeresgruppe Mitte, wo viele Hunderttausende von Gefangenen gemacht worden sind, dass da anscheinend viele an Hunger gestorben sind, einmal, weil sie schon halbverhungert aus den Kesseln herausgekommen sind, und zweitens habe ich gesagt, dass keine Armee in der Lage ist, die Verpflegung und Versorgung für, sagen wir mal, eine halbe Million plötzlich anfallender Gefangener mitzuführen und dass dadurch natürlich Schwierigkeiten entstanden sind, die angesichts des körperlichen Zustandes, in dem die russischen Soldaten sich schon befanden, sicherlich auch zu örtlichen Sterbefällen in grösserer Zahl geführt haben können. Das bezog sich aber auf die Gefangenenzahl aus den Kesselschlachten und nicht aus meinem Bereich.»

Generaloberst Alfred Jodl als eh. Chef des Wehrmachtsführungsstabes am 4. und 5. Juni 1946 im Kreuzverhör in Nürnberg:

«JODL: Ich kann natürlich nicht genau beurteilen, was in der Praxis des Zusammenlebens an der Front die Oberbefehlshaber dort erfahren haben oder nicht; aber ich kann mit aller Bestimmtheit sagen, dass ich niemals einen Befehl gesehen habe, der etwas anderes enthalten hätte, als dass diese Polizeitruppen zu dem Zweck in das Operationsgebiet geschickt seien, um dort für polizeiliche Ruhe und Ordnung, für die Aufdeckung von Aufständen und von Partisanentätigkeit zu sorgen. Ich habe niemals weder eine Meldung noch einen Befehl darüber gesehen, der etwas anderes enthalten hätte.

DR. LATERNSENER: Herr Generaloberst! Glauben Sie, dass die Oberbefehlshaber der Armeen oder Heeresgruppen stillschweigend derartige Zustände hingenommen hätten?

JODL: Ich halte es für ausgeschlossen, weil sie in viel kleineren Vorfällen den heftigsten Protest erhoben haben. Hunderte von Dokumenten, die hier von der Anklage vorgelegt wurden, beweisen unaufhörlich Satz für Satz, wie an der Front und von der Truppe Einspruch erhoben wurde gegen Massnahmen, die sie entweder für menschlich unzulässig oder für gefährlich hielten für die Ruhe und Ordnung in den besetzten Gebieten. Ich erinnere nur an die Denkschrift von Blaskowitz. Das war eine der ersten...

Was wir über den Partisanenkrieg gewusst haben, und zwar zunächst wie er von der Gegenseite geführt wurde, das liegt dem Gericht bereits vor, nämlich in meiner von mir unterschriebenen Vorschrift über die Bandenkämpfung in diesem Dokument F-665. Dort ist auch im Eingang eine längere Abhandlung, wie die Partisanen diesen Krieg führten. Das haben wir uns natürlich nicht aus den Fingern gesogen, sondern das war der Extrakt von Hunderten von Meldungen. Dass nun eine Truppe in diesem Kampfe, wenn sie persönlich unter dem Eindruck dieser Kampfweise der Gegner steht, auch ihrerseits nicht gerade sehr milde verfährt, das konnte man sich denken. Aber trotzdem enthielten die Vorschriften, die wir herausgaben, niemals ein Wort darüber, dass in diesem Partisanenkampf keine Gefangenen zu machen seien; sondern im Gegenteil, es war auch aus den Meldungen ersichtlich, dass die Zahl der Gefangenen weitaus grösser war, wie die der Toten. Dass der Führer selbst der Auffassung war, es dürfte der Truppe in der Führung dieses Gegenkampfes gegen die Partisanen keinerlei Einschränkung gemacht werden, das ist authentisch durch meine vielen

Auseinandersetzungen und auch die des Generalstabs des Heeres mit dem Führer darüber bewiesen...⁵⁾

JODL: Ich kann nur kurz sagen, von Konzentrationslagern wusste ich von Dachau und Oranienburg. Oranienburg hatten im Jahre 1937 auch einmal Offiziere einer Abteilung besucht und mir sehr begeistert davon berichtet. Den Namen Buchenwald habe ich im Frühjahr 1945 zum erstenmal gehört. Ich hielt ihn für einen neuen Truppenübungsplatz, wie das Wort gefallen ist, und habe mich danach erkundigt. über die Insassen ist niemals eine andere Darstellung gegeben worden, als dass sich die deutschen Berufsverbrecher und einige politische erbitterte Feinde dort befinden, die aber, wie zum Beispiel Schuschnigg oder Niemöller, in einer Art Ehrenhaft dort lebten. Niemals ist auch nur mit einem Wort die Rede gewesen von Quälerei, von Deportierten, die dort sind, von Kriegsgefangenen, von Verbrennungsöfen, von Gaswagen, von Martern wie in Zeiten der Inquisition, von medizinischen Versuchen. Ich kann nur sagen, selbst wenn ich es gehört hätte, ich hätte es nicht geglaubt, bevor ich es mit eigenen Augen gesehen hätte.»⁶⁾

DR. LATERNSENER: Was wissen Sie über die Gründe des Massensterbens russischer Kriegsgefangener im Winter 1941?

JODL: Darüber bin ich unterrichtet, weil die Adjutanten des Führers, und zwar mehrere Adjutanten, persönlich dort hingeschickt waren und dem Führer in meiner Gegenwart darüber berichteten. Es drehte sich vor allem jetzt um das Massensterben nach der letzten grossen Kesselschlacht von Wjasma. Der Grund für dieses Massensterben wurde von diesen Adjutanten des Führers folgendermassen geschildert: Die eingeschlossenen russischen Armeen hatten einen fanatischen Widerstand geleistet, und zwar bereits die letzten acht bis zehn Tage ohne jede Verpflegung. Sie hatten buchstäblich von Baumrinden und Wurzeln gelebt, denn sie hatten sich in die ungangbarsten Waldgebiete zurückgezogen und fielen nun in einem Kräftezustand in unsere Hände, in dem sie kaum mehr bewegungsfähig waren. Es war unmöglich, sie fortzuschaffen. Es war in dieser angespannten Versorgungslage, in der wir uns mit dem zerstörten Bahnnetz befanden, unmöglich, sie alle zu fahren. Unterkünfte waren nicht in der Nähe. Der grösste Teil wäre nur durch eine sofortige sorgfältige Lazarettbehandlung zu retten gewesen. Sehr bald setzte dann der Regen ein und später die Kälte; und das ist der Grund, warum ein so grosser Teil dieser, gerade dieser Gefangenen von Wjasma, gestorben ist.

So lautete der Bericht der dorthin entsandten Adjutanten des Führers. Die gleichen Meldungen kamen vom Generalquartiermeister des Heeres... (IMT, Bd. XV, S. 444-445)

PROF. DR. EXNER: Nun sagen Sie, da wir gerade von Juden sprechen, was wussten Sie überhaupt von Judenvernichtungen? Ich erinnere Sie dabei an Ihren Eid.

JODL: Ich weiss, wie unwahrscheinlich alle diese Erklärungen klingen, aber sehr oft ist eben auch das Unwahrscheinliche wahr und das Wahrscheinliche unwahr. Ich kann nur im vollsten Bewusstsein meiner Verantwortung hier zum Ausdruck bringen, dass ich niemals, mit keiner Andeutung, mit keinem Wort, mit keinem Schriftstück, von einer Vernichtung von Juden gehört habe. Ich bin ein einziges Mal misstrauisch geworden und das war, als Himmler über den Aufstand im jüdischen Ghetto vortrug. Ich glaubte nicht recht an diesen heroischen Kampf, aber Himmler legte daraufhin sofort Photographien vor über die Bunker, die dort gebaut waren, er sagte: 'Ja, das sind auch nicht nur die Juden, da haben sich polnische Nationalisten hineingerettet, es ist ein erbitterter Widerstand.' Und damit beseitigte er zunächst meinen Argwohn.

⁴⁾ IMT, Bd. XXI, S. 9-10-12.8.1946.

⁵⁾ IMT, Bd. XV, S. 444-445

⁶⁾ IMT, Bd. XV, S. 366

VORSITZENDER: Sprechen Sie von Wal-schau?

JODL: Ich spreche von dem Aufstand im Ghetto in Warschau, den ich erfahren habe durch eine persönliche Meldung Himmlers in unserer Gegenwart, in Gegenwart der Soldaten beim Führer und in der er kein anderes Wort sprach als von einem Aufstand mit erbitterten Kämpfen. über die Tätigkeit der Polizei, dieser sogenannten Einsatzgruppen und Einsatzkommandos – übrigens ein Begriff, den ich erst hier genau kennengelernt habe–, über diese Polizeikräfte ist durch den Führer selbst niemals eine andere Erklärung abgegeben worden, als dass sie dazu notwendig wären, Aufstände, Rebellionen, Partisanenkrieg in der Entstehung zu verhindern; das könne die Wehrmacht nicht, das sei eine polizeiliche Aufgabe, und deswegen müsste die Polizei auch in das Operationsgebiet des Heeres hinein. Ich habe niemals eine private Mitteilung über die Vernichtung von Juden gehört, sondern ich habe alle diese Dinge, so wahr ich hier sitze, zum erstenmal nach Beendigung des Krieges erfahren... (IMT, Bd. XV, S. 365-366)

PROF. DR. EXNER: Die Anklage behauptet, der Bandenkampf sei nur ein Code gewesen, um die Juden und Slawen zu vernichten. Ist das richtig?

JODL: Der Bandenkampf war eine ungeheuerliche Realität. Ich darf nur, um eine Zahl zu nennen, darauf hinweisen, dass im Juli 1943 = 1.560 Eisenbahnsprengungen in Russland vorkamen, im September 2.600. Das sind im Tage 90. Es ist das Buch von Ponomarenko erschienen, aus dem eine amerikanische Zeitung zitiert hat, dass 500.000 Deutsche durch diese Banden getötet worden sein sollen. Wenn man eine Null wegstreicht, so ist das immerhin noch eine beachtliche Leistung für eine friedliche Sowjetbevölkerung. Aber in diesem Buch soll ja stehen, dass die Bevölkerung unaufhörlich feindseliger wurde, Mord und Terror nahmen zu und die friedlichen, die Quisling-Bürgermeister wurden getötet. Also es war schon ein ungeheuerlicher Kampf, der sich hier im Osten abspielte.⁷⁾

SS-Brigadeführer Walter Schellenberg

SS-Brigadeführer, Chef des Auslandsnachrichtendienstes und letzter Chef des deutschen Geheimdienstes, Walter Schellenberg, dem nachgewiesen ist, seit 1942 hinter dem Rücken des Führers – notfalls auch unter Ausschaltung Hitlers – Friedensmöglichkeiten mit den westlichen Mächten zu schaffen, persönlich aber eingeschaltet gewesen war in die 1941 zwischen Heydrich und dem Generalquartiermeister Wagner geschaffene Regelung der Einsatzgruppenführung, bekundete 1946 als Gefangener in Nürnberg:

«Mir ist weder von diesem Befehl (einem Befehl zur «Endlösung der Judenfrage») noch über den Inhalt der späteren Einsatzgruppenberichte etwas bekanntgeworden.»^{s)}

Zur Aussage von Walter Schellenberg hat Verteidiger Dr. Laternser vor dem Nürnberger Gerichtshof beachtliche Ausführungen gemacht:

⁷⁾ IMT, Bd. XV, S. 370.

⁸⁾ Walter Sche/enberg, «Memoiren», Köln 1956, S. 176 + 401 sowie Heinz Höhne, «Der Orden unter dem Totenkopf – Die Geschichte der SS», München o. J., S. 481.

So 24. Juli 1983 Am Abend

1. ARD



August 1943: Blick von der Nicolai-Kirche (Foto: Hans Brunwig)

2105

Operation Gomorrha

Hamburg^y im Feuersturm

Unter der Tarnbezeichnung „Operation Gomorrha“ planten die Briten vor 40 Jahren die Zerstörung Hamburgs. Mit amerikanischer Unterstützung flogen sie vom 24.7. bis 3.8.43 vier Nacht- und zwei Tagangriffe. Bilanz: große Zerstörungen und rund 35000 Tote.

40 Jahre danach: Veteranen des Bomberkommandos



«Schellenberg, der eine der massgeblichen Stellungen in der berüchtigsten Behörde Deutschlands – dem RSHA – innegehabt hat, ein Freund von Himmler, kann keine positiven Tatsachen angeben, aber er stellt Vermutungen auf.

Er glaubt vermuten zu können, dass im Juni 1941 General Wagner von Heydrich über geplante Massenvernichtungen aufgeklärt worden sei.

Wann kommt diesem Zeugen diese belastende Vermutung? – Ende des Jahres 1945, als er in Haft gekommen ist. Er kann, durch mich im Kreuzverhör danach befragt, keine Tatsachen aus dem Jahre 1941 über diese Vermutung angeben, aber er stellt sie dennoch auf, und zwar erstmals im Jahre 1945.

Und General Wagner, ein besonders qualifizierter Offizier, der im Verlaufe des 20. Juli sein Leben im Kampf gegen den Nationalsozialismus eingebüsst hat, soll seinem direkten Vorgesetzten, dem Generalfeldmarschall v. Brauchitsch, dem er lange Jahre besonders nahe stand und zu dem er als Generalquartiermeister jederzeit Zutritt hatte, nichts von dieser abscheulichen Aufklärung gemeldet haben? Unmöglich diese Annahme–, das hat auch Generalfeldmarschall v. Brauchitsch auf dem Zeugenstand bestätigt.

Schellenberg glaubt weiter, die Vermutung aufstellen zu können, dass die Ic-Offiziere auf einer Tagung im Juni 1941 über die Aufgaben der Einsatzgruppen, was Massenvernichtungen anbelangt, unterrichtet worden

seien. Er belässt es nicht bei dieser Vermutung, nein, er fügt noch die weitere Vermutung hinzu, dass diese Je-Offiziere die Oberhefe hishaber davon in Kenntnis gesetzt haben. Also zwei von Schellenberg aneinander gereichte Vermutungen sollen den Beweis dafür erbringen, dass die Oberbefehlshaber Kenntnis von diesen geplanten Massenvernichtungen gehabt haben! ...

Ich lege ihm eine beschworene Aussage eines Teilnehmers dieser Je-Besprechungen vor, in der General Kleikamp ausdrücklich bekundet, dass von geplanten Massenvernichtungen nicht die Rede gewesen sei. ...»⁹⁾

Rüstungsminister 1942-1945 Albert Speer:

Als vereidigter Zeuge erklärte der ehemalige Minister für Bewaffnung und Munition, Albert Speer, in einem Schwurgerichtsverfahren gegen sieben ehemalige Polizeiangehörige im Januar 1971:

«Ich habe von der sogenannten Endlösung nichts gewusst.»

Chef des Sicherheitshauptamtes und des SD Ernst Kaltenbrunner

«KALTENBRUNNER: Ich habe von der Existenz dieser von Ohlendorf beschriebenen Einsatzkommandos keine Ahnung gehabt. Ich habe davon, dass sie bestanden hatten, später, und zwar viele Monate später gehört. Ich muss hierzu Folgendes ausführen. Es ist dem Gerichtshof bekannt aus der Aussage Ohlendorfs und aus hier besprochenen Erlassen Hitlers und Himmlers, dass Befehle zur Tötung von Menschen gegeben waren. Diese Einsatzkommandos sind in meiner Amtszeit nirgends zu einer Neuaufstellung gekommen. Die bis dorthin tätig gewesen Einsatzkommandos sind aber ebenfalls vor meiner Dienstübernahme aufgelöst gewesen oder in neue Unterstellungsverhältnisse gekommen...»

KALTENBRUNNER: Ich möchte nur noch ergänzen, dass die Einsatzkommandos für mich deshalb nicht mehr in Erscheinung getreten sind, weil das gesamte Personal, ich glaube, auf den Tag genau, zum seihen Zeitpunkt in die Bandenbekämpfung beziehungsweise zum Höheren SS- und Polizeiführer gekommen sind, an dem ich selbst das Amt in Berlin angetreten habe. Ich glaube, mich bestimmt zu erinnern, dass von dem Bach-Zelewski zum Chef der Bandenbekämpfung am 30. Januar 1943 ernannt worden ist. Darin mag auch die Ursache liegen, dass ich keinerlei Berichte der Einsatzkommandos selbst gesehen habe...

KALTENBRUNNER: Ich habe, wie ich schon einmal erklärte, niemals Befugnis gehabt, einen sogenannten Exekutionsbefehl, dass heisst ein Todesurteil, selbständig zu unterzeichnen. Eine diesbezügliche Befugnis hat im ganzen Reich, ausser Hitler, nur Himmler und der Reichsjustizminister gehabt...

KALTENBRUNNER: Wenn ein Exekutionsbefehl die Unterschrift Müller getragen hat, so kann er sich damit nur auf einen Befehl Himmlers gestützt haben, oder auf ein vorliegendes Gerichtsurteil.»...¹¹

⁹⁾ Latenser, "Verteidigung deutscher Soldaten – Plädoyers vor alliierten Gerichten", Bann 1950, S. 38-39 +IMT, Bd. XXII, S. 94-95.

¹⁰⁾ Deutsche Nationalzeitung, München v. 22.1.1971, S. 9

¹¹⁾ IMT, Bd. XI. S. 273-275

¹²⁾ IMT, Bd. XI.II, S. 253



Rüstungsminister a.D. Albert Speer

im Schwurgerichtssaal Hannover, Jan. 1971

– «Von ‚Endlösung‘ nichts gewusst» –

Generalmajor von Gersdorff in einer eidesstattlichen Erklärung vom 28.5.1946:

«Ich, Rudolf-Christoph Freiherr von Gersdorff, geboren am 27. März 1905 in Lüben/Schlesien, erkläre zu der eidesstattlichen Erklärung des Walter Schellenberg vom 26. November 1945 Affidavit No. 12 an Eidesstatt:

Ich war von April 1941 bis September 1943 dritter Generalstabsoffizier der Heeresgruppe Mitte an der Ostfront...

Ich füge hinzu, dass die an der Ostfront eingesetzten Kommandobehörden aus keinem Befehl und keiner Besprechung vor Beginn des Feldzuges gegen Russland entnehmen konnten, dass umfangreiche Vernichtungsaktionen gegen die Bevölkerung oder das Judentum von irgendeiner Stelle beabsichtigt waren, noch dass während meiner Zugehörigkeit zur Heeresgruppe derartige Befehle erteilt worden sind.»¹²⁾

Feldmarschall Kuchler äusserte sich im direkten Verhör:

dass es Krisenlagen gab, wo schliesslich der letzte Mann ... eingesetzt werden musste, und da hat sich der SD in diesen Krisenlagen auch zur Verfügung gestellt zum Fronteinsatz, und wenn hier in diesem Bericht erwähnt ist, dass die Zusammenarbeit mit der Wehrmacht gut war, so wird es sich auf diese enge Kameradschaft, die sich aus dem Frontgeschehen herausgebildet hat, handeln

Es handelt sich in allen diesen Berichten um den Fronteinsatz von SD-Abteilungen, und dabei war der Zusammenhalt und die Zusammenarbeit vom SD mit der Wehrmacht gut. Es waren halt Deutsche, die sich in Kameradschaft gegen den äusseren Feind zusammenfanden ... Es gab sicher auch ähnlich gelagerte Fälle, wo der SD freiwillig die Wehrmacht unter-

stützte, wie ... in der Erkundung von Leningrad, in dem Verhör von Agenten, Oberläufern usw.» (Protokoll S. 2858 f, deutsch) – Fall XII.

Generalfeldmarschall Maximilian Frhr. v. Weichs
in Nürnberg am 8.7.1946, ebenfalls unter Eid:

«Ich war ... vom 15.7.1942 bis 26.3.1945 Oberbefehlshaber der Heeresgruppe B, vom August 1943 bis 26.3.1945 Oberbefehlshaber der Heeresgruppe F (O.B. Südost) ...

Mir ist weder vor dem Kriege noch während desselben bekannt geworden, dass die Absicht bestand oder dass Weisungen von irgendeiner Stelle ausgegeben worden sind, dass die Juden in irgendwelchen Gebietsteilen ausgerottet werden sollten. Dass solche Absichten vorhanden gewesen sein und sog. Vernichtungslager bestanden haben sollen, habe ich erst in der Gefangenschaft erfahren. Während des Krieges gingen gelegentlich Gerüchte, dass im Reichskommissariat Ukraine/Kiew einzelne Juden getötet worden sein sollten. Beweise dafür konnte mir aber niemand erbringen. Es war nicht klar, ob es sich bei diesen Nachrichten um Ausstreunungen der feindlichen Kriegspropaganda, um wilde Gerüchte, wie sie im Kriege häufig umlaufen, oder um Wahrheit handelte. Auf eine allgemeine Ausrottungsabsicht konnte man daraus keinesfalls schliessen. Ich bin auch gar nicht auf diesen Gedanken gekommen.



Nachgewiesene Ermordete des zivilen Bombenkrieges – hier in Kassel, Beispiel für Tausende –

Sicher ist, dass die in meinen Befehlsbereichen eingesetzten Truppen der 3 Wehrmachtsteile sich an derartigen Ausrottungsmassnahmen nicht beteiligt haben. Denn die Truppe lehnte von sich aus schon den Kampf gegen wehrlose Menschen ab. Zudem war sie auch immer wieder belehrt worden, dass wir den Krieg gegen die bewaffneten Streitkräfte des Feindes führen und nicht gegen die Bevölkerung, gleichgültig welcher Rassen, Partei usw. sie angehört. Die mir unterstellten Pfarrer haben auf meine Weisung wiederholt in ihren Predigten darauf hingewiesen, dass die christliche Nächstenliebe auch auf Juden anzuwenden sei ...« (13)

Generaloberst Woehler

«Wenn ich aber die Aufgaben des SD .. zu Ende schildern darf, so war es auf Grund der Bandenlage sehr bald notwendig, den SD im Bandengebiet einzusetzen, ... wobei uns diese SD-Kräfte sehr willkommen waren, und es geht aus den Dokumenten hervor, dass Zusammenarbeit zwischen Teilen des Heeres, Geheimer Feldpolizei und SD stattgefunden hat, wobei aber klar befohlen war, dass bei solchen Partisanenerkundungsunternehmen ein Offizier des Heeres, d.h. die Wehrmacht, die Führung hatte.» (Protokoll S. 5879, deutsch)

Generaloberst Hoth sagte im OKW-Prozess aus:

«Eine solche enge Zusammenarbeit war ja angeordnet durch den Befehl des OKH, eine Zusammenarbeit zwischen SD und

Ic-AO betone ich. Und eine solche Zusammenarbeit ergab sich aus der praktischen Arbeit ganz von selber. (Protokoll S. 3145/46, Deutsch) ...

F.: Ich frage Sie über den SD, angenommen, dass dieser die Strasse pa-

troullierte und Leute erschoss lediglich deshalb, weil sie ihm nicht sympathisch waren, konnten Sie etwas dagegen unternehmen?

A.: Wenn der SD so etwas tat, dann hätte ich ihn an Ort und Stelle abführen können, ... das hätte ich ganz bestimmt getan. (Protokoll S. 3162, deutsch)

Generaloberst v. Salmuth:

«Als Anfang Juni Woronesch genommen wurde und zwar durch das VII. Korps, hat der SD versucht, sich auch in das vordere Gebiet hineinzudrängen, Gefechtsgebiet des Korps, und mein Vorgänger ... hat ... verboten, dass der SD das Gefechtsgebiet betrete.» (Protokoll S. 4046, deutsch)

Generalleutnant Harteneck antwortete im Kreuzverhör:

F.: «Wenn der SD irgendeine Störung hervorrief, dann hätte doch die Armee die Macht gehabt, dem SD Einhalt zu gebieten? A.: Wenn der SD z.B. Juden-Erschiessungen vorgenommen hätte, dann hätte er die Kampfmoral der Truppe untergraben und damit die Operationen der Armee gestört.

¹³⁾ IMT, Bd. XI.II, S. 283

Wenn wir also von Juden-Erschiessungen gehört hätten, hätten wir auf Grund dieser Vereinbarung die Möglichkeit gehabt, den SD daran zu hindern.» (Protokoll S. 4263 f, deutsch)

Selbst der dem Widerstand gegen Hitler angehörende

Generaloberst Haider erklärte

unter Eid als Zeuge in Nürnberg:

«Von einer beabsichtigten Vernichtung der Juden und anderer 'Unerwünschter' im künftigen Okkupationsraum war in dem von Wagner mit Heydrich vereinbarten OKH-Befehl mit keinem Wort die Rede. Hätten OKW und OKH über vage Äusserungen Heydrichs hinaus – wonach seine Kommandos im besetzten Gebiet Zentren des Widerstandes gegen die Wehrmacht oder gegen die künftige deutsche Zivilverwaltung aufspüren und bekämpfen sollten – die eigentlichen und vollständigen Aufgaben der Einsatzgruppen gekannt, so würden sie sicherlich versucht haben, jede Möglichkeit der Durchführung zu verhindern. Wohl sei man schon wegen der offenbaren Verheimlichung bestimmter Aufträge dieser Formationen sowie auf Grund der Erfahrungen mit dem SD in Polen äusserst misstrauisch gewesen; doch man habe niemals während des Krieges etwas Konkretes gehört, das einem vielleicht die Augen darüber geöffnet hätte, was eigentlich vorging... Nein, darüber haben wir nie etwas Authentisches gehört ... Wir hatten auch keine handgreiflichen inoffiziellen Informationen'.^{14) 15)}

In der Urteilsbegründung vom 27. Oktober 1948 im Prozess gegen das deutsche Oberkommando der Wehrmacht (OKW-Prozess, Fall XII, Militärgerichtshof Nr. 5) sind im vorliegenden Zusammenhang folgende Passagen beachtlich:

«Die Verteidigung behauptet, dass die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD ausserhalb ihrer Befehlsgewalt als Kommandeure des Besatzungsheeres gelegen habe, da ja der Staat die rechtswidrige Tätigkeit dieser Polizeieinheiten angeordnet und auf diese Weise die Vollzugsgewalt der Besatzungskommandeure eingeschränkt habe. Die Besatzungskommandeure in diesem Falle waren aber Inhaber der vollziehenden Gewalt; sie haben ausnahmslos bestritten, dass sie irgendwelche Befehle empfangen hätten, aus denen zu ersehen war, dass der Staat planmässig Anordnungen für die rechtswidrige Tätigkeit der Einsatzgruppen geben hatte, oder dass '? anderweitige Kenntnis von diesen Anordnungen gehabt hätten.

Eine der Aufgaben eines Besatzungskommandeurs mit Vollzugsgewalt bestand darin, dass er die Ordnung aufrechtzuerhalten und die Zivilbevölkerung gegen rechtswidrige Handlungen zu schützen hatte. Solange keine amtlichen Richtlinien seine Vollzugsgewalt in Bezug auf diese rechtswidrigen Handlungen in seinem Gebiet einschränkten, hatte er das Recht und die Pflicht, Massnahmen zu ihrer Verhinderung zu ergreifen. Er kann sicherlich nicht behaupten, dass diese Handlungen durch seine Vorgesetzten seiner Vollzugsgewalt entzogen worden seien, wenn er nichts

¹⁴⁾ Aussage von Generaloberst Franz Haider im OKW-Prozess, Nürnberg 1948, Sitzungsprotokoll S. 1900, deutsch.

¹⁵⁾ Krausnick I Wil heim, «Die Truppe des Weltanschauungskrieges» aaO. S. 132.

¹⁶⁾ Diese Behauptung ist nicht bewiesen. Die Stücke Papier, die das I MT als «Beweise» herangezogen hatte, sind in Wirklichkeit keine echten Dokumente. Siehe Ausführungen über «Einsatzbefehl Nr. 1», «Stahlecker-Bericht» u.a. S. 29 ff. Heft «Einsatzgruppen I. Teil»

nichts davon gewusst haben will, dass diese Vorgesetzten Handlungen dieser Art angeordnet hatten.

Danach bleibt nur die Frage, ob die herreffenden Angeklagten von der verbrecherischen Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD Kenntnis gehabt, es aber unterlassen haben, sie zu verhindern...

Bei der Tätigkeit der Einsatzgruppen muss auch noch ein weiterer Umstand in Betracht gezogen werden, nämlich ihre zweifache Aufgabe, gewisse Elemente auf verbrecherische Weise zu liquidieren; auf der anderen Seite hatten sie jedoch völlig legale polizeiliche Aufgaben zur Sicherung der Verbindungslinien der Heere mit dem Hinterland und arbeiteten so vor allem gegen die Freischärler.

Weiterhin sind die Bemühungen zur Geheimhaltung der verbrecherischen Tätigkeit dieser Polizeieinheiten vor der Wehrmacht zu berücksichtigen. In den ersten Stadien des Krieges wurden, wie aus den Akten ersichtlich ist, viele Massenhinrichtungen zwar von der SIPO und dem SD in die Wege geleitet¹⁶⁾, aber tatsächlich von den Einheimischen in Form von Pogromen durchgeführt. Rassenhass und Pogrome hat es in Europa seit Jahrhunderten gegeben. Es gab sie während der Zeit der Kreuzzüge, und sie erscheinen immer wieder in der Geschichte Europas, sogar in unserer Zeit. Es ist bewiesen, dass die Einsatzgruppe A, die im Gebiet der Heeresgruppe Nord und im Kommissariat Ostland arbeitete, sich der Programme als Mittel ihrer verbrecherischen Tätigkeit bedient hat. In manchen Fällen ist bewiesen, dass die örtliche Miliz, die ihr Dasein notwendigerweise der deutschen Armee verdankte, an solchen Pogromen teilgenommen hat.

Eine weitere Informationsquelle waren die von den Einsatzgruppen dem Armeehauptquartier erstatteten Berichte; es ist aber erwiesen, dass diese Berichte hauptsächlich ihre legale Tätigkeit, nämlich die Partisanenbekämpfung und die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit betrafen. Trotzdem wiesen auch diese Berichte Hinrichtungen von Juden, Zigeunern und anderen Gruppen auf, die unter den liquidierten Personen speziell aufgeführt waren. Die Berichte über die Massenmorde, die von diesen Polizeieinheiten durchgeführt wurden, wurden jedoch dem RSHA in Berlin auf eigenen Dienstwegen übermittelt und wurden weder den Kommandostellen des Heeres vorgelegt, noch über sie geleitet.

Der Befehlshaber eines Heeres hat zwei zuverlässige und umfassende offizielle Informationsquellen: (1) Höhere Befehle, (2) Berichte von untergeordneten Stellen.

Es ist richtig, dass kein höherer Befehl an die angeklagten Truppenführer als Beweismaterial vorgelegt worden ist, aus dem das Massenmordprogramm des Dritten Reiches ersichtlich wäre, mit Ausnahme des Kommissarbefehls, bei dem nicht der SD, sondern das Heer selbst ausführendes Organ war.

Offizielle Berichte von unterstellten Einheiten liefern gewöhnlich eine Menge Informationen. Berichte über einzelne rechtswidrige Handlungen werden aber üblicherweise nicht nach oben berichtet, schon weil die Verhinderung solcher Handlungen die Aufgabe des Untergebenen ist und die Tatsache, dass sie vorgekommen sind, ihm eine Massregelung zuziehen könnte...

Aus unserer Darstellung ergibt sich, dass wir nicht zu einer allgemeinen Feststellung ihrer Kenntnis in dieser Angelegenheit (Massenmorde der SIPO und des SD, – d. Verf.) kommen können und notwendigerweise das gegen die einzelnen Angeklagten vorliegende Beweismaterial heranziehen müssen, um diese Frage zu entscheiden.

Es sei weiterhin darauf hingewiesen, dass ein strafrechtlich erhebliches stillschweigendes Einverständnis mit den Taten der SIPO und des SD nur dann festgestellt werden kann, wenn nicht nur die Tatsache der Kenntnis der Angeklagten, sondern auch der Zeitpunkt des Erwerbs dieser Kenntnis bewiesen ist...

Feldmarschall Wilhelm von Leeb

«Feldmarschall Wilhelm von Leeb ist im Jahre 1876 geboren, 1895 in die Armee eingetreten und im Jahre 1940 nach verschiedenen Beförderungen Feldmarschall geworden. Er war Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord im Feldzug gegen Russland, bis er am 16. Januar 1942 um seinen Abschied einkam; hauptsächlich, weil Hitler sich in technischen Fragen eingemischt hatte. Er wurde dann der Führer-Reserve zugeteilt...

Die Heeresgruppe des Angeklagten war von Ostpreussen bis vor Leningrad vorgedrungen. Er hatte 500.000 bis 600.000 Mann unter seinem Kommando. Seine Operationen hatten einen sehr grossen Umfang..

Die Beweismittel, auf die sich die Anklagebehörde stützt, um Leebs Kenntnis von den verbrecherischen Taten der Einsatzgruppen gegen die Zivilbevölkerung in seinem Befehlsbereich zu erweisen, finden sich teilweise in Berichten, die einzelne Offiziere der Einsatzgruppe A ihren Vorgesetzten in Berlin erstatteten. Diese Berichte sind weder an Leeb gesandt worden, noch haben sie seine Kommandostelle durchlaufen. Sie beweisen, dass diese Einsatzgruppe gewisse Ausrottungsmassnahmen durchgeführt hat, sind aber von einer Art, dass sie genauester Prüfung bedürfen. In einem Bericht heisst es, dass 135.000 Menschen ausgerottet worden seien, aber wo diese Ausrottungen stattgefunden haben, bleibt durchaus zweifelhaft...

Abgesehen von den Massentötungen in Kowno sind keine Massenhinrichtungen erwiesen, die sich im Befehlsbereich des Angeklagten ereignet haben und zu seiner Kenntnis gebracht worden sind. Die Aktion in Kowno

wurde, obwohl sie offensichtlich von den Einsatzgruppen veranlasst worden war, in Form eines Pogroms durchgeführt und der örtlichen Lettischen Selbstschutz-

organisation in die Schuhe geschoben.¹⁶⁾ Als Leeb von dieser Aktion hörte, ergriff er Massnahmen, um eine Wiederholung ähnlicher Vorfälle im Gebiet der 16. Armee zu verhindern, in der Kowno lag

Daher können wir aus dem vorliegenden Beweismaterial nicht entnehmen, dass der Angeklagte von Leeb von der Ermordung von Zivilpersonen durch die Einsatzgruppen in seinem Befehlsbereich Kenntnis hatte oder dass er sich mit solchen Handlungen stillschweigend einverstanden erklärt hat. ...»

Generalfeldmarschall von Leeb erhielt drei Jahre Gefängnis, die das Gericht jedoch als von 1945 bis 1948 für verbüsst ansah. Nach Urteilsverkündung wurde Generalfeldmarschall von Leeb auf freien Fuss gesetzt.¹⁷⁾ Die Argumentation des amerikanischen Militärgerichts ist höchst aufschlussreich:

Tatbestand ist, dass nach dem Einmarsch der deutschen Truppen sich ein mehrtägiges Judenpogrom seitens der litauischen Selbstschutzverbände ereignet hat.

Die wahren Ursachen dieses Pogroms hat das amerikanische Militärgericht nicht zur Sprache gebracht, weil es den sowjetischen Verbündeten nicht verärgern wollte. (Wir geben anschliessend einige Hinweise auf diese Ursachen.)

Das amerikanische Militärgericht hat kurzerhand die Einsatzgruppe A für dieses Pogrom verantwortlich gemacht, wobei es sich auf «Dokumente» bezog, die nachweislich gefälscht waren.¹⁶⁾

Wahre Überraschungen

Einen sachkundigen Hinweis für die wahren Vorgänge im Baltikum zur Zeit des Einmarsches der Deutschen Truppen im Juni 1941 entnehmen wir der politischen Monatszeitschrift «Nation Europa», Coburg, Jahrgang 1967, Heft 5, S. 35 f. Die Namen, die in dem folgenden Bericht erwähnt sind, sowie des aus sagenden Zeugen sind dem dortigen Verlag bekannt. Die erwähnten Zahlen geben wir so wieder, wie sie dort vermerkt sind, ohne sie jedoch prüfen zu können.

«Ich bin gerne bereit, Ihnen aus eigenem Erleben während des Ostfeldzuges 1941 über Judenverfolgungen durch Litauer, Weissruthenen und Letten im Jahre 1941 nach bestem Wissen und Gewissen zu berichten. Die richtige Wiedergabe versichere ich an Eides statt. In der Berichtszeit war ich Unteroffizier und Panzerbüchsentruppenführer im Inf.-Reg. 284 der 96. Inf.-Div. und habe Folgendes erlebt:

1. Unser Bataillon war bis 13. Juli 1941 Wachbataillon OKH. Im Raum Wilna bezogen wir Biwak. Ein Obergefreiter meines Trupps, gebürtiger Schlesier und der polnischen Sprache mächtig, hatte sich bei mir abgemeldet, um nach Möglichkeit bei Einwohnern zusätzliche Lebensmittel für meine Männer zu kaufen. Nach Rückkehr meldete er folgendes: Er kam an ein verschlossenes Haus. Nach längerem Klopfen öffnete sich die Tür und heraus traten ein Mann und eine Frau, deren verzweifelt Gehaben den Obergefreiten, der doch nur nach Lebensmittel fragen wollte, zu Fragen veranlasste. Danach wurde ihm von dem Ehepaar gesagt, es habe angenommen, nunmehr zur Exekution durch litauische Polizei abgeholt zu werden. Litauische Polizei und litauischer Selbstschutz – die ser entstand aus Angehörigen

des litauischen Korps, das im Rahmen der Roten Armee zur Njemenverteidigung eingesetzt gewesen war, sich aber seiner sowjetischen Offiziere und Kommissare entledigt hatte – holten jede Nacht Polen und Juden, die als Minderheit im Raum Wilna lebten, aus den Häusern heraus, um sie irgendwo zu erschiessen. – Hierzu erfuhren wir ergänzend: Auf Grund dieser Vorfälle hatte sich der deutsche Ortskommandant gezwungen gesehen, die litauische Polizei und die litauischen Selbstschutzeinheiten in Wilna zu entwaffnen.

2. Das Bataillon erreichte im weiteren Vormarsch die Stadt Dzisna an der Disna und Düna. Das Bataillon biwakiert e in Dzisna. Obergefreiter L. (bereits in I. erwähnt) streifte als Begleiter von Leutnant T. in dem stark zerstörten Ort herum, über dem in der brütenden Sommerhitze der Verwesungsgeruch unbestatteter Leichen lag. Überall lagen tote Zivilpersonen. Der Obergefreite berichtete nach Rückkehr sinngemäss folgendes: Dzisna sei eine Stadt von etwa 12.000 Einwohnern gewesen, davon 10.000 Juden, die – soweit sie nicht vom illegalen Grenzhandel lebten, überwiegend als Handwerker tätig waren. Ein verstörter und überlebender älterer Jude erzählte, dass in der kurzen Zeit zwischen dem Absetzen der Roten Armee hinter die Düna und dem Eintreffen der deutschen Panzerspitze die in und um Dzisna ansässigen Weissruthenen an den Juden wegen deren Haltung nach dem Einmarsch der Roten Armee 1939 blutige Rache geübt hätten, indem sie alle greifbaren Juden in der Düna ertränkten und jeden, der sich ans Ufer retten konnte, erschlugen. Die noch unter den Trümmern der Holzhäuser liegenden Juden und die, die noch in Gärten, Feldern und auf den Strassen

17) «Die Tat», Zürich, 30.10.1948.

lagen, waren so, wie sie von uns gefunden wurden, von der auf-gebrachten weissruthenischen Bevölkerung umgebracht worden. – Hierzu schreibt auch General der Panzertruppen a.D. Otto von Knobelsdorff (s.Z. Kdr. der I 9. Pz.-Div.) in der Geschichte der nie derschächsischen 19. Panzer-Division (im Verlag Hans-Henning Podzun, Bad Nauheim, 1958) auf Seite 81 u.a.: ‘Dzisa war nach Einwohneraussagen ein Ort von etwa 12.000 Menschen, von denen etwa 75 Prozent Juden waren. Ehe die Division in Dzisa eintraf, hatte die weissrussische Bevölkerung den grössten Teil der fast 9.000 Juden umgebracht. Die Erbitterung der Bevölkerung gegen die Juden war sehr gross, weil diese sie sehr häufig an die Russen verraten hätten. Die Division traf keinerlei Juden mehr im Ort an, wohl aber viele Tote.’

3. Nach kurzer Kommandierung zum Ersatztruppenteil kehrte ich im Herbst zur 96. Inf.-Div. zurück, die an der Lenin-grader Front eingesetzt war. Auf dem Weg dorthin kam ich in der Stadt Rositten – lettisch: Rezekne (an der Bahnlinie zwischen Dünaburg und Pleskau) – mit einem alten Letten ins Gespräch. Dieser erzählte Folgendes: Nachdem Rositten von der Roten Armee geräumt war, brachten lettische Einwohner etwa 3.000 Juden aus Rositten um. Nachdem, was man in der Stadt darüber hörte, erschien mir diese Aussage glaubwürdig, dabei ist hervorzuheben, dass auch hier die Exekutionen – die Art des Umbringens der Juden ist nicht bekannt – stattgefunden haben, bevor deutsche Truppen die Stadt besetzten.

Diese Tatsachen beweisen, dass der bei den Ostvölkern bestehende Judenhass zu Ausschreitungen geführt hat, ohne deutsche Beteiligung oder Billigung. Die Massaker der Juden, von denen einige hier aufgezählt worden sind, können dem deutschen Volk nicht zur Last gelegt werden. Die Ostvölker sind von altersher judenfeindlich gewesen. Die Haltung der Juden gegenüber ihren Gastvölkern, besonders nach dem Einmarsch der Roten Armee sowie der Anteil des Judentums an der bolschewistischen Revolution machen diese Einstellung der Ostvölker verständlich, wenn auch nicht entschuldbar.» ..

Das amerikanische Militärgericht hat zur Kenntnis genommen, dass die Einsatzgruppen den Armeekommandos unterstellt waren, somit auch die Einsatzgruppe A den Armeen des Generalfeldmarschall von Leeb; es hat auch festgestellt, dass Kowno damals im Bereich der 16. Armee lag.

Das amerikanische Militärgericht hat weiter festgestellt, dass Generalfeldmarschall von Leeb sofort eingeschritten ist, als er von dem Massaker in Kowno hörte, um Vorkommnisse dieser Art zu verhindern.

Das Interessante aber ist: Generalfeldmarschall von Leeb war nicht gegen die Einsatzgruppenführung oder das Reichssicherheitshauptamt eingeschritten, sondern am Ort gegen die litauischen Partisanenverbände. Dies jedoch hat das amerikanische Militärgericht verschwiegen. Mit keinem Wort hat es Generalfeldmarschall von Leeb vorgeworfen, dass dieser nicht wenigstens die Abberufung des Einsatzgruppenleiters Dr. Stahlecker gefordert hatte. In vielen anderen Fällen hat es eine solche «Pflichtverletzung» eines Oberbefehlshabers scharf geahndet. Offenbar war es selbst nicht von der Authentizität der die Einsatzgruppe A belastenden «Dokumente» überzeugt, obgleich es auf Grund des «Londoner Statuts» vom 8.8.1945 (des politischen Vertrages zwischen London, Paris, Moskau und

Washington) genötigt war, die ihm mittels die ser «Dokumente» vermittelte «hi stori sche Tat sache von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen».

Es musste auch dem amerikanischen Militärgericht bekannt gewesen sein, dass die Sowjets im Jahre 1940 nicht nur die baltischen Staaten unter Zwang gegen ihren eindeutigen Willen militärisch besetzt und die berück-tigte «friedliebende Ordnung» bei gewaltsamer Entfernung der gesamten bish er tragenden Mittel- und Oberschichten der Bevölkerung herbeige-führt und in der Nacht vom 13. zum 14. Juni allein über 30.000 Litauer (in Estland und Lettland ge schah Gleiches) in das Innere Russlands zwangs-deportiert hatten, sondern auch kurz vor dem Einmarsch der deut schen Truppen nahezu sämtliche politischen Gefangenen in Gefängnissen und Konzentrationslagern liquidiert hatten. Zwei Dokumentationen aus dem Deutschen Weissbuch «Bolschewistische Verbrechen gegen Krieg srecht und Menschlichkeit

Dokumente zusamme nge stellt vom Auswärtigen Amt», Berlin 1942 seien hier bei spielhaft aufgeführt. Bei so bestellter Sachlage bedurfte es dann keiner «geheimer deutscher Weisungen von Streckenbach vom RSHA», von Heydrich oder sonstwem. Die Kettenreaktion entlud sich durch die betroffenen Angehörigen von selbst. «Hinweise» seitens der Einsatzgruppe A wären angesichts der sichtbaren Tragödien völlig fehl am Platze gewesen. Menschen, die solches Leid erlebt haben, wären für «Hinweise» ihnen völlig Unbekannter total unzugänglich. Allein hieraus ergibt sich die totale Abwegigkeit zahlreicher in den «Stahlecker-Bericht» hin-eingemogelten Ausführungen.

(Vgl. Analyse S. 34 ff im 1. Teil, Heft 16).

Greuelthaten in den friiheren Baltischen Staaten

Nr. 24

Bericht

Der Vertreter des Auswärtigen

bei einem Armeekorps

an das Auswärtige

Ortsunterkunft, 28. Juni 1941

Ich habe soeben das frühere sowjetische Konzentrationslager bei Pra-vieniske besichtigt, in dem am 25. Juni etwa 200 Litauer ermordet worden sind. Das Konzentrationslager befindet sich in einer einsamen Waldge-gend, einige KilometPr der Bahnlinie Kowno-Wilna. Die Bolschewisten hatten in dem Lager ihnen politisch verdi chtige Utauer aus Kowno und Umgebung, vor allem Fabrikanten, Beamte, Offizien’ und Geschäftsinha-ber, in Haft. Die Gefangenen wurden in der Nähe des mit der Gewinnung von Torf beschäftigt.

Das Konzentrationslager besteht aus einer grossen Holzbaracke, die mit einem etwa 10 Meter hohen Stacheldraht umgeben ist. An den vier Ecken des Lagers befinden sich Schilderhäuschen, davor mit Holzkisten, in denen auf das Gebäude gerichtete Scheinwerfer angebracht waren. In den Räumen der Baracke herrscht noch immer ein widerlicher Geruch. Die einzelnen Zimmer sind fast ganz ausgefüllt von den in zwei Reihen über-einander anbrachten und einem Tisch mit zwei Bänken. In jedem solchen Raum mussten 20 Menschen hausen. Zwei Blechrinnen l’Or der Baracke bildeten die einzige Waschgelegenheit für fast 200 Personen. Daneben be-finden sich zwei primitive Aborte.

Die litauischen Gefangenen wurden von einem russischen Kommissar, dem fünf andere Russen beigegeben waren, und 25 litauischen Beamten und Soldaten bewacht. Als am 24. Juni deutsche Vorausabteilungen in Kowno eindringen, verschwanden der Kommissar und die übrigen fünf Russen. Am 25. Juni kehrte der Kommissar indessen in *Begleitung* von russischen Truppen zurück. Gegen 15 Uhr wurden dann die Gefangenen vor der *Baracke* hinter dem Drahtverhau zusammengetrieben und mit Gewehren und Maschinengewehren zusammengeschoßen, so dass die Leichen und die Sterbenden buchstäblich auf einem grossen Haufen übereinanderlagen. Wenigen Gefangenen ist es gelungen, zu entkommen, und über die Ermordungen zu berichten. Noch heute ist vor dem Zaun die Stelle deutlich erkennbar, wo der Sandboden rot und feucht ist von dem Blut der hier vor 3 Tagen hingemordeten Litauer. Die Leichen selbst sind inzwischen von der litauischen Bevölkerung in einem Massengrab beigelegt worden. Das Massengrab birgt die Leichen von 193 Männern, 1 Frau, 1 junges Mädchen und 1 Kind von 12 Jahren. 5 weitere Frauen, die die Bolschewisten ermordet liegengelassen hatten, sind auf dem Friedhof von Rumsiske begraben worden.

Frauenfeld

Protokoll

Kowno, den 10. Juli 1941

«Auf Anordnung erscheint der Antanas Garmus, Dr. med., Praktischer Arzt, geb. am 19.02. 1891 in Ponemun, wohnhaft in Kowno, Jono-Bilno-Strasse 35, und sagt mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht an:

«Am 27.6.1941 etwa um 6 Uhr abends benachrichtigte mich der Kommandant von Rumschischke, Oren tas, ich möchte sofort zum Lager kommen und Verwundeten Hilfe bringen. Ich konnte am gleichen Tage diesem Verlangen nicht nachkommen, da Rumschischki noch von Russen besetzt war. Am 28. 6. schickte das Rote Kreuz in Kowno ein Sanitätsauto nach dem Lager und brachte von dort drei bis vier Verwundete. Am 29. 6. um 10 Uhr bin ich dann selbst zum Lager gefahren. Zunächst organisierte ich hier einen Selbstschutz, weil sich in der Nähe noch russische Banden herumtrieben. Mit sechs Mann von diesem Selbstschutz besetzte ich dann das Arbeitslager, in dem die Gefangenen untergebracht waren, und fand noch 15 Überlebende, die nicht verletzt waren. Ursprünglich haben sich in dem Lager 450 Personen befunden. Sie setzten sich zusammen aus Arbeitern, Fabrikanten und Bauern. Ausserdem noch einige gefangene politische Soldaten.

Am 25.6. erschien am Arbeitslager ein russischer Panzerwagen. Auf Befehl des Führers des Panzerwagens mussten alle Insassen des Lagers auf den Hof hinaustragen. Auch die litauische Lagerbewachung. Es wurde nun auf die Leute aus dem Panzerwagen Maschinengewehrfeuer eröffnet. Die Zahl der Ermordeten beträgt ungefähr 300. Genau lässt sich die Zahl nicht feststellen, da vor meinem Eintreffen an Ort und Stelle Angehörige der Opfer dort gewesen sind und vielleicht noch diesen oder jenen lebend aufgefunden haben. Ich möchte noch zusetzen, dass von den Bolschewiken auf die erschossenen daliegenden Opfer noch Handgranaten geworfen wurden. In einer Zelle wurde die Leiche eines durch Bajonettstiche ermordeten Mannes gefunden. Unter den Ermordeten fand ich eine im neunten Monat schwangere Frau. Die Bolschewisten wollten dann noch den Haufen Leichen mit Dynamit in die Luft sprengen. Es gelang ihnen aber nicht, und bei frühzeitigem Explodieren der Ladung wurden zwei Bolschewisten getötet.

Die Personalakten der Ermordeten sind bei dem Kommandanten von Rumschischke zu erhalten.

Bauern aus der Umgebung, die die Sache bemerkt hatten, wollten den noch am Leben Gebliebenen helfen. Sie wurden aber von den Bolschewiken daran gehindert.

Der bolschewistische Leiter der Exekution sagte nach derselben zu denen, die sich in ihrem Blute wälzten und noch bei Besinnung waren: «So, jetzt wisst ihr, was das Sowjetregime bedeutet».

Die Identifizierung der Ermordeten war nur in zwei Fällen möglich. Es handelt sich hierbei um

1. Herrn Strimas, Direktor der Fabrik Drohe,
2. den Landwirt Gerulaitis

Da die Feststellung der Persönlichkeiten nicht möglich war, veranfasste ich die Bestattung der Leichen, getrennt nach Männern und Frauen.

DiP Wahrheit meiner Aussagen bekräftige ich *mit* meinem Eide. gez.
 Dr. Garmus gez. Tittelbach ¹⁸⁾
 Geschlossen Hauptmann der Schutzpolizei

Einem Heft des Instituts für deutsche Nachkriegsgeschichte in Tübingen entnehmen wir den Bericht eines Balten-Deutschen über die 1940 – 1941 infolge der sowjetischen Besetzung des Baltikums durchgesetzten Verhältnisse:

«Die Russen besetzten zuerst einige militärische Stützpunkte. Dann wurden die nationalen Regierungen der baltischen Staaten unter Druck gesetzt. Mit der Zeit und unter der Mitwirkung örtlicher Kommunisten wurden Staatsstreich vorbereiten und durchgeführt, die die Macht im Lande eindeutig in die Hand der Bolschewisten brachten. Die jüdische Intelligenzija war hierbei massgeblich beteiligt. Bei einem Bevölkerungsanteil von ein paar Prozent besetzte sie z.B. in Riga bis zu 60% der Stellen in den für die innere Sicherheit zuständigen Ministerien. Dann wurde der Kampf gegen die nationalen Gruppen in Litauen, Lettland und Estland begonnen. Es erfolgten Verhaftungen, Hinrichtungen und Deportationen ins Innere Russlands, die im Baltikum in einem Jahr fast 190.000 Opfer ergaben.

Exhumierungen solcherart Ermordeten ergaben nach der Befreiung 1941, dass durchweg Angehörige des Offizierskorps, des Selbstschutzes und anderer nationaler Gruppen die Opfer waren, zum Teil auf sehr grausame Weise umgebracht. Die in der Nähe der Exekutionsstätten lebenden Letten erzählten übereinstimmend, dass vorwiegend jüdische Kommissare diese Vernichtung veranlasst und durchgeführt hätten.

In der lettischen, estnischen wie auch in der litauischen Bevölkerung bildeten sich Abwehrfronten, die durch Verstecken und Flucht das Leben Gefährdeter zu schützen versuchten und die andererseits sich die Personen merkten, die als Hauptgegner anzusehen waren. Wie jetzt in der Zone waren es nicht die Russen, es waren die viel radikaleren einheimischen Bolschewisten, unter ihnen die Juden mit ihrem ins Masslose gesteigerten Überlegenheitsgefühl.

Mit dem Einmarsch deutscher Truppen entlud sich der angesammelte Hass der einheimischen Bevölkerung in wilden Pogromen und Abschlachtungen. Nach Listen wurden diejenigen gesucht und ausfindig gemacht, die sich 'gegen das Volk' vergangen hatten. In Estland war die Erbitterung gegen die Juden schon deshalb gross, weil sie sehr günstige Bedingungen als Minderheit genossen hatten. Es bildeten sich spontan Vergeltungsgruppen und Hilfspolizeieinheiten, die möglichst schnell ihre Justiz durchzuführen trachteten, ehe die Deutschen das Heft in die Hand nehmen konnten. So kam es, dass in Kowno Juden mit der Eisenstange totgeschlagen wurden, so kam es, dass lettische Polizeieinheiten in Lettgallen Verhaftungen und Erschiessungen vornahmen, ehe überhaupt die deutsche Sicherheitspolizei eigene Massnahmen ergreifen konnte.¹⁹⁾

¹⁸⁾ Deutsches Weissbuch – «Bolschewistische Verbrechen gegen Kriegsrecht und Menschlichkeit», Berlin 1942, 1. Folge, S. 83-86.

¹⁹⁾ Deutsche Hochschullehrerzeitung, Tübingen 1963, Nr. 4, S. 20 Kapitel: «Zur Geschichte der Judenmordungen im Baltikum im Jahre 1941»

Über die Besetzung von Kowno am 24. Juni 1941 finden wir folgende wirklichkeitsgetreue Berichte

«Der feindliche Widerstand versteifte sich erst 18 km vor der Stadt. Die Schnelle Abteilung Holm blieb liegen. In Kowno selbst spielten sich indessen turbulente Szenen ab. Die litauische Zivilbevölkerung revoltierte und ging teilweise mit Waffengewalt gegen die 'Rote Armee' los. Die Sowjets griffen energisch durch und nahmen die Unruhe zum Anlass, tausende litauischer Bürger zu verhaften. Trotzdem gelang es einigen einheimischen Trupps, die Rundfunkstation zu besetzen. Gegen 19.30 Uhr verbreitete der Sender eine Bitte des 'litauischen Heereskommandos' an den: 'Stab der deutschen Wehrmacht in Litauen' um Luftangriffe auf die sich durch Kowno zurückziehenden sowjetischen Truppen! ...

Das II. AK. am rechten Flügel der 16. Armee drang am 24.6. um 17.15 Uhr mit der Schnellen Abteilung unter Oberst Holm in Kowno ein. Hier hatte am frühen Morgen Leutnant Floret von der AA.123 bereits Fühlung mit der litauischen 'Bdreiungsarmee' aufgenommen und konnte durch den Sender dem AOK über die Lage in Kowno Meldungen erstatten. Das II. AK. schob bis zum Abend Teile der IR. 89 und 405, sowie die AA. 121 in die Stadt. Diese Kräfte begannen sofort mit dem Brückenschlag, da alle Übergänge gesprengt waren. Das Korps setzte am 25.6. seine Verbände über den Njemen und erkämpfte sich bis zum 26.6. den Raum um Jonava. Das XXVIII. AK. war ebenfalls herangekommen und stand auf gleicher Höhe. Der Sender Kowno wurde am Abend des 26.6. von der Pk. 501 in Betrieb genommen und sendete 21.00 Uhr das erste deutsche Programm.»

«Manstein macht einen Panzervorstoss, den kein Taktiklehrer für möglich gehalten hätte. Wird er mit seinem Korps Dünaburg überraschen? Wird er 350 km – so weit wie von Harnburg nach Düsseldorf – mitten durch stark besetztes Feindesland fahren können und trotzdem die Dünabrücken intakt im Handstreich nehmen?

Dass dieser Panzerkrieg der ersten Tage im Baltikum kein fröhliches Abenteuer ist, keine Blitzkriegslust gegen einen unterlegenen Feind, wird schon nach 48 Stunden klar. Auch die Russen haben Panzer, und was für welche! ...

Mehr als hundert schwerste sowjetische Panzer rollten von Osten her dem XXXXI. Panzerkorps entgegen und prallten zuerst auf General Landgrafs 6. Panzerdivision. Rossienie, noch weiss niemand, dass der Name dieses Dorfes in die Kriegsgeschichte eingehen wird. Er bezeichnet die erste grosse Krise an der deutschen Nordfront im Rücken des bereits weit vorgestossenen Panzerkorps Manstein....

Tagelang tobte die krisenreiche Schlacht an der Dubysa zwischen dem deutschen XXXXI. und dem sowjetischen III. Panzerkorps, das 400 meist überschwere Kampfwagen in die Schlacht warf. Es waren die Elitepanzerdivisionen, die Generaloberst Fjedor J. Kusnezow einsetzte, ...

In den frühen Morgenstunden des 26. entscheidet sich die Schlacht. Die Russen greifen an...

Am 27.6. setzten die Russen zum massierten Ausbruch in Libau an, rissen sogar die deutsche Einschliessungsfront auf, brachen mit Kampfgruppen an der Küstenstrasse durch und brachten die deutsche Front in gefährliche Krisen...

Im Morgengrauen des 26. Juni prescht die Spitze der Lausitzer 8. Panzerdivision die grosse Fernstrasse entlang, die geradewegs von Kowno nach Leningrad führt.»²¹⁾

Allein dieser Kurzbericht vermittelt einen Eindruck davon, dass auch eine Einsatzgruppe an vorderster Front anderes zu tun hatte, als sich darum zu kümmern, wie man der Bevölkerung «Hinweise» für Judenpogrome gibt.

Generalfeldmarschall von Kuchler

Generalfeldmarschall Georg Karl Friedrich-Wilhelm von Kuchler ist im Jahre 1881 geboren, im Jahre 1900 in die Armee eingetreten und mehrfach befördert worden, bis er im Januar 1942 den Rang eines Generalfeldmarschalls erreichte und von Leeb's Nachfolger als Befehlshaber der Heeresgruppe Nord wurde. Er behielt dieses Kommando bis zum Jahre 1944, dann wurde er zur Führerreserve versetzt....

Dann kam der russische Feldzug im Jahre 1941. Damals war Kuchler Befehlshaber der 18. Armee auf dem Nordflügel, zuerst im Baltikum, dann auf dem ganzen Vormarsch bis nach Leningrad ...

Im Befehlsbereich der 18. Armee, die unter dem Kommando des Angeklagten stand, befand sich eine Heilanstalt, in der 230 irrsinnige und kranke Frauen untergebracht waren. Nach einer Debatte, in der die Ansicht vertreten wurde, dass diese Unglücklichen 'nach deutschen Begriffen kein Lebenswertes Leben mehr vor sich hätten', wurde der Vorschlag gemacht, sie hinzurichten. Eine Eintragung im Tagebuch des XXVIII AK vom 25.-26. Dezember 1941 zeigt, dass 'der Oberbefehlshaber dieser Lösung zugestimmt' und ihre Durchführung durch den SD angeordnet hat. Obgleich Kuchler alles ableugnet, sind wir überzeugt, dass diese Handlung mit seiner Kenntnis, Zustimmung und seinem Einverständnis erfolgt ist. Wir glauben dem Angeklagten nicht, dass diese grauenhafte Eintragung, wie er behauptet, von irgendeinem jungen und überarbeiteten Offizier herrührt. Die Handlung ist ein Beweis für die wohlüberlegte Durchführung einer Staatspolitik, die dem Angeklagten ebenso wie der ganzen übrigen Welt genau bekannt war.²²⁾

Wir sind der Ansicht, dass ausser in den bereits erörterten Fällen das Beweismaterial nicht ausreicht, um von Kuchler's strafrechtliche Verantwortung für die Ausrottungsaktionen der Einsatzgruppe A in seinem Befehlsbereich festzustellen, und zwar im Wesentlichen aus den in diesem Urteil für von Leeb's Straflosigkeit gegebenen Gründen.

²⁰⁾ Werner Haupt, «Baltikum 1941», Neckargemünd 1963, S. 55 + 57. 21) Paul Carell, «Unternehmen Barbarossa», Frankfurt/M – Berlin 1963 S.28-32.

²²⁾ Erwähnt wird hierbei nicht, dass zahlreiche derartige Anstalten «von den Russen beim Rückzug aller Verpflegungsvorräte beraubt wurden, das Bewachungs- und Pflegepersonal geflüchtet und die Insassen ausgebrochen und zu einer Gefahr für die Sicherheit geworden waren.» – IMT, Bd. XXXVII, S. 691, sog. «Stahlecker-Bericht» v. 15.10.1941. – Wer hier Vergleiche ziehen will, sollte sich die Verhältnisse beim Vormarsch nach Deutschland durch die sowjetischen oder westalliierten Truppen 1945 vor Augen halten, der jedoch im Gegensatz zum deutschen Vormarsch 1941 in Russland nicht mehr gegen einen kampfstarken Gegner zu erzwingen war, somit die Existenzfrage für die eigene Truppe nicht zur Debatte stand.

²³⁾

Generaloberst Hermann Hoth

Hermann Hoth ist am 12. April 1885 in Neu-Ruppin geboren. Er hat den ersten Weltkrieg in verschiedenen Dienststellen mitgemacht und ist

nach Kriegsende in der Reichswehr geblieben. Im Jahre 1938 befehligte er als General-Leutnant die 18. Division, die ins Sudetenland einmarschierte. Im Januar 1940 wurde er zum Generaloberst befördert, und das XV. Panzer-Korps wurde in die Panzergruppe 3 umgewandelt. Für den Feldzug gegen Russland wurde die Panzergruppe 3 der Heeresgruppe Mitte zugeteilt und unterstand zuerst der 9. und später der 4. Armee. Hoth behielt das Kommando der Panzergruppe 3 bis zum 9. Oktober am 10. Oktober 1940 wurde er zum Oberbefehlshaber der 17. Armee ernannt, die zur Heeresgruppe Süd gehörte. Am 15. Mai 1942 wurde er zum Oberbefehlshaber der 4. Panzerarmee ernannt und verblieb in dieser Stellung, bis er am 12. Oktober 1943 zur Führer-Reserve versetzt wurde.

Generaloberst
Hermann Hoth



Wie die Akten ergeben, hat der SD am 14. Dezember 1941 in Artomowsk eine Massenerschiessung von 1.224 Juden, 63 politischen Hetzern und 30 Saboteuren und Partisanen durchgeführt. Dieser Ort lag damals innerhalb Hoths Befehlsbereich. Der Vorfall kam unverzüglich zu seiner Kenntnis. Er hat angegeben, dass er damals seinem Stabschef Vorwürfe gemacht habe, weil dieser ihm von der Anwesenheit des SD in seinem Befehlsbereich keine Kenntnis gegeben hatte; der Stabschef habe erwidert, dass er die Angelegenheit erledigen werde. Der Stabschef erliess einen Befehl des Inhalts, dass 'die Judenaktionen in Artomowsk vertagt sind, bis die Lage an der Front geklärt ist'.

Wie die Akten hat der SD ungefähr sechs Wochen später eine gross an-

gelegte Säuberungsaktion in Kramatorskaja ausgeführt. Kramatorskaja war damals Hoths Hauptquartier. Aus den Akten ergibt sich nicht, ob im Verlauf der Aktion Hinrichtungen vorgekommen sind. Zweifellos wusste Hoth nach dem Vorfall in Artomowsk, dass der SD nicht nur polizeiliche Aufgaben hatte, sondern auch als Mordorganisation wirkte. Nachdem Hoth diese Kenntnis erlangt hatte, hat seine eigene Militärpolizei, die unter seinem Befehl stand, ausweislich der Akten Gefangene und Juden regelmässig dem SD ausgeliefert. ...

Obwohl er das Wesen und die Aufgaben des SD kannte, obwohl er die Macht und die Pflicht hatte, dem SD Einhalt zu gebieten, hat er sich umgar nichts gekümmert und den SD in seinem Befehlsbereich nach Belieben schalten und walten lassen.

Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme haben wir die Überzeugung gewonnen, dass der Angeklagte Hoth in den oben geschilderten Fällen sich gemäss den Anklagepunkten Zwei und Drei schuldig gemacht hat.^{22a)}

Generalleutnant Hans Reinhardt

Der Angeklagte Hans Reinhardt ist am 1. März 1887 in Bautzen in Sachsen geboren. Er war im ersten Weltkrieg ein Kompanie-Offizier und verblieb nach Kriegsende in der Reichswehr. Als General-Leutnant und Kommandeur der 4. Panzerdivision nahm er an dem polnischen Vormarsch teil und führte das XI.I. Panzerkorps bei dem Einmarsch in Belgien und Holland. Mit diesem Korps marschierte er auch in Jugoslawien ein. Den Russlandfeldzug begann er immer noch an der Spitze des XI.I. Panzerkorps, das damals zur Heeresgruppe Nord gehörte. Am 5. Oktober 1941 wurde er zum Oberbefehlshaber der Panzergruppe 3, im März 1942 der 3. Panzerarmee und am 16. August 1944 der Heeresgruppe Mitte ernannt. Infolge von Meinungsverschiedenheiten mit Hitler über seine militärischen Massnahmen wurde er von diesem Posten am 26. Januar 1945 enthoben...

Reinhardt war Träger der Vollzugsgewalt für seinen Befehlsbereich, und

es war seine Pflicht, diese Vollzugsgewalt zum Schutze der Bevölkerung auszuüben. Er hatte die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass sie nicht verschleppt oder ihres Eigentums beraubt, und dass die Unschuldigen ebenso wie die sogenannten Partisanenhelfer nicht in die Konzentrationslager verschickt wurden; ebenso wäre es seine Pflicht gewesen, zu verhindern, dass die Altersgruppen 1925 und 1926 zur Zwangsarbeit ins Reich überführt wurden. Die Befehle, in denen diese Dinge angeordnet wurden, waren rechtswidrige Befehle, und sie sind von Reinhardt in vollem Masse durchgeführt worden. Er ist strafrechtlich verantwortlich für den Erlass dieser Befehle und für die Handlungen zu ihrer Ausführung.

Ob Reinhardt gewusst hat, dass Lublin und Auschwitz Ermordungszentralen waren, ist nicht von Bedeutung. Es liegt kein direkter Beweis dafür vor, dass er es gewusst hat. Aus einem der von ihm erlassenen Befehle ergibt sich seine Kenntnis der Tatsache, dass die Zwangsarbeit hart war. Er wusste, dass es Straflager waren. Trotzdem hat er Greise, Frauen und Kinder in diese Straf-

22 a) Diese Beurteilung des Generaloberst Hoth hat der vom Bundesausserministerrium honorierte Verteidiger, Rechtsanwalt Eberhard Engelhardt auf Grund neuer Beweiserhebung widerlegt, indem er Hoth's völlige Schuldlosigkeit im Zusammenhang mit Verbrechen gegen Juden nachgewiesen hat.

lager verschickt. Durch seine Zeugenaussage in eigener Sache ist erwiesen, dass er von der Tötung von Krüppeln durch den SD gewusst hat. Er hat das zwei Jahre lang gewusst. Er wusste, dass der SD seine Tätigkeit mit selbständiger Machtbefugnis ausübte, und dass dem SD diese Machtbefugnis auf Grund von Befehlen übertragen worden war, von deren Ursprung und Wesensart Reinhardt vorgibt, keine Kenntnis gehabt zu haben; trotzdem hat er eine grosse Anzahl von Zivilpersonen, über die er Vollzugsgewalt hatte und die zu schützen er verpflichtet war, dem SD überstellt...

General der Infanterie von Salmuth

Hans von Salmuth wurde am 21. November 1888 in Letz geboren. Im September 1907 wurde er Offiziersanwärter und machte den ersten Weltkrieg mit, zuerst als Bataillons- und Regimentsadjutant und dann als Generalstabsoffizier. Nach Kriegsende verblieb er in der Reichswehr. Im September 1939 wurde er Chef des Generalstabes der Heeresgruppe Nord und machte in dieser Stellung den polnischen Feldzug mit. Ungefähr zur gleichen Zeit wurde er zum General der Infanterie befördert, Vom Mai bis Dezember 1941 war er kommandierender General des Korps und machte als solcher den russischen Feldzug mit... Im Oktober 1943 wurde er zum stellvertretenden Oberbefehlshaber der 15. Armee ernannt, wurde später Oberbefehlshaber dieser Armee und behielt diese Stellung bis zum August 1944...

Am 21. November 1941 gab Salmuth an die ihm unterstellten Einheiten einen Befehl über die Partisanenbekämpfung weiter, in dem bestimmt wurde: "Jede Zivilperson und ebenso jeder versprengte Soldat, der innerhalb des vom XXX. Korps besetzten Gebietes im Besitz von Waffen angetroffen wird, ist sofort zu erschiessen."

Von Salmuth hat diesen Befehl unterzeichnet, der nach unserer Überzeugung rechtswidrig ist...

Die Berichte ergeben, dass Kriegsgefangene dem SD, einer Polizeiorganisation, zugeführt worden sind, und dass nach dieser Oberstellung die Armee keine weitere Aufsicht über die Gefangenen führte und anscheinend weder wusste noch bestimmen konnte, was mit ihnen geschah.

Ob sie umgebracht wurden, was bei vielen zweifelsohne der Fall gewesen ist, oder nicht, darauf kommt es nicht an.

Die Rechtswidrigkeit besteht in ihrer Überstellung an eine Organisation, die, wie der Angeklagte zweifelsohne inzwischen gemerkt hatte, verbrecherisch war...

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Angeklagte für den Einsatz der Zivilbevölkerung in seinem Befehlsbereich, sowie für die rechtswidrige Aushebung und Überführung von Zivilpersonen zur Sklavenarbeit im Reich verantwortlich zu machen ist...

Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, dass Zivilpersonen in vielen Fällen von den dem Angeklagten unterstellten Einheiten in rechtswidriger Weise hingerichtet worden sind. Zu dem zu diesem Punkt vorgelegten Beweismaterial werden die folgenden Beweisstücke angeführt:

Aus einem Bericht der Feldkommandantur an das XXXIV. Korps, das zur I 7. von Salmuth befehligten Armee gehörte, für die Zeit vom 15. bis 30. April 1943 ergibt sich, dass Personen erschossen wurden, weil sie partisanenverdächtig oder Kommunisten waren, oder weil sie Heeresigentum gestohlen hatten, oder weil sie Juden waren; ausserdem ergibt sich aus diesem Bericht, dass jüdische Frauen dem SD zugeführt worden sind.

Aus einem Bericht vom 2. September 1942, den der Korück (Kommandeur des rückwärtigen Armeegbietes, - d. Verf.) 580 an das von Salmuth befehligte AOK 2 erstattete, ergibt sich, dass Personen erschossen wurden, die unter dem 'dringenden Verdacht' der Sabotage standen.

Ein Bericht ergibt, dass von allen beteiligten Stellen (ausser dem SD) 6.000 Personen als Partisanen und Agenten hingerichtet wurden.

In dem Kriegstagebuch der von Salmuth befehligten 17. Armee heisst es unter dem 24. Juli 1942, dass das Konzentrationslager Gorlowka am 22. Juli aufgelöst wurde, und dass von den 655 Zivilpersonen, die das Lager passiert hatten, 1.58 umgebracht und 23 an den SD überstellt wurden... Diese rechtswidrigen Hinrichtungen wurden lange Zeit hindurch fortgesetzt, und zahlreiche dem Angeklagten unterstellte Einheiten haben bei ihnen mitgewirkt.

Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, dass in vielen Fällen Befehle erlassen worden sind, die naturgemäss zu derartigen Straftaten seiner Untergebenen führen mussten. Aus ihrer Zahl zitieren wir einen OKW-Befehl vom 16. September 1942, den der Angeklagte zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung verteilt hat. In diesem Befehl ist weiter gesagt:

'Wenn dieser Kampf gegen die Banden sowohl im Osten wie auf dem Balkan nicht mit den allerbrutalsten Mitteln geführt wird, so reichen in absehbarer Zeit die verfügbaren Kräfte nicht mehr aus, um dieser Pest Herr zu werden.

Die Truppe ist daher berechtigt und verpflichtet, in diesem Kampf ohne Einschränkung auch gegen Frauen und Kinder jedes Mittel anzuwenden, wenn es nur zum Erfolg führt.'

Am 7. August 1941 erhielt Salmuths XXX. Korps vom AOK 11 einen OKH-Befehl vom 25. Juli 1941 über die Behandlung von feindlichen Zivilpersonen und Kriegsgefangenen. Diesen Befehl verteilte der Angeklagte nach vorn bis zu den Bataillonen seines Korps. Die hier wesentlichen Bestimmungen lauten folgendermassen:

'Angriffe und Gewalttaten aller Art gegen Personen und Sachen, auch alle Versuche, sind rücksichtslos mit der Waffe bis zur Vernichtung des Gegners niederzukämpfen...

Angriffe und Tötlichkeiten gegen die von uns zur Arbeit (z.B. Strassenbau, Landwirtschaft, gewerbliche Betriebe, Fabriken) eingesetzten Landeseinwohner und gegen das Aufsichtspersonal sind Angriffe gegen die Besatzungsmacht und entsprechend zu ahnden.'

Das erwähnte und weiteres zu diesem Punkt vorgelegte Beweismaterial beschreibt die Anwendung der rücksichtslosen Kollektiv- und Terrormassnahmen gegen die Zivilbevölkerung...

Am 2. August 1941 zeigte eine ukrainische Frau eine geheime Versammlung von ungefähr 50 ortsanässigen Juden und Bolschewisten an ...

'Auf Grund dieser Angabe wurde sofort das in Olschanka befindliche SS-Einsatzkommando Xa verständigt und gebeten, sofort eine Abteilung nach Kodyma in Marsch zu setzen ...

Insgesamt wurden 400 männliche Personen festgenommen, meistens Juden, die dann auf dem Marktplatz in Kodyma einem Verhör unterzogen wurden ...

Von den 400 Personen waren 98 nachweisbar aktive Angehörige der kommunistischen Partei (Funktionäre u.ä.) bzw. einer Teilnahme an den verübten Anschlägen dringend verdächtig. Bei den übrigen 300 Personen handelt es sich zum grossen Teil um asoziale Elemente jüdischer Rasse. Die ersteren 98 Personen wurden nach nochmaliger kurzer Überprüfung und Verhör auf Anordnung des SS-Hauptsturmführers Prast ausserhalb des Ortes erschossen.'

Der Angeklagte hat als Zeuge in eigener Sache seine Teilnahme an diesem Vorfall bestritten und behauptet, er hätte erst nachträglich davon erfahren ...

Wie die Akten ferner ergeben, hat der Angeklagte nach der hier beschriebenen Hinrichtung, also am Abend des 1. August und zwar vor 8.30 Uhr, eine Bekanntmachung an die Bevölkerung von Kodyma erlassen, die folgendermassen lautet:

‘1.) Am heutigen Tage wurde eine Anzahl von Personen erschossen, weil dem deutschen Kommando bekannt geworden war, dass sie heimliche Anschläge gegen die im Ort liegende Truppe der deutschen Wehrmacht vorbereitet hatten.

2.) Darüber hinaus wurde eine weitere Anzahl Personen als Geiseln festgenommen und in das Gefangenenlager gebracht. Diesen wird nichts geschehen, wenn die Bevölkerung der Stadt sich gegenüber den hier liegenden Truppenteilen und den deutschen Soldaten gegenüber ruhig und loyal verhält...’

Selbst wenn wir den recht fadenscheinigen Vorwand als wahr hinnehmen, dass ein paar Juden in Kodyma einen Angriff gegen die Wehrmacht geplant hatten, so bleibt immer noch die erwiesene Tatsache, dass die Hinrichtungen weit über die Bestrafung der an einer solchen Verschwörung beteiligten Personen hinausgingen und dass es sich in Wahrheit um eine Mordaktion gehandelt hat; das erkennende Gericht kommt auf Grund dieser Urkunden und anderem vorgelegten Beweismaterial zu der Feststellung, dass der Angeklagte diese Straftaten geduldet und gebilligt hat.

Zweifellos muss von diesem Tag an der Angeklagte von der Mordtätigkeit der Sipo und des SO Kenntnis gehabt haben. Wenn er später Kriegsgefangene und Zivilpersonen an diese Organisationen überstellte, dann geschah das in Kenntnis des Schicksals, das sie erwartete. Wenn Operationen dieser Einheiten in seinem Gebiet stattfanden, dann wusste der Angeklagte, dass Morde verübt wurden.

Nichtsdestoweniger hat er am 7. August den OKH-Befehl vom 25. Juni 1941 weitergeleitet, in dem bestimmt war:

‘Verdächtige Elemente, denen zwar eine schwere Straftat nicht nachgewiesen werden kann, die aber hinsichtlich Gesinnung und Haltung gefährlich erscheinen, sind an die Einsatzgruppen bzw. Kommandos der SP (SD) abzugeben. Das Umherziehen von Zivilpersonen ohne Passierschein ist zu unterbinden.’

.. Aus den Akten ergibt sich nicht, in welchen Örtlichkeiten und in welchem Ausmass die Hinrichtungen stattgefunden haben, die auf Grund dieses Programmes in dem erwähnten Gebiet durchgeführt wurden, aber die Zusammenarbeit des Angeklagten mit den Einsatzgruppen in Kenntnis ihrer mörderischen Tätigkeit ist durch die Akten eindeutig erwiesen.

Am 24. Mai verteilte der Angeklagte, der damals den Oberbefehl über die 17. Armee hatte, einen Befehl an die ihm unterstellten Einheiten, der die Meldepflicht aller Bürger mit Ausnahme der Juden, Ausländer, Rotarmisten und bestimmter anderer Klassen anordnete und die folgende Bestimmung enthielt:

‘Quartiergeber, die ohne die Bescheinigung, oder mit einer gefälschten Bescheinigung neu Zugereisten (auch Familienangehörigen) Quartier geben, werden ebenso erschossen, wie diejenigen Personen, welche in einem Orte Quartier nehmen (sich über Nacht versteckt aufhalten), ohne sich die schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters zu besorgen.’

Mit anderen Worten: der Befehl enthielt die Bestimmung, dass gewisse Zivilpersonen listenmässig zu erfassen seien, und dass andere, darunter die Juden, bei der Erfassung auszuschliessen seien; diese sollten dann offensichtlich mit der Begründung erschossen werden, dass sie sich nicht im Besitz des Ausweises befanden, den man ihnen vorenthalten hatte.

Aus den hier angeführten Gründen sprechen wir den Angeklagten in Punkt Zwei und Drei der Anklageschrift schuldig.

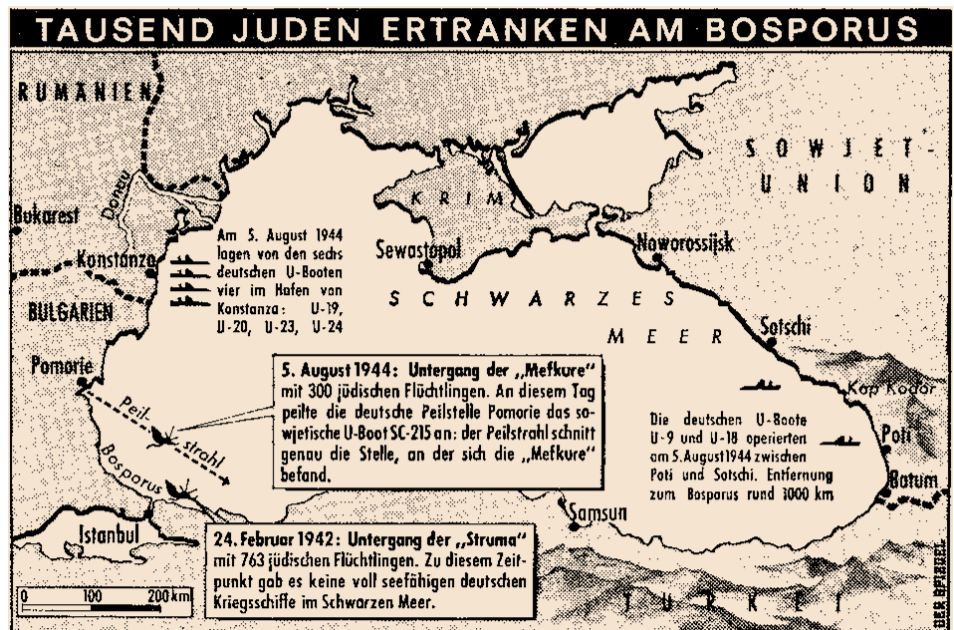
Generaloberst Karl Hollidt

Karl Hollidt wurde am 28. April 1891 in Speyer am Rhein geboren. Im ersten Weltkrieg war er Frontsoldat und wurde verwundet. Nach dem ersten Weltkrieg diente er beim Freikorps und wurde später als Hauptmann in die Reichswehr übernommen.

.. Im November 1940 erhielt er den Befehl über die 50. Infanterie-Division. Er nahm an der Invasion von Griechenland teil und machte später, von Rumänien aus, den Einmarsch nach Russland mit. Im Februar 1942 wurde er zum General der Infanterie befördert und erhielt den Oberbefehl über das XVII. Korps der 6. Armee. Im Januar 1943 wurde er zum Befehlshaber der Armeeabteilung Hollidt ernannt, die später unter seinem Kommando in die 6. Armee umgewandelt wurde. Im Februar 1943 wurde er Generaloberst. Im April 1944 wurde er seines Befehls enthoben und in den Ruhestand versetzt...

Was die Verantwortlichkeit des Angeklagten für die Handlungen der Geheimen Feldpolizei betrifft, so haben die in Bezug genommenen Urkunden nicht ergeben, dass er nach dem Völkerrecht in diesem Punkt strafbar ist.

Nach unserer Ansicht ist nicht erwiesen, dass die SO-Aktionen bei der 8. Armee über rechtlich zulässige Polizei-Massnahmen gegen die



Freischärlerei in dem von dem Angeklagten befehligten Gebiet hinausgegangen sind.

Aus den angeführten Gründen ist der Angeklagte strafrechtlich verantwortlich für den verbotswidrigen Einsatz und die rechtswidrige Deportation von Zivilpersonen. Er wird daher in diesen Fällen der Punkte Zwei und Drei der Anklageschrift schuldig gesprochen.

General Karl von Roques

Der Angeklagte Kar! von Roques wurde am 7. Mai 1880 geboren. Während des ersten Weltkrieges war er Generalstabsoffizier, und blieb nach dem Kriege bei der Reichswehr... Von Mitte März 1941 bis zum 15. Juni 1942 war er Befehlshaber des rückwärtigen Gebietes der Heeresgruppe Süd ... Ende Juli 1942 wurde er zum Befehlshaber des rückwärtigen Gebietes der Heeresgruppe A (Kaukasus) ernannt...

Im Urteil des Tribunals No. 5, Fall No. 7, US, gegen Wilhelm List und andere, ist die Verantwortung, welche mit dem Besitz der Vollzugsgewalt zusammenhängt, besonders treffend wie folgt beschrieben: 'Diese Pflicht erstreckt sich nicht allein auf die Einwohner des besetzten Gebietes, sondern auch auf seine eigenen Truppen und Hilstruppen. Es kann dem kommandierenden General eines besetzten Gebietes, der sowohl die vollziehende Gewalt als auch den militärischen Oberbefehl hat, nicht erlaubt werden zu erklären, dass eine Einheit, die ungesetzliche Befehle von jemand anderem als ihm selbst entgegennimmt, für das Verbrechen verantwortlich war und dass er aus diesem Grunde von der Verantwortlichkeit befreit ist. Es wird hier z.B. behauptet, dass gewisse SS-Einheiten unter dem direkten Befehl von Heinrich Himmler bestimmte hier zur Last gelegte Grausamkeiten begingen, ohne Kenntnis, Erlaubnis oder Billigung dieser Angeklagten. Dies kann jedoch kein Verteidigungsgrund für den kommandierenden General eines besetzten Gebietes sein. Die Pflicht und Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und die Verhütung von Verbrechen obliegen dem kommandierenden General. Er kann offensichtliche Tatbestände nicht unbeobachtet lassen und Unwissenheit als Verteidigung anführen.'

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Angeklagte Befehle erlassen hat, die zur Begehung von Straftaten durch die ihm unterstellten Truppen und durch Dienststellen in seinem Gebiet führten, durch die die grundlegenden Verpflichtungen verletzt wurden, welche der mit Befehlsgewalt und Vollzugsgewalt ausgestattete Befehlshaber einer Besatzungsarmee den Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung gegenüber hat; es ist weiter erwiesen, dass der Angeklagte von solchen Straftaten gewusst, sie gebilligt und geduldet hat.

1. Der Kommissarbefehl

Wir haben diesen Befehl bereits als rechtswidrig erklärt und brauchen uns daher in diesem Zusammenhang nicht weiter auf ihn einlassen...

Ein Fernschreiben vom 25. Juli 1941 von Roques' rückwärtigem Heeresgebiet an die Sicherungsdivision No. 213 bestätigt die Ankunft einer SS-Brigade am 24. Juli und stellt fest, dass sie vom 26. Juli bis 28. Juli zum Einsatz kommen sollte. Zu derselben Zeit, am 25. Juli 1941, erliess Jeckeln, der Befehlshaber der SS-Brigade einen Befehl für eine Säuberungsaktion, in welcher Städte und Ortschaften erwähnt sind, welche nach den Gefechtskarten vom 20. Juli und 5. August 1941 während dieser ganzen Zeit in von Roques' rückwärtigem Heeresgebiet lagen ...

Sechs Tage später erstattete derselbe SS- und Polizeiführer Jeckeln den folgenden Bericht:

1.) Auf Anforderung des Generalfeldmarschalls von Reichenau hat der Reichsführer-SS die 1. SS-Brigade zu einer Säuberungsaktion im rückwärtigen Armee- bzw. Heeresgebiet zur Verfügung gestellt.

Die Durchführung dieser Aktion im Raume Zwiahel, Slucz-Tal, Nw. Miropol, Szepetowka, Zaslav, Ostrog, Horyn-Tal, Hoszeza erfolgte gemäss den Weisungen des Chefs des Stabes A.O.K. 6 und im Einvernehmen mit dem Befehlshaber des rückw. Armeegebietes, Generalleutnant von Puttkammer und dem Befehlshaber des rückw. Heeresgebietes, General von Roques.

2.) Die mir unterstellten Verbände hatten, soweit sie für die Aktion zur Verfügung standen, den Auftrag:

Festnahme bzw. Vernichtung von

- a) Restteilen der 124. sowjetischen Schützendivision
- b) bewaffneten Banden
- c) Freischärlern
- d) Personen, die dem bolschewistischen System Vorschub geleistet haben...

9.) Insgesamt wurden gefangengenommen:

135 Soldaten ukrainischer Volkszugehörigkeit, abgegeben an Dulag, (Durchgangslager) erschossen:

37 russische Soldaten (Freischärler)

165 Funktionäre und sonstige Personen, die dem bolschewistischen System erheblichen Vorschub geleistet haben, darunter 4 Frauen.

1'658 Juden, die dem bolschewistischen System erheblichen Vorschub geleistet haben und Ukrainer den bolschewistischen Machthabern auslieferten.'

Hieraus geht klar hervor, dass von Roques' Heeresgruppe Süd von diesem Einsatz Kenntnis hatte, ihn in seinem Gebiet zuließ und nach seiner Beendigung eine Meldung darüber erhalten hat. Wir wissen, dass 73 russische Soldaten als Partisanen erschossen worden sind, ferner 165 Funktionäre und 1'658 Juden. Nach Wortlaut der Meldung handelt es sich bei diesen 1'896 Hinrichtungen offensichtlich um Verstöße gegen das Völkerrecht. Von Roques behauptet, dass für diese Erschiessung nicht er, sondern Reichenau die Verantwortung trage, jedoch ist ein grosser Teil der Hinrichtungen in dem ihm unterstehenden Gebiet ausgeführt worden. Er gibt zu, dass er die SS-Brigade untergebracht, und dass sein Stabschef ihm über die vollendete Tatsache berichtet hat. Auf jeden Fall konnte Roques nach dem 1. August 1941 niemals behaupten, er habe keine Kenntnis davon gehabt, dass es die Aufgabe der SS und des SD war, Kommissare und Juden auszurotten.

Aus einem Bericht des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. Juli 1942 geht hervor, dass der SD in Wladimir-Wolnysk 36 Kommissare aus einem russischen Offizierslager und 76 russisch-jüdische Offiziere, die einen Fluchtversuch geplant hatten, der Sonderbehandlung zugeführt hat...

Ein Tätigkeitsbericht der 454. Sicherungsdivision für November 1941 besagt, dass 24 Politruks und Beamte des NKWD wegen illegaler Betätigung erschossen worden waren.

Am 24. August 1941, nur 24 Tage nach dem oben erwähnten Massenmord an Juden und Funktionären, unterzeichnete von Roques einen Befehl, in dem er anordnete, dass der SD sich an der Sichtung von Kriegsgefangenen zum Zwecke der Aussonderung etwaiger unerwünschter Elemente beteiligen sollte. Dieser Befehl befasste sich mit Richtlinien für die Partisanenbekämpfung...

Der Name des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes, Heeresgruppe Süd, des Angeklagten von Roques, erscheint als vierter auf dem Verteiler des OKH-Befehles, mit dem wir uns nun befassen müssen. Dieser Befehl vom 7. Oktober 1941 sieht ganz klar vor, dass der SD die Lager in den rückwärtigen Heeresgebieten betreten sollte, und darüber, was mit denjenigen Personen geschehen sollte, welche der SD aussonderte und aus den Lagern entfernte, können nicht die leisesten Zweifel bestehen. Der Befehl enthielt unter anderem die folgenden Sätze:

'In den Dulags der rückwärtigen Heeresgebiete werden zur Aussonderung untragbarer Elemente Sonderkommandos der Sicherheitspolizei u.d. SD in eigener Verantwortlichkeit nach anliegenden Richtlinien eingesetzt werden...

b) Der Einsatz der Sonderkommandos ist im Einvernehmen mit den Befehlshabern des rückwärtigen Heeresgebietes (Kriegsgefangenenbezirks-Kommandanten) so zu regeln, dass die Aussonderung möglichst unauffällig vorgenommen und die Liquidierung ohne Verzug und soweit abseits von den Dulags und von Ortschaften durchgeführt werden, dass sie den sonstigen Kriegsgefangenen und der Bevölkerung nicht bekannt werden...

d) In solchen Dulags des rückwärtigen Heeresgebietes, in denen eine Aussonderung durch die Sonderkommandos noch nicht erfolgen konnte, ist unter Verantwortung der Kommandanten nach den bisherigen Bestimmungen zu verfahren. Mit Eintreffen der Sonderkommandos ist die Aussonderung untragbarer Elemente ausschliesslich deren Aufgabe. Gemeinsam durchgeführte Aussonderungen usw. haben zu unterbleiben.

3. Eine schriftliche – auch auszugsweise – Weitergabe dieses Befehls hat zu unterbleiben. Die Bekanntgabe an die Kgf. Bez. Kommandanten und Kommandanten der Dulags hat mündlich zu erfolgen.

Wie aus diesem Befehl selbst ganz klar hervorgeht, wurde er für so bestialisch gehalten, dass nur die unmittelbaren Empfänger ihn lesen durften, und zu diesen gehörte der Angeklagte von Roques.

Ob Roques diesen Befehl tatsächlich zu Augen bekommen hat, ist unerheblich, da diese Aktionen in den Lagern, die seiner Gerichtsbarkeit und Kontrolle unterstanden, von dem SD, der diese Lager nur mit seiner Erlaubnis betreten durfte, nach den Grundsätzen des Befehls ausgeführt wurden. Infanterie-Division vom 18. Oktober 1941. Dieser Bericht enthält die folgenden Sätze:

‘Gefangenenabschub verläuft unter höchster Anspannung der Kräfte befehls-gemäss. Widersetzlichkeit, Fluchtversuch und Entkräftung der Gefangenen erschweren Marsch sehr. Infolge Erschiessung und Erschöpfung bereits über 1.000 Tote. In Alexandrija von Dulag 182 bisher für Dauerunterkunft von 20.000 nichts geschehen. Nowoukrainka angeblich nur für 10.000.’ ...

Aus einem Bericht des Direktors der Feldpolizei beim Korueck 103, der von Roques unterstand, geht hervor, dass 49 Fallschirmjäger als Guerillas erschossen worden sind.

Das Kriegstagebuch der 444. Sicherheitsdivision enthält unter dem Datum des 21. März 1942, also zu einem Zeitpunkt, an welchem diese Division nach der Kriegsgliederung von Roques unterstellt war, einen Bericht über die Erschiessung von ‘9 Fallschirmjägern und Saboteuren’ durch die Feldpolizei.

Ein Bericht der Einsatztruppe vom November 1941 enthält die folgenden Sätze:

‘In der Summe der in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1941 bis zum Berichtstage durch das Sonderkommando 4a Exekutierten sind wiederum neben einer relativ geringen Anzahl von politischen Funktionären, aktiven Kommunisten, Saboteuren usw. in erster Linie Juden, und hier wieder ein grosser Teil von durch die

Der folgende Absatz, aus dem die allgemeinen Verhältnisse im rückwärtigen Gebiet der Heeresgruppe Süd hervorgehen, ist dem Bericht der Armee von Roques an das OKH vom 20. Dezember 1941 entnommen; Zitat:

‘Kriegsgefangene.

Das Massensterben der unterernährten Kgf. in den Dulags erregt zunehmend unliebsame Aufmerksamkeit in der Bevölkerung. Die Masse der Kgf. ist aus Entkräftung arbeitsunfähig.’ ...

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass viele, ja die Mehrzahl dieser Kriegsgefangenen in den Schlachten von Kiew und Uman gefangen genommen worden waren, die Mitte September stattgefunden hatten. Dies war nur 6 Wochen, bevor von Roques das Gebiet zeitweilig verliess; Zustände wie die oben beschriebenen hätten während des einen Monats seiner Abwesenheit unmöglich einreissen können, wenn für die Kriegsgefangenen richtig gesorgt worden wäre. All dies geschah in dem Gebiet, welches von Roque befehligte, und beweist grobe Nachlässigkeit in der Ausführung der vom Völkerrecht auferlegten Pflichten, wie sie in der Genfer und Haager Konvention festgelegt sind...



Postkarte eines im Arbeitslager Liebenau (Süddeutschland) internierten polnischen Juden an den Kadirektor des Genfer Palästinabüros; der Absender bittet um die Ausstellung eines Palästina-Zertifikats für seine vierjährige Tochter, deren Fotografie er auf die Rückseite der Karte geklebt hatte. Die Karte trägt sowohl den Stempel der Lagerverwaltung als auch den des deutschen Zensors. — Quelle: Martin Gilbert

Wehrmacht überstellten jüdischen Kriegs-
gefangenen enthalten.

In Borispol wurden auf Anforderung des Kommandanten der dortigen Kriegsgefangenenlager durch einen Zug des Sonderkommandos 4a am 14.10.41 = 752 und am 18.10.41 = 357 jüdische Kriegsgefangene, darunter einige Kommissare und 78 vom Lagerarzt übergebene jüdische Verwundete erschossen' ...

Ein weiterer Fall der Ermordung von Kriegsgefangenen ist aus einem Fernschreiben ersichtlich, das von Roques zugestandenermassen gelesen hat. Es handelt sich um einen Bericht der 24. Heeresgruppe Süd, an den General-Quartiermeister des OKH, der von Roques gegengezeichnet ist und das Datum 16. Januar 1942 trägt, erwähnt, dass sich am 13. Januar 1942 in den Lagern 46.3 71 Kriegsgefangene befanden. Der Mangel an Nahrungsmitteln wird besonders hervorgehoben, und dann heisst es:

'Bis zum 1. April wird also voraussichtlich durch die grosse Sterblichkeit ein Abgang von ca. 15.000 Kgf. hierdurch eintreten.'

Der Bericht, welcher von dem Chef des Generalstabes des rückwärtigen Heeresgebietes der Heeresgruppe Süd unterzeichnet ist, schliesst mit der folgenden Feststellung:

'Es besteht gar kein Zweifel, dass vorerst so gut wie vollständig auf den Arbeitseinsatz der noch vorhandenen Kgf. verzichtet werden muss. Nur dadurch, unter gleichzeitiger Verbesserung der Ernährung, wird es möglich sein, wenigstens einen Teil der in den Kgf. liegenden grossen Arbeitskraft zu erhalten. Anderenfalls muss damit gerechnet werden, dass die jetzt noch im Gebiet des Bfh. rückw. H. Geb/Süd untergebrachten rund 46.000 Gefangenen in wenigen Monaten durch Tod und Krankheiten sich von selbst aufgelöst haben.' ...

Ein Befehl der 213. Sicherheitsdivision vom 22. August 1941 enthielt die folgenden Sätze:

'Zivilpersonen, die hinreichend der Spionage, Sabotage oder des Partisanenturns verdächtig sind, sind nach Vernehmung durch G.F.P. zu erschliessen. Ortsfremde, die nicht glaubwürdig ihren Aufenthaltsort nachweisen können, sind, wenn möglich, an die SO-Kommandos einzuliefern. Knaben und junge Mädchen, die vom Gegner mit Vorliebe angesetzt werden, sind nicht auszunehmen.'

Um sich von dem Eifer seiner Division bei der Durchführung des Barbarossa-Gerichtsbarkeitsbefehls nicht in den Schatten stellen zu lassen, erliess Roques selbst am 23. August 1941 einen Befehl, der die folgenden Sätze enthält:

'Werden dann noch Waffen gefunden, so sind die Schuldigen nach den gegebenen Richtlinien wegen Freischärlerei mit dem Tode zu bestrafen. Ist die Beteiligung weiterer Kreise der Bevölkerung wahrscheinlich, oder handelt es sich um Waffenlager, so ist auf Befehl eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Batl. Kdrs. die Durchführung kollektiver Strafmassnahmen anzuordnen, z.B. Massenerschüsse oder das teilweise oder ganze Niederbrennen von Dörfern, letzteres kommt jedoch nur in Frage, wenn die Unterbringungsmöglichkeit der Truppe nicht beeinträchtigt wird. Die Sicherheit der Truppe verlangt von jedem Vorgesetzten bei der Eigenart der russischen Verhältnisse rücksichtsloses Vorgehen. Die Durchführung kollektiver Strafmassnahmen ist als besonderes Vorkommnis täglich mit der Abendmeldung zu melden.' ...

Wir haben bereits allgemein ausgeführt, dass die sogenannten Geisel- und Vergeltungsbefehle und die damit in Zusammenhang stehenden Ermordungen in Wahrheit nichts sind als TerrorDrohungen und TerrorMorde. Am 1. Oktober 1941 erhielt Roques einen Befehl von der Heeresgruppe Süd, den er auch gelesen hat, denn er hat ihn abgezeichnet; es heisst dort:

'1.) Festnahme von Geiseln und aller nicht ortsansässigen Männer in allen an Strecke Kaziatin-Fastow-Smela-Krementschug -Alexandrija-Dnjepropetrowsk liegenden Ortschaften.

2.) Aufhängen von Geiseln am Bahngelände bei neuen Sabotageakten.

3.) Bei weiteren Sabotageakten restlose Räumung einer Strecke von 12 km Breite beiderseits der Bahnstrecke und Schiessen auf alle die sich dem Bahnkörper nähernden Zivilpersonen.'

In den hier erörterten Fällen sprechen wir auf Grund des Ergebnisses

In einem Bericht des Sanitätsoffiziers beim Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes, Heeresgruppe Süd, über eine Besichtigung des Kriegsgefangenenlazarettes und der Kriegsgefangenenlager des Dulag 20.1) findet sich die Feststellung, dass 'die sanitären Verhältnisse in den Lagern unmöglich' seien und 'die Kriegsgefangenen sich in einem Stadium des Verhungerns' befänden.

Ein Bericht des Kommandeurs des Heeres-

der Beweisaufnahme den Angeklagten von Roques schuldig im Sinne der Anklagepunkte Zwei und Drei der Anklageschrift.

General der Infanterie Hermann Reinecke

Hermann Reinecke wurde am 14. Februar 1888 in Wittenberg geboren. Er war Berufsoffizier im deutschen Heer... Nach Kriegsende hatte er verschiedene Stellen inne, bis er im Jahre 1938 zum Chef der neugebildeten Amtsgruppe Allgemeine Wehrmichtsangelegenheiten {AWA} ernannt wurde. 1939 wurde diese Gruppe umbenannt in Allgemeines Wehrmichtsamt {AWA}, und Reinecke wurde Amtschef und behielt diese Stellung bis Kriegsende bei.

1938 wurde er zum Generalmajor, 1940 zum Generalleutnant und 1942 zum General der Infanterie befördert.

Zusätzlich zu seiner Stellung als Chef des AWA wurde er im Dezember 1943 durch einen Führerbefehl zum Chef des NS-Führungsstabes im OKW ernannt...

Ein weiterer von Reinecke unterzeichneter Erlass stammt vom Juni 1942. Der Erlass bezeichnet sich als 'Richtlinien für Kommissare und Politruks' und bestimmte die 'Beseitigung' der Kommissare und Politruks innerhalb des General-Gouvernements. Er bestimmte ferner:

'Im Gen. Gouv. geschieht die Aussonderung weiterhin durch die Sicherheitspolizei nach den in der Verfügung Az.2f 24 73 AWA/Kriegsgef. Allg. {Ia} Nr. 389/42 g. vom 24.3.42 gegebenen Anweisungen. Die von den S.D. Kommissionen Ausgesuchten werden künftig in hierfür besonders vorbereitete Lager der Sicherheitspolizei ins Gen.Gouv. oder ins Reich überführt und bleiben dort in Verwahrung. Sonderbehandlung wie bisher findet nicht mehr statt, es sei denn, dass es sich um Leute handelt, denen eine strafbare Handlung, wie Mord, Menschenfresserei und dgl. nachgewiesen ist.

Zur schnelleren Durchführung wird die Sicherheitspolizei ihre Einsatzkommandos im Gen.Gouv. verstärken.'

Hier findet sich der Ausdruck 'Sonderbehandlung', und es ergibt sich, dass dieser Ausdruck eindeutig die Liquidierung bedeutet. Ferner hat die Aussage vieler Zeugen, darunter die des Angeklagten selbst, zweifelsfrei erwiesen, dass der Angeklagte das von der SIPO und dem SD gegen die ihm unterstellten Kriegsgefangenen durchgeführte Aussonderungs- und Liquidationsprogramm gekannt, gebilligt und durch eigene Handlungen unterstützt hat. Das vorliegende Beweismaterial ergibt weiter, dass die Aussonderung und Liquidierung sich nicht auf politische Kommissare beschränkt, sondern viele andere Gruppen von Kriegsgefangenen einschliesslich der Juden umfasste ...

Es bleibt die Tatsache, und es ist klar erwiesen, dass der Angeklagte ein aktiver Teilnehmer bei diesem Programm der Aussonderung und rechtswidrigen Liquidation der ihm unterstellten Kriegsgefangenen gewesen ist, dass er gewusst hat, dass die den Polizeiorganen überstellten Kriegsgefangenen beseitigt werden sollten, und dass er Vorkehrungen für die Oberstellung an solche Organe zu diesem Zwecke getroffen hat...

General der Artillerie Walter Warlimont

Walter Warlimont wurde am 3. Oktober 1894 geboren. Er machte den ersten Weltkrieg als Frontoffizier bei der Artillerie mit

Am 10. November 1938 wurde er zum Chef der Abteilung Landesverteidigung ernannt und hatte gleichzeitig den Chef des Wehrmachtführungsstabes, einer kurz zuvor errichteten Abteilung, zu vertreten...

Am 1. Juli 1942 wurde Warlimont zum Generalleutnant, am 1. April zum General der Artillerie befördert.

Am 6. Juni 1941 ging der sogenannte Kommissarbefehl an OKH, OKL, OKM und andere Dienststellen mit dem Ersuchen, den Befehl nur bis zu den Kommandeuren der Armeen und Luftflotten zu verteilen und die anderen Kommandeure und Stabschefs mündlich zu unterrichten. Das Begleitschreiben ist von dem Angeklagten, Generalmajor Walter Warlimont, unterzeichnet. Am 8. Juni wurde dieser Befehl durch von Brauchtsch mit einigen Zusätzen verteilt, die folgendermassen lauten:

‘Zu I Ziffer 1:

Das Vorgehen gegen einen politischen Kommissar muss zur Voraussetzung haben, dass der Betreffende durch eine besonders erkennbare Handlung oder Haltung sich gegen die deutsche Wehrmacht stellt oder stellen will.

Zu I Ziffer 2:

Die Erledigung der politischen Kommissare bei der Truppe hat nach ihrer Absonderung ausserhalb der eigentlichen Kampfzone unauffällig auf Befehl eines Offiziers zu erfolgen.’

Der Gedanke, Kriegsgefangene im Namen einer weltanschaulichen Kriegsführung zu ermorden, stammte nicht von Warlimont. Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, dass er sein Teil dazu beitrug, diesem Gedanken die endgültige Fassung zu geben.

Das Schriftstück wurde ‘Auf Befehl’ unter seiner Unterschrift verteilt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Warlimonts Beiträge die Härte des Befehls in irgendeiner Weise milderten. Der Angeklagte ist nach unserer Überzeugung der Teilnahme am Entwurf dieses verbrecherischen Befehls schuldig... Der Angeklagte Warlimont ist nach unserer Überzeugung überführt, an dem von den Führern des Dritten Reichs entworfenen rechtswidrigen Plan zur Förderung der Lynchjustiz an alliierten Fliegern mitgearbeitet und dieses verbrecherische Vorhaben in wesentlichen Punkten gefördert zu haben...

Aus den Akten in diesem Falle geht auf Grund verschiedener Mitteilungen, Berichte und Sitzungsprotokolle hervor, dass der Angeklagte Warlimont sehr gut über die verbrecherischen Pläne des Dritten Reiches zur Verschleppung der Zivilbevölkerung aus den besetzten Gebieten und zu ihrer Verwendung für Sklavenarbeit in Deutschland Bescheid gewusst hat... Das Gericht erklärt den Angeklagten der verbrecherischen Teilnahme und Mitwirkung an der Verschleppung und Versklavung von Zivilpersonen schuldig... Aufgrund der vorliegenden Akten, die Aufklärung geben über die Dienststellung des Angeklagten, seine Mitarbeiter, Vorgesetzte sowohl wie Untergebene, auf Grund der vielseitigen Tätigkeit, über die er uns berichtet hat, und auf Grund der uns vorliegenden Urkunden ist das Gericht zweifelsfrei davon überzeugt, dass der Angeklagte Kenntnis hatte von dem Vernichtungsprogramm, das von seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern durchgeführt wurde. Es ist aber unmöglich, den genauen Zeitpunkt festzustellen, in dem er davon Kenntnis erhielt; wir können auch nicht aus dem uns vorliegenden Beweismaterial zweifelsfrei feststellen, dass er wissentlich mit der Durchführung des Vernichtungsprogramms in Verbindung stand oder daran teilhatte.

Generaloberst Otto Woehler

Otto Woehler wurde am 12. Juli 1894 geboren. Er nahm als Truppenführer am 1. Weltkrieg teil und wurde dreimal verwundet.

Nach dem Krieg wurde er Offizier in der Reichswehr, dem Hunderttausend-Mann-Heer, und diente in verschiedenen Stellungen bis zum 1. April 1939, dann wurde er zum Stab des voll General List befehligten Heeresgruppen-Kommandos 5 in Wien versetzt.

Im Herbst 1940 wurde er versetzt und zum Stabschef der neu aufgestellten 11. Armee ernannt. Am 1. Mai 1942 wurde er wieder versetzt und zum Stabschef der Heeresgruppe Mitte ernannt; in dieser Stellung verblieb er 10 Monate. Im März 1943 wurde er als stellvertretender kommandierender General mit dem Befehl des 1. Armee-Korps betraut, und später, am 1. Juni 1943, wurde er zum kommandierenden General dieses Korps ernannt. Am 1. Juli 1943 übernahm er den Befehl über das 26. Korps, den er ungefähr bis zum 14. August 1943 behielt. Ungefähr um diese Zeit wurde er zur Heeresgruppe Mitte versetzt und zum Befehlshaber der Armeeabteilung Kempf ernannt, die nach dem 15. August, als er den Befehl übernahm, manchmal Gruppe Woehler genannt und schliesslich in die 8. Armee umgewandelt wurde. Woehler war Oberbefehlshaber der 8. Armee bis zum Dezember 1944. Am 22. Dezember wurde er zum Oberbefehlshaber der Heeresgruppe.

Aus dem zu diesem Punkt vorgelegten Beweismaterial ergibt sich, dass zu der Zeit, als Woehler Stabschef war, sogenannte unerwünschte Elemente, meistens Juden, im Befehlsbereich der 11. Armee ausgerottet worden sind. Dieses Mordprogramm wurde unter der Leitung von Ohlen-dorf durchgeführt, der in diesem Verfahren als Zeuge für die Verteidigung aufgetreten ist. Die Zahl der in diesem Befehlsbereich begangenen Morde betrug rund 90.000 Männer, Frauen und Kinder. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass dieses Mordprogramm den Stabsoffizieren unter Woehler wenigstens teilweise bekanntgewesen ist. Der Angeklagte bestreitet, von diesem Programm Kenntnis gehabt zu haben...

Ausführende Organe waren die Einsatzgruppen und Sonderkommandos der Sipo und des SD, die dieser Armee zugeteilt waren und von der Armee untergebracht, gepflegt und an ihre Standorte gesandt wurden...

Die Akten ergeben, dass der Angeklagte von der Ausrottungstätigkeit dieser Einsatzgruppen-Einheiten Kenntnis gehabt hat...

Generaloberstabsrichter Rudolf Lehmann

Rudolf Lehmann wurde im Jahre 1890 in Posen geboren...

Am 15. Juli 1938 wurde er Chef der in den Urkunden als WR bezeichneten Reichsabteilung des OKW, und diese Stellung behielt er bis zur Kapitulation Deutschlands. Er bekleidete diese Stellung als Beamter. Am 1. Mai 1944 erhielt er den militärischen Rang eines Generaloberstabsrichters...

2. Der Barbarossa-Gerichtsbarkeits-Befehl.

In einem früheren Teil dieses Urteils haben wir die Frage der Rechtmässigkeit des Barbarossa-Gerichtsbarkeits-Befehls erörtert und sind zu der Entscheidung gekommen, dass der Befehl rechtswidrig war.

3. Der Kommando-Befehl...

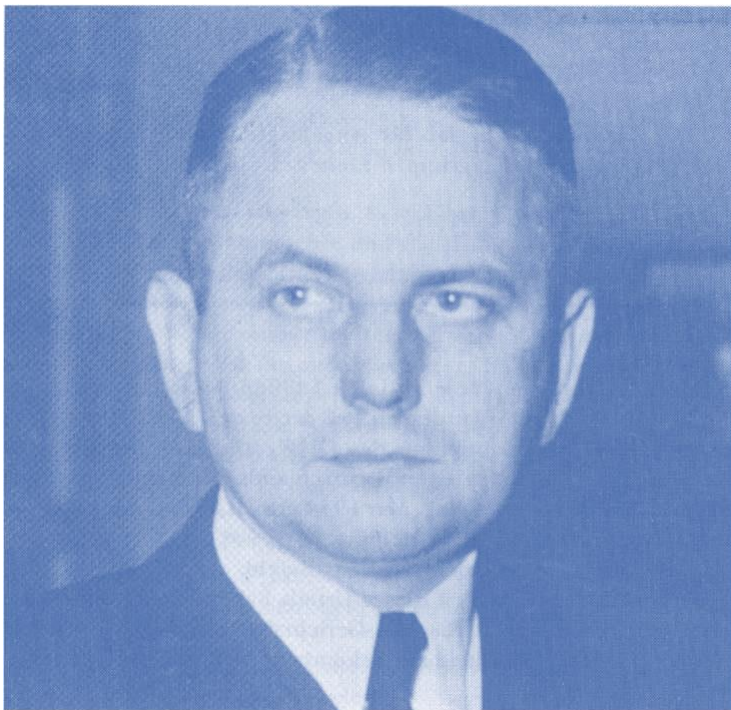
Die Straftat besteht in der grundsätzlich unerlässlichen Arbeit, die ein Stabsoffizier dadurch leistet, dass er das rechtswidrige Ganze in eine praktisch wirksame Form gebracht hat.

Dies war ein rechtswidriger Befehl, an dem der Angeklagte Warlimont, wie schon ausgeführt, in massgeblicher Weise beteiligt war, und die Tätigkeit des Angeklagten Lehmann war zum grössten Teil nur untergeordneter Natur. Der Angeklagte war sich über die Rechtswidrigkeit dieses Befehls völlig im Klaren...

‘Terror kann nur mit Gegenterror begegnet werden, Kriegsgerichtsurteile dagegen schaffen Märtyrer und Nationalhelden. Wird deutsche Truppe oder einzelner Soldat in irgendeiner Form angegriffen, so ist der Führer der Truppe, bzw. einzelner Soldat verpflichtet, sofort von sich aus selbständig Gegenmassnahmen zu treffen, insbesondere Terroristen zu vernichten. Werden nach Anschlägen Terroristen oder Saboteure erst später ergriffen, sind sie dem SD zu

In dem kurz bemessenen Platz, der uns im Hahnen dieses Heftes zur Verfügung steht, haben wir es dennoch für notwendig erachtet, diese Auszüge aus den Gerichts begründungen des US-Militärgerichts im sog. OKW – Prozess, Nürnberg 1948 wörtlich zu zitieren, obgleich uns bewusst ist, dass diese Begründungen ohne Stellungnahme der Verteidigung nicht «die ganze Wahrheit» aufzeigen bzw. die einseitige Beurteilung des Siegers darstellen. Daher wäre zur Sache noch vielerlei festzustellen, so z.B. dass

a) sich die Sowjetunion unter Stalin nie an die Genfer und Haager Völkerrechts- und Landkriegskonventionen gebunden hat und in ihrem Verhalten weitgehend, wenn nicht sogar grundsätzlich von vornherein



überstellen.’

Auf Grund dieser Anweisung machte er sich daran, die rechtswidrigen Absichten seiner Vorgesetzten in eine praktisch wirksame Form zu fassen, und das Ergebnis seiner Bemühungen war offensichtlich der von Hitler unterzeichnete Terror- und Sabotage-Erlass vom 30. Juli 1944. Im August 1944 wirkte Lehmann anscheinend in Zusammenarbeit mit der Qu-Abteilung des OKW, bei dem Erlass des Ergänzungsbefehls mit, durch den der Geltungsbereich des ursprünglichen Erlasses erweitert wurde. Späterhin war er in untergeordneter Weise sowohl an dem Befehl wie an den Ausführungsbestimmungen beteiligt.

Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist der Angeklagte Lehmann in den erwähnten Einzelfällen nach Punkt Zwei und Drei der Anklageschrift schuldig.

Otto Ohlendorf

die Voraussetzungen für die deutschen militärischen Reaktionen geschaffen hat, wobei bestialische Verstümmelungen und Massenmorde an deutschen Kriegsgefangenen, ja selbst an zivilen Landeseinwohnern – vor allem auch zu Beginn des deutsch-sowjetischen Krieges – nahezu täglich gemeldet wurden,

b) das internationale Judentum als Kriegsteilnehmer aufgetreten war,

c) das amerikanische Militärgericht vielfach Sachverhalte für «erwiesen» unterstellte, die es lediglich mittels eines Stückes Papier oder einer Zeugenaussage zum «historischen Tatbestand» erklärte, wobei es weder kriminaltechnische Untersuchungen über die Echtheit solcher «Dokumente» anstellte, noch sich sonderliche Mühe gab, für Verhältnisse zu sorgen, die für unabhängige Zeugenaussagen unerlässlich gewesen wären, – noch sonstige Nachprüfungen unternahm, wie sie bei den hier anstehenden Fällen im Bereich der Tatorte notwendig gewesen wären;

d) jede Siegermacht über die Generale des besiegten Gegners ein gleichartiges Anklage- und Urteilstvokabularium vorlegen kann, wobei die Darstellung gegnerischer Taten bei Ausklammerung jener der eigenen Kriegspartei die totale Kulissenveränderung ermöglicht und in jedem Fall geeignet ist, dem Zuhörer ein Schaudern über den Rücken laufen zu lassen.

Dennoch sind diese Ausführungen des US-Militärgerichts ausserordentlich aufschlussreich: Nicht einmal die Kenntnis von in die Zigtausende gehenden Massenmorde an Zivilisten bzw. «Massenmord aus rassistischen Motiven» ist einem der deutschen Generale nachgewiesen worden, geschweige denn eine Mitwirkung an solchen Vorhaben oder Befehlen! Jegliche Vorhalte beziehen sich auf konkrete Einzelfälle sogar mit spezifischen Zahlen, die zwar – wie in dem einen Beispiel – 1.896 (zweifelloso erschreckend hoch, wenn man die Begleitumstände nicht kennt) erfassen, sich jedoch weit von den unvorstellbaren Übersteigerungen abheben, die fortwährend den Einsatzgruppen angelastet werden.

Vernehmung des Obersten SS-Richters in Nürnberg, Dr. Reinecke

Die Einsatzgruppenthematik wird durch einen weiteren Aspekt beleuchtet, den ebenfalls das alliierte Militärgericht in Nürnberg festgehalten hat, und zwar in den beeideten Bekundungen des Chefrichters beim Obersten SS- und Polizeigericht, SS-Oberführer Günther Reinecke. Um den dokumentarischen Wert dieser Befragung zu erhalten und einen Gesamtzusammenhang der Kriegsorganisation und -lage zu gewährleisten, wurde das Wesentliche hier übernommen. Auch wenn diese Aussagen weit über das Thema «Einsatzgruppen» hinausgehen, vermitteln sie doch einen Eindruck von Gesamtzusammenhängen, von denen der Einsatz von ca. 2.000 Mann Polizeikommandos in Russland ein kleiner Teil war. Sie geben ausserdem Kenntnis von den unglaublichen Schwierigkeiten, denen die deutsche Führung gegenüberstand, alle ihre Anordnungen «im Griff zu behalten». Kontrollen waren nicht überall möglich, auch nicht juristisches Einschreiten, Spontanreaktionen bisher bewährter Unterführer nicht mit bürgerlich-friedlichen Massstäben zu reglementieren. Mit verzweifelt werdender Kriegslage verschlimmerten sich insbesondere diese Zustände, die ihrerseits wiederum nur zu begreifen sind, wenn man die Vernichtungsziele und Vernichtungsmethoden der Gegner Deutschlands zur gleichen Zeit ihres weiteren Vorrückens mit gleichen Massstäben mitberücksichtigt und nicht nur die eine Seite sieht, wie das bisher immer geschehen ist.

In den Aussagen Reineckes – insbesondere wenn er auf Höss und Eichmann zu sprechen kommt – ist zu berücksichtigen, dass er damals, wie alle Gefangenen in Nürnberg 1945/1946, unter dem Schock der Aussagen von Höttl und Höss stand, 6 Millionen Juden vergast, und Ohlendorfs Aussagen, 90.000 bzw. über 2 Millionen Menschen durch die Einsatzgruppen ermordet zu haben, Sachverhalte, die nachzuprüfen für die Gefangenen in Nürnberg nicht möglich war, die sich inzwischen aber durch die Geschichtsforschung – teilweise sogar bereits in den nachfolgenden amerikanischen Militärtribunalprozessen – als unzutreffend erwiesen bzw. durch Indizienvergleiche nicht bestätigt haben.

In diesem Zusammenhang ist von erheblicher Bedeutung, dass der sowjetische Ankläger in Nürnberg, Oberst Pokrowsky am 14.2.1946 (IMT, Bd. VII, S. 483) selbst erklärte, dass die «Greuelthaten der deutsch-faschistischen Verbrecher jeweils mit dem Vorrücken der Roten Armee nach dem Westen aufgedeckt» wurden, – somit also nicht etwa schon von den Partisanen vorher. Und dann, als sie schliesslich «aufgedeckt» wurden, gab es keine Spuren mehr, weil dann bereits alles «enterdet, verbrannt, zermahlen und bepflanzte» war, dann gab es nur noch «Zeugen» und ihre Geschichten! Vergl. die Fälle Katyn, Lemberg, Majdanek S. 33 ff., «Seife aus Menschenleichen», IMT, Bd. VII S. 656 usw.

Daher sind den diesbezüglichen Passagen Reineckes gegenüber Vorbehalte angebracht. Beachtlich bleibt aber dennoch, dass trotz dieser damaligen von den Siegern geschaffenen Militär-Tribunal-

Atmosphäre der Oberste SS-Richter seinen persönlichen Beobachtungen zufolge als höchste Verantwortungsträger für geheim durchgeführte Mordaktionen Pohl als Chef des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes, Grawitz als obersten SS-Ärztelführer und Müller als Chef der Geheimen Staatspolizei nannte, nicht hingegen Himmler als Reichsführer-SS oder Adolf Hitler als Führer und Reichskanzler.

REINECKE: Ich war SS-Oberführer, Amtschef im Hauptamt SS-Gericht und Chefrichter des Obersten SS- und Polizeigerichts

Ich habe meine juristische Ausbildung an den Universitäten in Innsbruck und München genossen, habe im Jahre 1931 mein erstes Staatsexamen gemacht, im Jahre 1934 das Assessorexamen, womit ich die Befähigung zum Richteramt erhielt. 1933 wurde ich in München zum Doktor der Rechte promoviert ...

Die SS-Richter kamen aus Stellungen in der allgemeinen Justiz, waren vor dem Krieg hohe Gerichtspersonen, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte oder kamen während des Krieges von der Gerichtsbarkeit der Wehrmacht zu der Gerichtsbarkeit der Waffen-SS...²³⁾

Das Gerichtswesen der SS war für die «Allgemeine SS» überhaupt nicht zuständig. Es war in erster Linie für die Waffen-SS gemacht worden. Es war ferner zuständig für die Polizei, und zwar deshalb, weil Himmler die Polizei während der Dauer des Krieges als im Einsatz befindlich erklärt hatte. Zu Beginn des Krieges gab es nur einige wenige Polizeieinheiten, die als truppenmässige Einheiten im Kampfe standen. Mit der zunehmenden Dauer des Krieges, vor allem auch des Luftkrieges, wurde die gesamte deutsche Polizei einheitlich als im besonderen Einsatz stehend erklärt und unterstand damit der SS-Gerichtsbarkeit.

Das gleiche gilt für die Sicherheitspolizei. Auch hier ist ein Erlass Himmlers aus dem Jahre 1940 vorhanden, dass die gesamte Sicherheitspolizei im Krieg in besonderem Einsatz steht. Dadurch wurde sie dem Gerichtswesen unterstellt. Dass aber gerade das RSHA mit den ihm angegliederten Dienststellen organisatorisch vollkommen selbständig blieb und keinerlei Zusammenhänge zur «Allgemeinen» oder «Waffen-SS» aufwies, geht auch daraus hervor, dass Himmler zur gleichen Zeit die gesamte Untersuchungsführung in Gerichtsangelegenheiten, soweit sie das RSHA betreffen, aus der Hand des Gerichtswesens herausnahm und einer eigenen Untersuchungsführungsorganisation des RSHA übergab mit der Folge, dass zwar Gerichtsverfahren gegen Angehörige des RSHA durchgeführt werden konnten und auch Urteilsprüche gefällt wurden, ein Einblick aber in die Dinge des RSHA selbst dem Gerichtswesen versagt blieb und eine Kontrolle unmöglich war.²⁴⁾

²³⁾ IMT, Bd. XX, S. 454.

²⁴⁾ IMT, Bd. XX, S. 465-466.

Die Gerichtsbarkeit der SS ist im Oktober 1939 in Kraft getreten zu einer Zeit, wo die Allgemeine SS bereits im Verschwinden begriffen

war. In der Zeit zuvor war die Allgemeine SS den Justizbehörden gerichtlich unterstellt. Straftaten von Angehörigen der Allgemeinen SS wurden von den ordentlichen Strafgerichtsbehörden verfolgt und abgeurteilt. Der gleiche Zustand blieb während des Krieges, als es schon eine Gerichtsbarkeit der SS gab, soweit eben noch Angehörige der Allgemeinen SS in der Heimat verblieben waren.

Wenn eine Organisation verbrecherische Ziele hat und verbrecherische Tätigkeit entwickelt, so muss folgerichtig die Gerichtsbarkeit einer solchen Organisation durch ihren Aufbau, ihren Inhalt und ihre Tätigkeit erkennen lassen, dass sie solche verbrecherischen Zwecke und Tätigkeiten abdeckt. Genau das Gegenteil ist der Fall. In der SS herrschte seit ihrem Bestehen der Grundsatz der Verbrechensbekämpfung um jeden Preis und eine durchaus geordnete Rechtspflege.

Es war dies Disziplinarrecht ein internes und Ausschlussrecht, wie es jeder zivile Verein hat. Dieses Ausschlussrecht sah vor, aus dem Grundsatz der Auslese heraus, dass Vorbestrafte in die SS überhaupt nicht hineinkamen und soweit sie in der SS straffällig wurden, aus der SS wieder ausscheiden mussten. Dieses Prinzip war an sich die beste Auslese, weil dadurch Straftaten automatisch verhindert wurden.

Die Rechtserziehung innerhalb dieses Disziplinarrechtes und die Anwendung des Disziplinarrechtes sorgte ihrerseits, also neben Strafrechtspflege durch die allgemeinen deutschen Justizbehörden, dass die SS frei von unsauberem Elementen blieb.

Es war zwischen dem Reichsjustizministerium und der Reichsführung-SS eine Vereinbarung getroffen worden, nach der auf der einen Seite die allgemeine deutsche Justiz der SS Mitteilung machen musste, wenn die allgemeine Justiz Straftaten eines SS-Angehörigen entdeckt hatte, und auf der anderen Seite die SS dem Reichsjustizministerium Mitteilung machen musste, wenn sie eine Straftat eines SS-Angehörigen aufgedeckt hatte.

Diese Vereinbarung wurde strikte eingehalten. Es war dafür ein eigener Verbindungsführer zum Justizministerium gestellt mit der Folge, dass tatsächlich einmal alle strafbaren Elemente aus der SS entfernt wurden und dass zweitens Straftaten gegen die deutschen Strafgesetze auch wirklich durch die allgemeinen deutschen Justizbehörden abgeurteilt wurden...

Die eigene Strafgerichtsbarkeit wurde geschaffen, weil SS-Verbände als Truppenverbände eingesetzt waren und deshalb für diese Verbände Kriegsgerichte vorhanden sein mussten. Die Einführung war durch Gesetz geschehen, nicht durch irgendeine Verordnung Himmlers. Es wurde mit diesem Gesetz das gleiche Recht eingeführt, wie es für die Wehrmacht bereits galt, und es wurde mit diesem Gesetz für die SS die gleiche Gerichtsorganisation geschaffen, die die Wehrmacht bereits hatte. Es kann also keineswegs davon gesprochen werden, dass die Einführung dieser Gerichtsbarkeit zum Vertuschen von strafbaren Handlungen erfolgt war. Das genaue Gegenteil war der Fall.²⁵⁾

Die Erziehung in der SS ging planmässig auf Anstand, Recht und Sitte. Es waren auch Einrichtungen vorhanden, die es gewährleisteten, dass diese Erziehung in vollem Umfange durchgeführt wurde. Es wurde das Recht einschliesslich der internationalen Konventionen nicht nur auf den Junkerschulen der SS gelehrt, es wurden Gerichtsverhandlungen vor versammelter Mannschaft abgehalten. Das Hauptamt SS-Gericht als Zentrale des Gerichtswesens sorgte durch ein eigenes Schrifttum dafür, dass diese Grundsätze der Sauberkeit und des Rechts Allgemeingut aller SS-Angehörigen wurden. Die Rechtserziehung in der SS, so wie sie gehandhabt worden war, stellt das genaue Gegenteil der Anklagebehauptung dar.

RA. PELCKMANN: Die Anklagebehörde könnte vielleicht sagen, diese strenge Rechtserziehung und Verbrechensbekämpfung vor und während des Krieges beweist gerade, wie notwendig das war, weil ja in der SS lauter Verbrecher waren ...



Dr. Joseph Goebbels, Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, anlässlich einer Ausstellung, in der ein Foto seines Auftretens im Wahlkampf 1931 zu sehen ist, galt für Senfton Delmer, Schwarzmeister seiner Majestät von Grossbritannien, als «Propagandazwerg». Er freilich muss es beurteilen können.

Senfton Delmer, "Die Deutschen und ich", Nannen-Verlag Hamburg 1962, S. 497

²⁵⁾ IMT, Bd. XX, S. 465 • 467.

REINECKE: Nein! Damit hätte sie nicht recht. Es waren in der SS besondere Auslesegrundsätze. Die SS war durch sogenannte Grundgesetze zu einer besonders ethischen Haltung verpflichtet. Die Rechtsbrecher in der SS luden mit einem Rechtsbruch eine schwerere Schuld auf sich und verdienten deshalb auch eine schwerere Sühne. Aus diesem Grunde heraus erklärt sich die härtere Bestrafung der SS-Männer im Vergleich beispielsweise zur Wehrmacht oder zur deutschen Zivilgerichtsbarkeit.

RA: Himmler war Gerichtsherr. Welche Stellung hat er eingenommen? Konnte er z.B. ein Gericht anweisen, ein bestimmtes Urteil zu fällen?

REINECKE: Nein, das konnte Himmler nicht. Er hat sich an die gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen gehalten. Er hatte als Gerichtsherr zwar das ihm von Hitler verliehene Recht zum Niederschlagen von Verfahren; von diesem Recht hat er nur in ganz seltenen Fällen Gebrauch gemacht. Der Richter selbst war unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Seine Unabhängigkeit war gesetzlich garantiert. Die Urteile der SS-Gerichte wurden durch Abstimmung erzielt, bei der das Mehrheitsprinzip ausschlaggebend war. Ein Eingriff des Gerichtsherrn konnte insofern nicht erfolgen. Der Gerichtsherr hatte aber das Recht der Bestätigung bzw. der Urteilsaufhebung. Er konnte also einen Fall zu wiederholten Malen, falls er mit dem Urteil nicht einverstanden war, zur Behandlung bringen. Aber auch hier haben sich die SS-Gerichte stets nach den bestehenden Gesetzen durchgesetzt. Es sind Urteile vorgekommen, bei denen der Gerichtsherr bis zu drei- und viermal das Urteil aufhob, weil ihm die Strafe zu hoch oder zu niedrig war. Die Richter haben stets wieder das gleiche Urteil gefällt, wenn es gesetzlich vorgeschrieben war, und sie haben sich letzten Endes auch durchgesetzt (IMT, Bd. XX, S. 468-469)

RA.: ... Hat die Waffen-SS in den besetzten Gebieten und an der Front Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung begangen, und zwar in systematischem Vorgehen unter Verletzung internationaler Abmachungen, einheimischer Strafgesetze und allgemeiner Grundsätze des Strafrechts; aller zivilisierten Völker?

REINECKE: Ja Nein, davon kann gar keine Rede sein. Es ist klar, dass auch auf Seiten der Waffen-SS in Einzelfällen Verstöße gegen das Völkerrecht vorgekommen sind, genau so, wie das auf der anderen Seite auch der Fall war. Das alles aber sind Einzelercheinungen und keine Systematik. Alle diese Einzeltaten sind vom Gerichtswesen der SS und Polizei aufs Schärfste bekämpft worden. Im Hauptamt SS-Gericht selbst war eine Einrichtung, die die zentrale Überwachung des gesamten Gerichtswesens garantierte. Von diesem Blickpunkt aus kann ich bezeugen, dass in solchen Einzelfällen von den Gerichten an allen Kriegsschauplätzen und während der ganzen Zeit des Krieges Urteile gesprochen wurden wegen Mordes, wegen Plünderung, wegen Totschlags, wegen Vergewaltigung, wegen Misshandlung und auch wegen Tötung von Kriegsgefangenen, wobei die Völker- und Rassenzugehörigkeit des Betroffenen keinerlei Einfluss hatte. Es sind dies alles Einzeltaten und nicht eine Systematik, wie auch die Kriminalitätsstatistik des Hauptamtes SS-Gericht beweist. Bei strengster Durchführung der Rechtspflege schwankte die Kriminalität zwischen 0,8 Prozent zu Beginn und 3 Prozent zum Schluss des Krieges und hielt sich damit unter dem normalen Rahmen.

RA: Durch Befehl Hitlers vom 13. Mai 1941 – das Dokument ist hier vorgelegt worden – war doch aber wohl ein Verbot zur Verfolgung solcher Strafhandlungen ausgesprochen. Steht das nicht in Widerspruch zu Ihren Bekundungen ...?

REINECKE: Nein. Das ist kein Widerspruch, weil dieser Befehl Hitlers zwar den Zwang zur Strafverfolgung aufhebt, aber die Strafverfolgung selbst in das Ermessen des Gerichtsherrn stellt... (IMT, Bd. XX, S. 470)

RA.: Hier in diesem Gerichtssaal ist ein grauerregender Film über die Greuel in den KZs abgelaufen. Die Anklage behauptet hierzu, dass diese Zustände die Folge einer konsequenten Politik der SS gewesen seien...

REINECKE: Von einer konsequenten Politik der SS im Hinblick auf die in diesem Film gezeigten Zustände kann keine Rede sein. Es sind in den Konzentrationslagern furchtbare Greuelthaten begangen worden. Der Film aber zeigt die Auswirkung des totalen Zusammenbruchs des Deutschen Reiches auf die Konzentrationslager, stellt also nicht deren Normalzustand dar; dieser war ganz anders...

Ich kann mir hierüber deshalb ein Urteil erlauben, weil das Gerichtswesen der SS und Polizei mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, und teilweise unter Überschreitung der eigenen Zuständigkeit gegen diese Greuel gerichtlich eingeschritten ist.

Wir haben in den Konzentrationslagern Untersuchungskommissionen gehabt, die mir wiederholt über die Zustände in diesen Lagern Bericht erstatteten. Wenn das Gerichtswesen der SS und Polizei in der Lage gewesen ist, gegen solche Zustände einzuschreiten, so nur deshalb, weil es sich hier eben nicht um eine konsequente Politik der SS handelt, sondern um verbrecherische Taten einzelner Personen und kleinerer Gruppen und einzelner höchstgestellter Vorgesetzten, nicht aber um die Taten der SS als Organisation. Um gegen diese Verbrechen anzukämpfen und um die SS von diesen verbrecherischen Elementen zu reinigen, ist das Gerichtswesen tätig geworden.

RA: Ich zitiere aus dem bereits von der Anklagebehörde überreichten Dokument der Anklage, E- 168 ...

Darin heisst es unter anderem:

‘Mit einer derartig hohen Todesziffer kann niemals die Zahl der Häftlinge auf die Höhe gebracht werden, wie es aber der Reichsführer-SS befohlen hat. Die ersten Lagerärzte haben sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass die Sterblichkeitsziffer in den einzelnen Lagern wesentlich herabgehe. Nicht derjenige ist der beste Arzt in einem Konzentrationslager, der glaubt, dass er durch unangebrachte Härte auffallen muss, sondern derjenige, der die Arbeitsfähigkeit durch Überwachung und Austausch in den einzelnen Arbeitsstellen möglichst hoch hält.

Die Lagerärzte müssten öfter als bisher das Essen der Gefangenen überwachen und mit der Zustimmung der Verwaltung Verbesserungsvorschläge dem Lagerkommandanten unterbreiten. Dies dürfte natürlich nicht nur auf dem Papier erscheinen, sondern müsse regelmässig durch die Lagerärzte überprüft werden, ausserdem sollen die Lagerärzte dafür sorgen, dass die Arbeitsbedingungen an den verschiedenen Arbeitsplätzen soweit als möglich verbessert werden. Deshalb ist es notwendig, dass die Ärzte die Arbeitsplätze gründlich besichtigen und sich von den Arbeitsbedingungen überzeugen. Der Reichsführer-SS hat befohlen, dass die Sterblichkeit unbedingt geringer werden muss.’

REINECKE: Die Untersuchungskommissionen des Hauptamtes SS-Gericht haben mir wiederholt in persönlichen Vorträgen bestätigt, dass solche Anordnungen in den Konzentrationslagern auch in die Tat umgesetzt wurden. Sie haben mir berichtet, dass die Unterbringung, die hygienischen Verhältnisse, die ärztliche Versorgung, die Verpflegung und auch die Behandlung der Häftlinge zum grossen Teil gut war, ebenso das körperliche Aussehen der Häftlinge. Sie haben ebenfalls bestätigt, dass die strengen Verbote gegen Misshandlungen von Häftlingen wiederholt in den Lagern bekanntgemacht wurden und auch eingehalten wurden. Das Bild der Konzentrationslager im Normalzustand ist daher ein ganz anderes. Von aussen her fällt auf Sauberkeit, die reibungslose Abwicklung des Arbeitsprogrammes. Wenn in den Konzentrationslagern Verbrechen begangen worden sind, so geschahen diese so, dass sie der Umwelt verborgen blieben und auch selbst von den Lagerinsassen, soweit sie daran nicht beteiligt waren, nicht wahrgenommen werden konnten.

RA.: Also dann wussten sie, dass im Dezember 1942 von 136.000 Eingewiesenen 70.000 im Konzentrationslager gestorben sind...²⁶

REINECKE: Nein, das ist mir nicht bekannt gewesen. Ich muss hier zur Ergänzung meiner Aussage anführen eine Antwort, die in einer späteren Frage kommen sollte, dass das Hauptamt SS-Gericht erst seit der zweiten Hälfte des Jahres 1943 mit diesen Untersuchungskommissionen zur Aufdeckung von Verbrechen in den Konzentrationslagern tätig geworden ist...

Der Zuständigkeit des SS-Gerichtswesens waren entzogen die Häftlinge der Konzentrationslager selbst. Für diese war ausschliesslich die allgemeine deutsche Justiz zuständig. In gewissem Umfange oblag die Rechtsprechung der SS-Gerichtsbarkeit auch bezüglich der in den Konzentrationslagern befindlichen politischen Abteilungen mit der Massgabe, dass die Untersuchungsführung des Reichssicherheitshauptamtes hier den Vortritt hatte. Die Wachmannschaften und die Kommandanturangehörigen der Konzentrationslager unterlagen der Rechtsprechung des Gerichtswesens in vollem militärgerichtlich bestimmtem Umfange...

In der zweiten Hälfte des Jahres 1943 kam das Gerichtswesen anlässlich eines Korruptionsfalles gegen den seinerzeitigen Lagerkommandanten Koch auf Spuren von Verbrechen, die in andere Lager führten. Von diesem Zeitpunkt an wird das Gerichtswesen tätig.

RA: Wie kommt es, dass das Gerichtswesen erst so spät tätig geworden ist?

REINECKE: In den Konzentrationslagern befanden sich sogenannte Gerichtsoffiziere als Überwachungsorgane. Diese Gerichtsoffiziere, die Instrumente des jeweiligen Gerichtsherrn waren, hatten die Aufgabe, bei irgendwelchen vorgekommenen Verbrechen sogenannte Tatberichte anzufertigen und diese Tatberichte den Gerichten zwecks Verfolgung der strafbaren Handlungen zu übergeben...

Der Gerichtsoffizier unterstand nicht der Organisation des Gerichtswesens, sondern war ein Funktionär des Gerichtsherrn, in dessen Hand die Untersuchungsführung sich befand...

Bei den Konzentrationslagern in der Hand des gestern schon genannten Oswald Pohl.

RA: Und nun fahren Sie fort mit der Beantwortung der Frage: Wie kam es, dass das Gerichtswesen so spät von diesen Greuelthaten Kenntnis erhielt?

REINECKE: Es kam daher, dass das Gerichtswesen früher keinen Verdacht geschöpft hatte, und dies begründet sich wieder darin, dass diese Gerichtsoffiziere während der Jahre 1943 fortlaufend solche Tatberichte bei den Gerichten eingereicht hatten. Diese Tatberichte waren sehr exakt ausgearbeitet. Es befanden sich bei den unnatürlichen Todesfällen von Häftlingen darin Lichtbilder des Tatortes, des Toten, ärztliche Untersuchungsergebnisse, Zeugenaussagen von Häftlingen und Wachmannschaften. Diese Arbeit war so exakt, dass nicht der Verdacht entstehen konnte, dass hier auch hinter dem Rücken der Gerichtsoffiziere Verbrechen begangen sein könnten.



Alltag des deutschen Landsers in Rußland

Diese eingereichten Tatberichte führten in jedem Falle zur gerichtlichen Aburteilung des Täters. Solche Aburteilungen sind die ganzen Jahre hindurch vorgenommen worden.

RA.: Könnten die Tatberichte nicht gefälscht sein, und könnten dadurch die tatsächlichen Verhältnisse verschleiert werden?

REINECKE: Das trifft zu. Ich habe gerade schon gesagt, dass wir in der zweiten Hälfte des Jahres 1941 im Lager Buchenwald mit den Untersuchungen begannen. Wir hatten im Jahre 1941 in Buchenwald schon eine solche Untersuchung laufen, die aber ergebnislos verlief.

In der späteren Untersuchung 1943 stellte sich tatsächlich heraus, dass im Jahre 1941 von dem Kommandanten Koch mit gefälschten Tatberichten, gestellten Zeugen, falschen ärztlichen Gutachten und so weitergearbeitet worden war, wodurch die untersuchenden Richter getäuscht wurden. Wir haben nun Überprüfungen auch in anderen Lagern vorgenommen und dabei festgestellt, dass in anderen Lagern diese Tatberichte in Ordnung waren...

Die Spuren vom Lager Buchenwald waren sehr vielfältig und führten in viele Lager. Der Komplex wuchs von Monat zu Monat. Es stellte sich heraus, dass die Untersuchungsorgane des Gerichtswesens völlig ungeeignet waren, um eine solche rein kriminalistische Untersuchung vorzunehmen, weil dem Gerichtswesen auf Grund seiner Eigenart als militärisches Gerichtswesen der Unterbau, nämlich eine eigene Strafverfolgungsbehörde fehlte. Es wurden deshalb Richter in Kursen kriminalistisch geschult und gleichzeitig im Zusammenwirken mit dem Reichssicherheitshauptamt Fachkräfte aus dem Reichskriminalpolizeiamt zur Untersuchung dieser Verbrechen abgestellt. Solche Kommissionen wurden in vielen Lagern eingesetzt und arbeiteten ununterbrochen bis zum Zusammenbruch. Das Hauptamt SS-Gericht selbst schuf ein eigenes Gericht zur besonderen Verwendung, das fast ausschliesslich die Aufgabe hatte, diese Verbrechen in den Konzentrationslagern gerichtlich abzuurteilen. Im Hauptamt SS-Gericht als der zentralen Führungsspitze des Gerichtswesens ist eine eigene Hauptabteilung eingerichtet worden, von der aus zentral die Untersu-

²⁶ Thyphus-Epidemie in Auschwitz

chungsführung in den Konzentrationslagern gesteuert wurde, und die die Aufgaben der fehlenden Generalstaatsanwaltschaft übernehmen sollte.

RA. PELCKMANN: Was war nun, kurz zusammengefasst, das Ergebnis dieser Verbrechensbekämpfung in den Konzentrationslagern durch die SS-Gerichtsbarkeit?

REINECKE: Es wurden insgesamt ungefähr 800 Fälle untersucht. Von diesen 800 Fällen wurden 400 bei den Gerichten anhängig, von diesen 400 Fällen sind 200 durch gerichtliches Urteil zum Abschluss gekommen. Unter den untersuchten Fällen befanden sich Verfahren gegen fünf Konzentrationslagerkommandanten. Das Verfahren gegen zwei Kommandanten konnte zum Abschluss gebracht werden und endete mit Tod durch Erschiessen.

RA.: Sind Ihren Kommissionen bei diesen Untersuchungen Schwierigkeiten gemacht worden?

REINECKE: Diesen Kommissionen sind die erheblichsten Schwierigkeiten gemacht worden. Diese Schwierigkeiten hatten ihren Anfangspunkt bei Pohl, der mit allen Machtmitteln versuchte, das weitere Vordringen der Untersuchungskommissionen in die eigentliche Materie des Verbrechenskomplexes zu verhindern. Dadurch wurde das Gerichtswesen gezwungen, nachdem es nun nur schrittweise vorwärtskam und sich aus dem Geheimhaltungskomplex ein Stück nach dem anderen herausbrechen musste, mit Häftlingen zusammenzuarbeiten. Es sind fast in allen Lagern, wo sich solche Untersuchungskommissionen befanden, unter den Häftlingen Vertrauensleute angeworben worden, die den untersuchenden Richtern Material brachten. Es war aber auch sehr schwer, diese Häftlinge zu einer Mitarbeit zu bewegen, weil sie bei einer Aufdeckung ihrer Tätigkeit ihre Vernichtung befürchteten.

RA.: Konnten Sie denn nicht diese Widerstände durch Meldungen, zum Beispiel bei Himmler, kurzerhand brechen? Pohl war doch, soviel ich weiss, Himmler direkt unterstellt, so dass Himmler ihm doch entsprechende Befehle hätte erteilen können.

REINECKE: So plump ist dieser Pohl nicht vorgegangen. Er hat nach aussen hin so getan, als ob er die Untersuchungsarbeit des Hauptamtes SS Gericht mit allen Kräften unterstützen würde und sie begrüßen würde. So hat er es auch Himmler wiederholt dargestellt, nachdem wir Himmler auf die zweifelhafte Rolle Pohls hingewiesen haben. In Wirklichkeit torpedierte Pohl mit allen Mitteln seiner ungeheuren Machtposition diese Untersuchungen und arbeitete mit den Häftlingen und den verbrecherischen Kommandanten Hand in Hand, wie wir an Einzeltatbeständen nachgewiesen haben...

Da er nicht nur in der Tötungsmaschinerie der Konzentrationslager verfangen war, sondern im Gleichmass damit zum korruptesten Mann des Reiches überhaupt geworden war, wofür wir gegen Ende des Krieges die Nachweise erbracht haben durch die verschiedensten Verfahren, die wir gegen von ihm geleitete Organisationen auf privat wirtschaftlicher Grundlage angestrengt haben.

So arbeitete dieser Verbrecher Pohl. Die wichtigste Stütze in seinem Kampf gegen das Gerichtswesen war aber der Führerbefehl Nr. 1 über die Geheimhaltung, der in allen Dienststellen der SS und Polizei plakatiert war. Nach diesem Befehl durfte von geheimhaltungsbedürftigen Dingen nur der erfahren, der unmittelbar beteiligt war und der auch nur soviel, als er unbedingt wissen musste, und dies auch nur in der Zeit, in der die Tätigkeit erfolgte.

In den Konzentrationslagern war alles geheim. Nur mit besonderen Ausweisen und Vollmachten konnte man sie betreten. Die Arbeit der Häftlinge war geheim, angeblich für «V-Waffen». Das sonstige Leben der Häftlinge war geheim, angeblich aus Spionageabwehrgründen. Der Schriftwechsel lief unter «Geheime Reichssache» und war deshalb überhaupt nicht einzusehen. Hinter dieser dichten Geheimhaltungssphäre konnte sich Pohl jahrelang geschickt zurückziehen, und er gab dem vordringenden Gerichtswesen stets nur

dann ein kleines Stück nach dem anderen preis, wenn er auf Grund von Einzeltatbeständen; stematisch in die Enge getrieben war.

RA.: Glauben Sie nun, Herr Zeuge, dass sie mit diesen von Ihnen eben geschilderten Ergebnissen an den tatsächlich vorhandenen Verbrechensumfang herangekommen sind, wie wir ihn hier durch die Hauptverhandlung erfahren haben?

REINECKE: So, wie ich ihn heute weiss, nein. Das hat seinen Grund darin, dass das Gerichtswesen der SS und Polizei alle diese Verbrechen als einzelne Verbrechen bekämpfte, und das System der Verbrecherlichkeit, wie es heute erkennbar ist, lange Jahre nicht durchschauen konnte. Als es dem Gerichtswesen gegen Ende des Jahres 1944 gelungen war, auf Grund solcher Einzeltatbestände den Verbrecher Pohl und auch Grawitz und den manche Verbrechen abdeckenden Müller aus der Gestapo in die Enge zu treiben, da beriefen sie sich das erstmal auf Befehle von oben. Die ansetzenden Ermittlungen des Gerichtswesens sind im Zusammenbruch der deutschen Kriegsführung mit untergegangen.

RA. PELCKMANN: Sind Sie dann Ende 1944 auch herangekommen an den eigentlichen Verbrechenskomplex, nämlich Massenvernichtungen?

REINECKE: Es war Ende 1944 klar, dass Befehle von oben vorhanden sein mussten. Dass es sich aber um Massenvernichtungen mit einem ungeheuren Umfange handeln würde, dies war auch damals nicht erkennbar.

RA.: Wer war nach den Ergebnissen der Untersuchungen, die Sie eben geschildert haben, verantwortlich für die bekanntgewordenen Verbrechen?

REINECKE: An höchsten Vorgesetzten: Pohl, neben ihm der ehemalige Reichsarzt-SS und Polizei, Grawitz, und neben ihm der Chef der Gestapo, Müller.

Darüber hinaus die Konzentrationslagerkommandanten, Angehörige der Kommandanturen, Konzentrationslagerärzte, und zu einem ganz grossen Teil kriminelle Häftlinge der Konzentrationslager.

RA. PELCKMANN: Ist es richtig, demnach zu sagen, dass alle Angehörigen dieser Personenkreise, die Sie eben genannt haben, an den Verbrechen ohne Unterschied beteiligt sind?

REINECKE: Nein, das ist nicht richtig. Unsere Untersuchungen haben den klaren Nachweis ergeben, dass einige Lager vollkommen in Ordnung waren, dass nicht alle Kommandanten Verbrecher waren, dass viele Kommandanturangehörige von Verbrechen nichts wussten, desgleichen Ärzte, dass vor allem die Bewachungsmannschaften der Konzentrationslager mit den Verbrechen nichts zu tun hatten, weil ihnen selbst ein Einblick in die internen Vorgänge der Konzentrationslager verwehrt war...

Bei Aufdeckung des Verbrechens in Buchenwald Ende dieses Jahres 1943 wurde Himmler sofort Bericht erstattet. Himmler wurde über das Weitergehen des Verfahrens laufend Bericht erstattet. Himmler legte eine sehr grosse Aktivität an den Tag. Er selbst befahl die strikte Durchführung der Untersuchungen. Nur mit seinen Vollmachten war es möglich, überhaupt die Tore der KZs zu überschreiten. Mitte des Jahres 1944 kommt plötzlich ein entgegengesetzter Befehl Himmlers. Er befiehlt als Gerichtsherr, mit dem Verfahren Koch haben alle gerichtlichen Untersuchungen in den Konzentrationslagern aufzuhören. Koch wäre zum Tode verurteilt und werde öffentlich vor den angetretenen Häftlingen erhängt. Pohl hätte die Erhängung persönlich zu leiten und an die angetretenen Wachmannschaften entsprechende Worte zu richten. Die anderen Täter hätten ihre Verbrechen freiwillig zu melden. Bei einer solchen freiwilligen Meldung würde er ihnen eine eventuelle Begnadigung zusichern.

Wer sich nicht rechtzeitig meldet, habe nur den Tod durch ein Ge-

richtsurteil zu erwarten. Gegen diesen Befehl Himmlers erhob der Chef des Hauptamtes SS-Gericht Widerspruch. Er erlangte keine endgültige Entscheidung Himmlers. Himmler duldete aber in Zukunft die weiteren Verfahren. Das Hauptamt SS-Gericht brachte den Fall Koch absichtlich in dieser Zeit noch nicht zum Abschluss, um die Möglichkeit zu haben, die weitere Ausdehnung der Ermittlungstätigkeit auf andere Lager vornehmen zu können, was auch gelang. Die auf Grund der Anweisung Himmlers schon zurückgezogenen Untersuchungskommissionen des Reichskriminalpolizeiamtes traten wieder in Tätigkeit, und es wurde von Herbst 1944 auf breiter Grundlage weiteruntersucht. Vollmachten, die wegen des dauernden Widerstandes von Pohl notwendig waren, erteilte der persönliche Richter des Reichsführers. An diesem konnte auch Pohl nicht vorbeigehen...

RA. PELCKMANN: Sind Ihnen Herr Zeuge, im Laufe der Untersuchungen Massnahmen oder Befehle Hitlers oder Himmlers zur biologischen Ausrottung des Judentums bekanntgeworden:?

REINECKE: Nein, wir haben weder solche Befehle jemals gesehen, noch ist es uns auf Grund unserer Untersuchungsarbeit gelungen, ihrer habhaft zu werden oder sie anderswie zur Kenntnis zu bekommen. Solch ungeheuerliche Befehle waren uns unvorstellbar. Uns gegenüber hatte Himmler stets nur sein ideales Gesicht gezeigt: Sauberkeit, Anständigkeit, Verbrechensbekämpfung um jeden Preis. Mir persönlich hat er Ende des Jahres 1943 in einem Vortrag ausführlich diese Grundsätze bestätigt. Dass hier ein System der Massenvernichtung vorliegen würde, auf diese Idee konnte nach den vorhandenen Umständen und dieser Situation niemand kommen. Wir haben in den Konzentrationslagergrauenregende Zustände vorgefunden. Wir haben manche Dinge erfahren, die uns erschüttert haben. Aber dieser Gedanke war nicht vorhanden. Namen wie Höss und Eichmann waren uns aber Namen wie beispielsweise Müller oder Maier. Kein Mensch konnte eine Ahnung davon haben, dass hinter diesen Personen sich die Handlanger eines furchtbaren Ausrottungssystems verbargen. Als wir um die Jahreswende 1944/1945 annähernd an den eigentlichen Verbrechenskomplex in den Konzentrationslagern herankamen, nämlich dass Verbrechen auf Befehl begangen wurden, auch da erschien dieses Verteidigungsvorbringen von Pohl, Müller und Grawitz zunächst unglaubwürdig.

Denn wenn tatsächlich Befehle von oben vorgelegen hätten, die diese drei Personen ausgeführt haben, dann wäre es ihnen wohl ein leichtes gewesen, zu Himmler zu gehen, und die Ausschaltung des Gerichtswesens aus diesen Dingen zu erreichen.

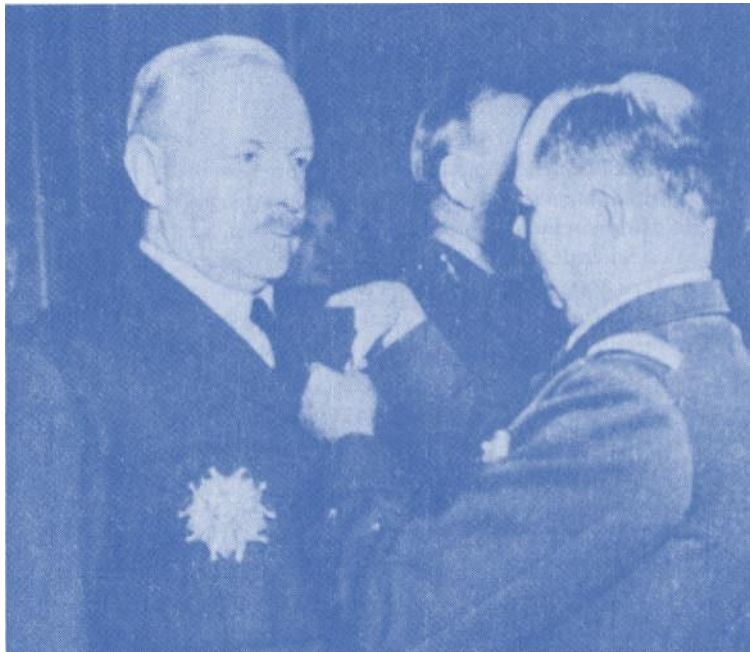
So kam es, dass wir selbst trotz dieser erarbeiteten, mühsamen Ergebnisse keine justizmässig einwandfreien Belege dafür hatten, dass Massenvernichtungen grossen Stils – gar nicht zu denken an die biologische Ausrottung des Judentums – vorgenommen worden seien und wir nach wie vor die Verbrechen, allerdings in erschreckendem Umfange und erschreckender Vielzahl, aber von dem Standpunkt des Einzelverbrechens aus, untersuchten...

RA: War Ihnen etwas über die Tätigkeit der «Einsatzgruppen» und «Einsatzkommandos» der Sipo und des SD im Osten bekannt, wie sie hier zur Sprache gekommen sind?

REINECKE: Davon war mir nichts bekannt. Ich wusste, dass sich die Sicherheitspolizei im Operationsgebiet des Ostraums befand und dort Sicherungsaufgaben durchführte. Das schien mir als die Aufgabe der Sicherheitspolizei in diesem Einsatz. Andere Befehle sind im Gerichtswesen nie bekanntgeworden. Wir haben diese Dinge hier zuerst gehört...

RA: Es sind 136.213 Affidavits ausgewertet worden, die in mehreren Aktenbänden auf Formularen eingetragen sind...

REINECKE: Die Auswertung ist unter meiner Leitung vorgenommen worden von 15 zum Richteramt befähigten SS-Internierten. Ausgewertet wurden ca. 170.000 eingereichte Erklärungen. Davon sind 136.213 eidesstattliche Versicherungen und Zeugenschaftsanträge zu einer Dokumentensammlung zusammengestellt worden. Der Rest sind bloss Bitten um Vernehmung und so weiter. Diese 136.000 Erklärungen sind in der zusammengestellten Dokumentenmappe aufgeteilt in verschiedene Teilgebiete, die die Beantwortung der Fragen der Verteidigung von gegen die SS erhobenen Vorwürfen darstellt.



Verantwortlicher für den zivilen Massenmord: Luftmarschall Sir Arthur Harris: wurde Grossoffizier der Ehrenlegion. – Ein Kriegsverbrecherprozess wäre angebracht gewesen.

REINECKE: Die Affidavits kamen vornehmlich aus den Lagern der Amerikanischen Zone und der Englischen Zone, zum geringeren Teil aus der Französischen Zone, überhaupt keine Affidavits aus der Russischen und aus Österreich...

Aus der Masse der abgegebenen Affidavits ist klar zu erkennen, dass die Masse der SS-Angehörigen der Anklage ohne Verständnis gegenübersteht. Sie können sich nicht vorstellen, um ein Beispiel zu nennen, dass sie in einer Verschwörung tätig gewesen sind; sie können sich nicht vorstellen, dass sie einen Angriffskrieg vorbereitet haben. Deshalb sagten die SS-Angehörigen nur aus über das, was ihnen aus ihrer Tätigkeit in der SS als typisch erscheint, der Frontsoldat zum Beispiel über Erlebnisse an der Front, der Mann der Allgemeinen SS über die Art seines Dienstbetriebes in den Jahren von 1933 bis 1939...»²⁷⁾

²⁷⁾ Die über 150.000 eidlichen Bekundungen hatten ehemalige Waffen-SS Angehörige in alliierter Gefangenschaft dahingehend schriftlich niedergelegt, dass sie weder die Sicherheitspolizei näher gekannt und von den ihr sowie der Waffen-SS nachgesagten Verbrechen staten keine Kenntnis gehabt hätten.

Über den Verbleib dieser Dokumentation ist leider nichts bekannt geworden. Sie passte wohl nicht ins Konzept.

²⁸⁾ IMT, Bd. XX, S. 475-488.

Wir gaben die Ausführungen des ehemaligen obersten Richters des 58-Gerichtswesens wörtlich wieder als Zeitdokument, ohne damit eine detaillierte historische Überprüfung seiner Aussagen für überflüssig zu erachten. Zweifellos hat Herr Reinecke in der nervenzermürbenden Nürnberger Prozessatmosphäre, die ja zeitlich auf die Katastrophenlage des deutschen Zusammenbruchs unmittelbar anschloss und mit der «grössten Menschenjagd der menschlichen Geschichte» (Ausspruch des britischen Aussenministers Anthony Eden im Unterhaus am 28.3.1945) verbunden war, manches ausgesagt, was subjektiv gefärbt sein dürfte und auf Nachrichten zurückzuführen war, deren Richtigkeit er nicht überprüfen konnte, z.B. die Höss-, Ohlendorf-, Höttl-Aussagen und andere.

Von derlei Aussagen zog er offensichtlich Schlussfolgerungen, die historisch nicht korrekt sind. Das gesamte Ausmass der von seinen Aussagen betroffenen Sachgebiete kann zweifellos auch heute noch nicht historisch einwandfrei beantwortet werden, weil im Jahre 1983 auch noch viele Dokumente über dieses Thema nicht zugänglich sind, auf der anderen Seite jedoch wer weiss wie viele gefälschte Stücke die Literatur und sogar Dokumentenbestände angereichert haben und ein offizieller Wille, dies zuzugeben, die Fälschungen auszumerzen und eine ehrliche Sezierung der wirklichen Vorgänge in diesem Themenbereich vorzunehmen, nicht erkennbar ist. Wer als damaliger Erlebniszeuge sich öffentlich zu Wort meldet, «zieht die Staatsanwaltschaft auf sich», wie es die Presse dann anschliessend nach Prozesseröffnung (siehe Karl Wolff, Frankfurter Allgemeine) formuliert, – wer hingegen nicht Erlebniszeuge ist, steht der mangelhaften Quellenlage sowie dem Kartell beamteter Historiker und der gleichgerichteten «öffentlichen Meinung» und ausserdem einer möglichen wirtschaftlichen Existenzgefährdung gegenüber, was die meisten veranlasst, «die Finger davon zu lassen».

Aus diesen und manchen anderen Gründen sind viele Urteile, die in Nürnberg 1945-1946 über das IMT und die nachfolgenden Militärgerichte «in die Geschichtswissenschaft eingeführt» worden waren, und zwar vielfach mit zweifelhaftesten Methoden, bis heute nicht revidiert worden, obgleich sie revisionsbedürftig sind.

Dies wirkt sich dann natürlich besonders rufschädigend für Männer aus, die nicht in der ersten, sondern in der zweiten, dritten oder vierten Führungsreihe des untergegangenen Reiches gestanden hatten, tot sind, sich daher nicht gegen die erhobenen Vorwürfe zur Wehr setzen können. Dem Historiker fehlen zudem zu viele Mosaiksteinchen, weil das Handeln gerade dieser Männer – und dies gar erst gegen Kriegsende – zu wenig Publizität erlangt hatte.

So muss es unbefriedigend bleiben, wenn Herr Reinecke Verbrechensvorwürfe gegen den obersten SS-Arzt Dr. Grawitz und Oswald Pohl als Leiter des WVHA erhebt, ohne dass man Konkre-

tes erfährt, ohne etwas nachprüfen zu können und ohne, dass von den Betroffenen dazu Stellung genommen werden konnte.

Zweifellos ist viel Schreckliches angesichts der sich abzeichnenden Kriegsverlust-Katastrophe und der immer grausamer werdenden Vernichtungsstrategie der Alliierten geschehen. Hiervon pflegen siegreiche Nationen grundsätzlich verschont zu werden, weil sie nicht ihrer Lebensvernichtung entgegensehen. Das alles sind weniger politische «System»-Erscheinungen, als vielmehr menschliche. Welche Grössenordnung an grauenvollen nachgewiesenen Verbrechen steht dem auf sowjetischer Seite zu einer Zeit gegenüber, als entweder das Sowjetsystem überhaupt nicht bedroht war oder beispielsweise nach dem 22. Juni 1941 nicht vor der Vernichtung stand!

Grundsätzlich kann man bis heute niemandem attestieren, dass er die vorstehenden Themenbereiche ohne engagierte parteiliche Emotion und damit sachlich beurteilt hätte. Wer dogmatisch Adolf Hitler die alleinige Kriegsschuld und dann noch für alle Feldzüge, die Schuld am zivilen Luftkrieg, die Schuld an den Kriegsverbrechen überhaupt, ja die Schuld schlechthin an allem zuweist, zeigt allein damit, dass er gar nicht gewillt ist, sachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen und wahrhaftige Auskunft zu ermitteln und zu geben. Wie soll man von solchen Leuten erwarten, dass sie in Einzelfragen der deutschen Innenpolitik sachlich sind? Wir benötigen aber Sachlichkeit auch in diesen Fragen!

Da wir im Rahmen des vorliegenden Heftes ohnehin keinen Platz zur Verfügung haben, das gesamte Thema erschöpfend zu behandeln, es andererseits aber wichtig erscheint, der Öffentlichkeit zur eigenen Urteilsfindung Dokumentationen vorzulegen, halten wir es für geboten, an dieser Stelle zumindest einige Auszüge aus einem Schreiben Oswald Pohls 3 Jahre vor seiner Hinrichtung zu zitieren:²⁹⁾

«Am 3. März 1942 wurde mir als wirtschaftliche Aufgabe die Überwachung des Arbeitseinsatzes der KZ-Insassen für die Rüstungsindustrie als Ministerialinstanz übertragen ...

In Sonderheit hatte ich als Verwaltungschef nichts mit der Durchführung der Euthanasie und der Ausrottung der Juden zu tun...

Ich war nach den vorausgegangenen brutalen körperlichen Misshandlungen in Nenndorf und infolge der Behandlung in Nürnberg seelisch vollkommen zusammengebrochen. Ich war 54 Jahre alt, hatte 33 Jahre meinem Vaterland makellos gedient und war mir keines Verbrechens bewusst...

Anklage gegen mich erfolgte am 13.1.1947 ...

Man hat mich in Nürnberg zwar nicht wie in Nenndorf körperlich misshandelt, wenn ich von der monatelangen Handfesselung absehe, man wandte vielmehr die unauffällige und in ihrer Art viel brutalere Methode seelischer Quälerei an...

Noch gemeiner war die Methode mancher Vernehmer (z.B. Herr Rapp): '30 Millionen Menschen haben Sie umgebracht!', '10 Millionen Todesurteile haben Sie unterschrieben!', '3 Millionen Menschen haben Sie sterilisiert!'. Mit solchen und ähnlichen Behauptungen mühten sich die Vernehmer, mich in den Verhören

²⁹⁾ Deutsche Hochschullehrerzeitung, Tübingen 1963, Nr. 1/2, S. 21f, Kapitel: 'Das Nachkriegsschicksal eines deutschen Generals'

weich zu machen, obwohl sie genau wussten – denn sie besaßen ja alles an Dokumenten, was es über mich gab! –, dass ihre Behauptungen unwahr und Tricks waren. Da ich keine seelische Elefantenhaut besitze, verfehlten solche teuflischen Einschüchterungen ihre Wirkung nicht. Und die Vernehmer erreichten das, was sie wollten: nicht die Wahrheit, sondern ihren Zwecken entsprechende Aussagen...

Wo die echten Unterlagen der Anklagebehörde nicht in den Kram passten oder zur Erreichung der von ihr erstrebten Verurteilung nicht genügten, wurden 'Affidavits' zusammengeschustert. Das Auffallende an diesen merkwürdigen Prozessunterlagen ist, dass die Angeklagten in ihnen sich oft selbst beschuldigten. Verständlich ist das nur demjenigen, der die Technik des Zustandekommens solcher 'Affidavits' selbst erlebt und kennengelernt hat...

Bei den letzten auf diese Weise erpressten Affidavits nahm ich meinen Verteidiger (Dr. Seidl) zu Hilfe mit, der bezeugen kann, wie die Anklagebehörde operiert hat...



Oswald Pohl

Auf diese Weise sind Affidavits zustande gekommen und eingeführt worden, die tatsächlich erwiesene Unrichtigkeiten in wesentlichen Punkten enthalten ...

Wo aber selbst dieses Machwerk nicht den von der Anklagebehörde erstrebten Erfolg sicherte, liess sie ihre sogenannten 'Kronzeugen' (auf deutsch: gekaufte Zeugen) aufmarschieren. Es hat – zur Schande des deutschen Wesens muss es gesagt werden – auch in Nürnberg eine ganze Reihe dieser dunklen, traurigen Gestalten ihr erbärmliches Spiel getrieben. In ihren Reihen befanden sich hohe Regierungsbeamte, Generäle und Intellektuelle ebenso wie Zuchthäusler, Geistesranke und echte Schwerverbrecher.

Im Prozess gegen das WVHA trat als 'Kronzeuge' ein gewisser Otto auf, der aus einem Irrenhaus entsprungen war und dessen Vorleben jedem zünftigen Schwerverbrecher zur Ehre gereicht hätte. Das gleiche gilt von dem Anklagezeugen Krusial, der dem Gericht unter Eid die tollsten Schauermärchen auftischte und natürlich auch Glauben fand...

Dass die in den WVHA-Prozess eingeführten Filme als Beweismittel, die zudem mit dem Gegenstand der Anklage gar nichts zu tun hatten und trotz des Einspruchs der deutschen Verteidigung vom Gericht angenommen wurden, zum Teil 'gestellte' Aufnahmen wiedergaben, sei nur am Rande vermerkt...

Nachdem die Anklagebehörde fast 2 Jahre lang in dem ihr zur Verfügung stehenden, viele Kisten umfassenden erbeuteten Dokumenten- und Aktenmaterial herumgewühlt hatte, drängten die deutschen Verteidiger fortgesetzt, dass ihnen das gleiche Recht eingeräumt werde. Die Anklagebehörde leugnete hartnäckig, dass sich dieses Material in ihren Händen befinde... Mit ziemlich betretener Miene stellten die drei amerikanischen Richter nach Rückkehr aus ihrer Kellervisite im Justizpalast fest, dass die Anklagebehörde geschwindelt habe und die Behauptung der deutschen Verteidigung richtig sei. Nunmehr konnte dieser nicht länger das Recht vorenthalten werden, ihrerseits dieses amtliche Material zu benutzen. Leider (oder natürlich) fiel diese Entscheidung erst gegen Ende des Prozesses, so dass die Sicherung und Ausbeute dieses umfassenden amtlichen Materials durch die deutschen Verteidiger im Interesse der Angeklagten nur ganz flüchtig und oberflächlich möglich war. In dieser Tatsache lag die stärkste, ja die ganze Lähmung und Behinderung der Verteidigung der Angeklagten, denn in diesen Kisten befand sich auch das entlastende Material, dessen Vorlage die Anklagebehörde somit verhindert hatte. 'Ordentliches' Verfahren?

Wie par excellence in den Dachauer Prozessen, so kam auch in den Nürnberger Prozessen unverkennbar und schlecht verhohlen zum Ausdruck, dass nicht die Ermittlung der Wahrheit, sondern die Vernichtung möglichst vieler Gegner das Ziel der von blindem Hass und offensichtlicher Rachsucht getriebenen Anklagebehörde, in welcher jüdische Vertreter dominierten, gewesen ist. Der Gott, der den Sieger blendete, hat uns Besiegten die Augen geöffnet. Wenn diesem Hass nicht Einhalt geboten wird, werden sich die Gräberreihen der auch unschuldig gerichteten Deutschen noch mehren.

Am 1. Juni 1948

gez. Oswald Pohl»

Zwei Tage vor seiner Tötung durch die Amerikaner schrieb er an den Vorsitzenden des Bundes deutscher Soldaten, Admiral a.D. Gottfried Hansen u.a.:

«Auf meine Initiative ist kein einziger Jude deportiert oder vernichtet worden...

Ich war mit 7 meiner ehemaligen Mitarbeiter angeklagt. 3 wurden freigesprochen, 4 zum Tode verurteilt; die restlichen erhielten Freiheitsstrafen. Von den 4 Todesurteilen hob das Gericht, das sie verhängt hatte, selbst eines wieder auf; das zweite änderte General Clay in lebenslänglich (inzwischen auf 20 Jahre reduziert) ab; der dritte Todeskandidat ist am 23. Mai 1951 entlassen worden, nachdem sein Todesurteil auf 9 Jahre herabgesetzt worden war! So springt man mit Köpfen um. Als einziger Todverurteilter bin ich übriggeblieben. Von allen 15 Verurteilten befinden sich nur noch 7 in Haft; die übrigen sind bereits entlassen. ...»

Verteidiger RA. Dr. Aschenauer

Einige Auszüge aus der Stellungnahme des Rechtsanwaltes Dr. Rudolf Aschenauer zur Erklärung des amerikanischen Hohen Kommissars Mr. John J. McCloy und des US-Gnadenausschusses vom 31.1.1951 in Bezug auf die von den Nürnberger Militärgerichten Verurteilten mögen helfen, Sachverhalte richtig zu stellen.

Wir zitieren diese Auszüge wortgetreu, obgleich das seinerzeitige Verteidigungsvorbringen darauf ausgerichtet war, Schuldvorwürfe auf einen behaupteten bzw. eingestandenen «Führerbefehl» abzuwälzen. Dieser «Führerbefehl» wiederum wurde sowohl im Prozessverfahren als auch noch danach vielfach in einer Weise dargetan, dass er jene Auslegungen zulies, die den Richtern genehm zu sein schienen. Inzwischen ist jedoch durch vielerlei Recherchen erwiesen, dass es einen Führerbefehl zur Vernichtung von Slawen oder Juden oder Zigeunern nur deshalb, weil sie einer anderen Rasse angehörten, nicht gegeben hat, sondern dass sämtliche Befehle für Wehrmacht, SS, Polizei und Einsatzgruppen sich auf die Gewährleistung der Sicherheit für die eigenen Truppen bezogen.

Dr. Aschenauer führte in seiner offenen Stellungnahme aus:

«Teil B»

Bei Behandlung der Taten, die von den Einsatzgruppen im Osten vorgenommen wurden, soll nicht das grausige Geschehen in Abrede gestellt werden. Aber mit Recht sagt McCloy:

‘Sorgfalt ist erforderlich, damit die Rolle, die ein Angeklagter bei einem Unternehmen gespielt hat, nicht entstellt wird durch die Ungeheuerlichkeit dieses Unternehmens.’

Sorgfalt ist aber auch notwendig bei der Prüfung der Zahlen, die bei den Tötungen durch die Einsatzgruppen in Frage stehen. Auf Seite 4 des Berichts des Gnadenausschusses heisst es:

‘Nicht weniger als zwei Millionen hilfloser Menschen wurden bei diesem Unternehmen umgebracht.’

Das Gericht im Fall IX selbst zitiert auf Seite 6853 die Anklage, dass die 23 Angeklagten über eine Million ihrer Mitmenschen umgebracht hätten. Der Gnadenausschuss stützt sich anscheinend auf die Feststellung des IMT, dass ‘zwei Millionen von 36 Einsatzgruppen und anderen Einheiten der Sicherheitspolizei getötet wurden’, obwohl diese Feststellung des IMT ausschliesslich

auf einer einzigen Aussage eines Zeugen und diese auch noch auf Hörensagen beruht, während das Gericht auf Seite 6881 selbst feststellt, dass die Einsatzgruppen ‘bei Weitem über eine Million’ Menschen töteten. In Wirklichkeit ergeben die Zahlen aus sämtlichen in diesem

Einsatzgruppenprozess vorgelegten Dokumenten eine Zahl, die kleiner ist als eine halbe Million Toter. In dieser Zahl sind sämtliche kriegsrechtlich zulässigen Erschiessungen von Partisanen und Freischärlern, Plünderern und Saboteuren sowie sämtliche Sühne- und Vergeltungsmassnahmen mit enthalten. Hierzu kommt noch, dass im Prozess nachgewiesen wurde, dass viele der in den Dokumenten genannten Zahlen Übertreibungen darstellten.

Man muss sich daher fragen, wie das Gericht und der Gnadenausschuss zu derartigen Feststellungen kommen konnten, die im krassen Widerspruch zu dem gesamten Beweismaterial stehen.

Der Gnadenausschuss dürfte sich, ausser auf das IMT-Urteil auf S. 6883 stützen, wo das Gericht ausführt:

‘Manchmal umfasste das Vernichtungsgebiet ein ganzes Land, wie Estland, oder ein grosses Gebiet wie die Krim Um die Zahl der Getöteten in einem auf diese Weise bezeichneten Gebiet festzustellen, braucht man lediglich den Atlas und die betreffenden Volkszählungslisten zu studieren.’

Diese Feststellung traf das Gericht, obwohl von der Anklage dokumentarisch nachgewiesen wurde,

a) dass von den 4. 500 Juden, die bis 1941 in ganz Estland wohnten, beim Einmarsch der deutschen Truppen nur etwa 950 noch im Lande anwesend waren bzw. erfasst wurden.

(Anklage-Dokument 4180, Ereignismeldung 111 im Dok.-Buch II A)

b) dass im Oktober 1941 von hunderttausend Juden in Dnjeprpetrowsk rund 70. 000 flohen.

(Anklage-Dokument Band II C, S. 50 engl. Text)

c) im August 1941 in Kischinew von 60-80.000 Juden bei der Besetzung der Stadt nur noch etwa 4.000 vorhanden waren.

(Anklagedokument Band 111 D, S. 18 engl. Text)

d) im Oktober 1941 in Czernikow von 10.000 Juden nur 620 zurückblieben.

(Anklage-Band 11 C, S. 45 engl. Text)

und von der Verteidigung unter Beweis gestellt wurde,

dass z.B. von etwa 50.000 Volksdeutschen der Krim nur noch 600 übriggeblieben waren, alle anderen von den Bolschewisten getötet oder nach Sibirien verschleppt worden waren.

Es ist mit einem gerechten, unparteiischen Verfahren nicht vereinbar, dass das Gericht die obige Feststellung traf, trotz des seitens der Anklage unterbreiteten Beweismaterials, dass allein in drei Städten von 170-190.000 Juden nur noch etwa 34.000, also knapp 20% vorhanden waren. Das Gericht durfte niemals die Tötungsziffern mit den Zahlen einer Volkszählung in Friedenszeiten gleichsetzen. Aber hier liegt einer der Schlüssel für die Millionenziffern, mit denen der Gnadenausschuss operiert, obwohl sie durch nichts bewiesen sind.

Dr. Werner Braune

Wenn wir den Fall Braune sorgfältig prüfen, dann müssen wir Folgendes feststellen:

Braune wurde nach dem Urteil zum Tode verurteilt wegen

- a) Judenerschiessungen in Simferopol,
- b) der Durchkämmung der Stadt Simferopol nach unzuverlässigen Elementen,
- c) der Erschiessungen von Heckenschützen und Partisanen in Eupatoria, obwohl die Punkte b und c gar nicht in der Anklageschrift erwähnt sind...

BRACNE: 'Bereits die erste Seite dieses Dokuments zeigt klar und eindeutig, dass es sich hier um eine Massnahme handelt, die auf Befehl – ich zitiere – des AOK 11 OQU durchgeführt wurde, und zwar am 12. Februar 1942. Ich darf auch hier wieder auf die besondere Situation hinweisen, denn ich erinnere mich genau, dass dieser Befehl durch diese Situation ausgelöst wurde.'...

In Simferopol wurden von den rückwärtigen und Nachschubeinheiten, eine bunt zusammengewürfelte Menge, fieberhaft Kampfstände gebaut, die Stadt in Verteidigungsbezirke geteilt und alles auf den Kampf eingerichtet gegen die aus Richtung Feodosia vordringenden Russen. In diesem Augenblick befahl die Armee, die Stadt zu durchkämmen, um wenigstens bewahrt zu sein vor Überraschungen aus der Stadt heraus, und so kam es zu diesem Befehl. Dass es sich hier um eine rein militärisch bedingte Massnahme handelte, ergibt sich aus Weiterem:

In dem Originaldokument, Dok. Nr. NOKW 1863 heisst es:

'O. U., den 12. Januar 1942: Einsatzbefehl

1. Auf Befehl des AOK 1 I, Oberquartiermeister, wird am 12.1.1942 um 11 Uhr schlagartig eine Aktion zur Erfassung unzuverlässiger Elemente durchgeführt...-

3. Die Führung der Aktion hat der Führer des Sonderkommandos 11 b, SS-Sturmbannführer Dr. Braune. Die Befehlsstelle befindet sich in der Ortskommandantur...

5. Zur Durchführung des Einsatzes in diesen Bezirken stehen zur Verfügung

Bezirk I= 350 Wehrmatsangehörige des eigenen Bezirks,

Bezirk II = 500 Wehrmatsangehörige des eigenen Bezirks... 8...

Besonders wichtige, verdächtige Personen, die sofort vernommen und überprüft werden müssen, werden von den Sammelplätzen der einzelnen Bezirke unmittelbar zum Sonderkommando 11 b, Studentenstrasse 12, gebracht.'

die Fragen sind einwandfrei zu verneinen.

Der die Tötung anordnende Grundbefehl ging von dem damaligen

Staatsoberhaupt und obersten Kriegsherrn aus, und war mit Notwendigkeiten der Sicherheit für die deutsche Truppe begründet.

Die unter Üblendorf operierenden Einsatzkommandos erhielten von Ohlendorf keine speziellen Befehle. Die Führer dieser Kommandos hatten den 'Führerbefehl' nicht durch Ohlendorf, sondern von ihrem Einsatz unmittelbar, d.h. ohne Einschaltung von Ohlendorf als Befehlsvermittler bekommen ...

Im Falle Ohlendorf steht die Frage zur Debatte, ob die einwandfreie Feststellung einer individuellen verbrecherischen Schuld ersetzt werden darf durch die Begründung einer Kollektivhaftung, die alle persönlichen Elemente der strafrechtlichen Schuld eines Einzelnen ausser Acht lässt.

Dr. Shuster behauptet, Ohlendorf habe 'alles zugegeben' und sich zu seiner Verteidigung lediglich auf die 'damals herrschende Staatsmoral' berufen.

Ist das richtig?

Was hat Ohlendorf zugegeben? Hat er wirklich erklärt, er habe hunderttausend Menschen gewissenlos in den Tod gejagt: auf seinen Befehl hin seien diese Menschen getötet worden, 'nur weil sie einer anderen religiösen und politischen Gruppe' angehört hätten?

So liegen die Dinge nicht. Der wahre Sachverhalt war folgender: Selbst von der Anklage ist im Prozess gegen Ohlendorf nicht behauptet und auch nicht unterstellt worden, dass er jemals einen Befehl zur Tötung einzelner Personen oder ganzer Personengruppen gegeben oder auch nur weitergegeben hätte.

Dagegen ist im Prozess durch Zeugenaussagen oder Dokumente ohne Widerspruch seitens der Anklage belegt worden,

dass Ohlendorf alles Menschenmögliche getan hat, um sich einem Kriegseinsatz bei der SS oder Polizei überhaupt zu entziehen,

dass Ohlendorf im Juli 1941 in Pretzsch gegen den Führerbefehl zur Tötung verschiedener Menschengruppen vor den zum Befehlsempfang angetretenen Einsatzgruppen- und -Kommandoführern laut protestiert hat;

dass er ein zweites Mal die Aufhebung des Befehls bei Himmler selbst im Oktober 1941 in Nikolajew zu erreichen suchte;

dass er ihn einschränkte und zu mildern suchte, soweit es ihm unter den gegebenen Verhältnissen möglich war.

Als er Anfang Juli 1942 aus Russland nach Berlin zurückgekehrt war, nahm er den Kampf gegen die Vernichtungspolitik Kochs, Thomas' und Globoczniks in Polen und Russland in entsprechenden Berichten an die oberste Führungsstelle des Reiches so nachdrücklich auf, dass Himmler die 'Dezimierung' seines Amtes befahl und Ohlendorf im Falle von weiteren derartigen Versuchen mit Verbringung ins Konzentrationslager bedrohte. Trotzdem hat Ohlendorf seinen Kampf fortgesetzt.

Otto Ohlendorf

Die im Falle Otto Ohlendorf vom Hochkommissar gegebene Begründung nimmt nicht zu der Frage Stellung, ob Ohlendorfs Tätigkeit als Einsatzgruppenchef überhaupt ursächlich bewirkend für die im Bereich seiner Einsatzgruppe vollzogenen Taten gewesen ist.

Zwei Fragen insbesondere hätten gestellt und bejaht werden müssen, wenn man die unmittelbare Verantwortung für die Tötungen, die Ohlendorf von seinen Richtern und jetzt wieder vom Begnadigungsausschuss zugeschoben worden ist, rechtlich unangreifbar begründen wollte:

- a) Hat Ohlendorf den grundlegenden Tötungsbefehl selbst gegeben?
- b) Hat Ohlendorf auf Grund eines allgemeinen Tötungsbefehls einzelne Tötungsaktionen befohlen?

Sowjetische Dokumentation»

Beispiel: KATYN, LEMBERG, MAJDANEK

Bei Beurteilung der Einsatzgruppentätigkeit in Russland – wie grundsätzlich des Verhaltens jeglicher deutschen Kampf- und Verwaltungseinheiten im Ostfeldzug – steht die Geschichtswissenschaft vor vier grundlegenden Tatsachen:

- 1.) Die sowjetischen Behörden haben bis zur Stunde jegliche unabhängige wissenschaftliche Forschung in ihrem Territorium unmöglich gemacht. Daher konnten weder sachgerechte Überprüfungen von dort vorgefundenen und bis jetzt unzugänglich gemachten Dokumenten vorgenommen werden, noch Zeugen unvoreingenommen und ohne Zwangshintergrund vernommen werden, noch behauptete Verbrechenstatorte in unverändert vorgefundenem Zustand eingesehen werden.
- 2.) Die sowjetischen Behörden haben sich seit jeher und insbesondere seit 1945 der hemmungslosesten Dokumentenfälschungen und Sachverhaltsverdrehungen bedient.
- 3.) Ein Teil dieser sowjetischen Dokumentenfälschungen ist von den westlichen Mächten stillschweigend verworfen, somit als Fälschung registriert worden, ein anderer Teil jedoch nicht, wie es gerade dem durch gemeinsame Waffenbrüderschaft herbeigeführten politischen Ziel entsprach.
- 4.) Der Teil jener Dokumentenfälschungen, der entweder aus sowjetischer oder aber auch aus amerikanisch-britisch-französischer Quelle stammt, und nach wie vor als «dokumentarischer Nachweis» gehandhabt wird, ist nicht deshalb echt, weil er auch von westlichen Historikern oder dem Institut für Zeitgeschichte als authentisch bezeichnet wird.

Da viele dieser Deutschland anklagenden «Dokumente» bereits in den Jahren 1945 und 1946, vornehmlich mit Hilfe des Hauptprozesses in Nürnberg und seiner Nachfolge-Militärtribunale in die Öffentlichkeit und in die «Wissenschaft» «eingeführt» wurden, sind die Methoden besonders kennzeichnend für

das ganze System, wie dort mit der Wahrheit und «Dokumentationen» herumgesprungen wurde. Wurde bereits in der Zeitschrift «Historische Tatsachen» Nr. 18 auf die sowjetische Anklage hinsichtlich der fantasierten «Seifenproduktion aus Menschenleichen» hingewiesen, so möge hier im Zusammenhang mit der Einsatzgruppenthematik auf den Fall Katyn sowie auf die Fälle Lemberg und Majdanek aufmerksam gemacht werden, weil dieses System der hemmungslosen Greuelagitation mit Hilfe von «Zeugenaussagen», «Dokumenten» und «Sachverständigenkommissionsbefunden» geradezu unvorstellbare Ausmasse angenommen hat, die keinerlei Gewissensgrenzen kennen. Diese Handhabung macht aber auch deutlich, wie gross der Rahmen der Verleumdung ist, wie weltweit er sich auf Grund der Mächtelage publizistisch auswirken kann, wie aber auch auf der anderen Seite jeder Wahrheitsforschung die Grundlagen entzogen werden. Eine westliche offizielle Geschichtsschreibung, die «um des Friedens willens» mit der sowjetischen Hemisphäre und auch zur Verbrämung eigener imperialistischer Machtsicherung einen umfangreichen Teil gefälschter Behauptungen über historische Vorgänge im Verlauf des Zweiten Weltkrieges übernommen hat, keinerlei Vorbehalte über zweifelhafte und offensichtlich gefälschte «Dokumente» äussert, allenfalls einigiges zwischenzeitlich verschweigt, ist nicht geeignet, diese wirklich schwierigen Fragen zu klären, die mit dem Verhalten der deutschen Truppen in Russland zusammenhängen. Wer sie indessen klären will, muss ohne jegliche Einschränkung und Abschwächung auf die vorgenannten Punkte aufmerksam machen.

Somit sei darauf hingewiesen, wie und mit welchen Ausführungen die sowjetischen Ankläger in Nürnberg 1946 der deutschen Führung Verbrechen vorgeworfen haben.

Zunächst der sowjetische Ankläger Oberst POKROWSKY am 14.2.1946 zum Fall Katyn:

«Aus dem gesamten Material, das der Sonderkommission zur Verfügung steht, nämlich aus den Aussagen von mehr als 100 Zeugen, aus den Angaben der gerichtsmedizinischen Sachverständigen, aus den Dokumenten und Beweisstücken der Gräber im Walde von Katyn, ergaben sich mit unwiderlegba-

rer Klarheit folgende Schlussfolgerungen:

1. Kriegsgefangene Polen, die sich in drei Lagern westlich von Smolensk befanden und die zu Strassenbauarbeiten vor Kriegsausbruch verwendet wurden, blieben dort auch nach dem Einfall der deutschen Eindringlinge in Smolensk bis einschliesslich September 1941.

Im Walde von Katyn wurden von den deutschen Okkupationsbehörden im Herbst 1941 Massenerschiessungen an polnischen Kriegsgefangenen aus den obengenannten Lagern begangen.

3. Die Massenerschiessungen der polnischen Kriegsgefangenen im Walde von Katyn wurden von einer deutschen Militärbehörde ausgeführt, die sich unter dem Decknamen 'Stab des Baubataillons 537' verborgen hielt, und an deren Spitze der Oberleutnant Arnes und seine Mitarbeiter, Oberleutnant Rex und Leutnant Hott, standen.

4. Im Zusammenhang mit der Verschlechterung der allgemeinen militärischen und politischen Lage für Deutschland trafen die deutschen Besatzungsbehörden bis Anfang 1943 eine Reihe von Provokationsmassnahmen, um ihre eigenen Bestialitäten im Hinblick auf den Streit zwischen den Russen und den Polen den Sowjetbehörden zuzuschreiben.

5. Zu diesem Zweck versuchten a) die deutsch-faschistischen Eindringlinge auf dem Wege der Überredung, der Bedrohung sowie barbarischer Folterungen unter den Sowjetbürgern 'Zeugen' zu finden, denen sie die lügnerischen Aussagen erpressten, dass die kriegsgefangenen Polen von den Sowjetbehörden im Frühjahr 1940 erschossen worden waren.

b) Die deutschen Besatzungsbehörden haben im Frühjahr 1943 aus anderen Orten die Leichen der von ihnen erschossenen kriegsgefangenen Polen herbeigeschafft und sie in die ausgehobenen Gräber des Waldes von Katyn gelegt, um die Spur ihrer eigenen Bestialität zu verwischen und die Zahl der 'Opfer der bolschewistischen Bestialitäten' im Walde von Katyn zu vergrössern.

c) Während die deutschen Besatzungsbehörden die Provokationen vorbereiteten, benutzten sie etwa 500 russische Kriegsgefangene für die Arbeiten zur Aushebung der Gräber von Katyn und zur Entfernung der sie blossstellenden Dokumente und Beweisstücke. Die russischen Kriegsgefangenen wurden gleich nach Beendigung dieser Arbeiten erschossen.

6. Durch die Angaben der gerichtsmedizinischen Sachverständigenkommission wird ausserhalb jeden Zweifels festgestellt:

- a) die Zeit der Erschiessung, nämlich Herbst 1941;
- b) die deutschen Henker haben bei der Erschiessung der polnischen Kriegsgefangenen dieselbe Methode (Pistolenschuss ins Genick) angewandt, wie bei den Massenmorden an den Sowjetbürgern in anderen Städten, insbesondere in Orel, Woronesch, Krasnodar und Smolensk.

7. Die Schlussfolgerungen, die aus den Zeugenaussagen und aus dem gerichtsmedizinischen Gutachten über die Erschiessungen der kriegsge-

fangenen Polen durch die Deutschen im Herbst 1941 gezogen wurden, werden durch die in den Gräbern von Katyn aufgefundenen Beweisstücke und Dokumente in vollem Umfang bestätigt.

8. Indem die deutsch-faschistischen Eindringlinge die polnischen Kriegsgefangenen im Wald von Katyn erschossen, führten sie folgerichtig ihre Politik der physischen Ausrottung der slawischen Völker durch.

Mit den Massenmurrleu von Katyn werden die Hitler-Verbrechen an den Angehörigen der polnischen Armee nicht erschöpft. In dem Bericht der Polnischen Regierung, der mit als Dokument USSR-93 vorgelegt wurde, finden wir ...»

Ich konnte dem Gerichtshof nur in stark zusammengefasster Form die Art und Weise zeigen, in der die kannibalischen faschistischen Befehle ausgeführt wurden, die die Misshandlung von Kriegsgefangenen

London:



Dieser kleine Ausschnitt ist rechts vergrössert

Hitler Murdered Three Million Jews In Europe

Hitler has murdered or destroyed by planned starvation, pogroms, forced labour, and deportations, more than 3,000,000 of Europe's Jews, according to a statement on the Institute of Jewish Affairs published in the United States.

Russia and other countries have given asylum to 2,000,000 exiles. SALVS the report, leaving only 3,300,000 of Europe's pre-war Jewish population of 8,300,000 unaccounted for. B.U.P.

Beachtlich an dieser Ausgabe «The People» vom 17. Oktober 1943 ist, dass die Erwähnung der 3 Millionen ermordeter Juden derartig klein publiziert worden war, ausserdem ohne eine einzige nähere Einzelheit, dass man annehmen muss, die Herausgeber glaubten selbst nicht an die Ernsthaftigkeit dieser Meldung. – Es handelt sich hierbei um eine nicht bestätigte Information eines jüdischen Instituts in den USA. Immerhin: 2 Millionen Juden gelangten mit Hilfe Russlands und anderer Länder ins Exil.

und deren Massenhinrichtung betrafen, und die alle Schrecken des Mittelalters in den Schatten stellen ...

Die Sowjetanklage behauptet, und ich bringe dem Gerichtshof dafür Beweise, dass längs der ganzen Riesenfront von der Barentssee bis zum Schwarzen Meer, überall, wo nur ein deutscher Soldat oder ein SS-Mann aufgetreten ist, unerhörte, grausame Verbrechen begangen worden sind, deren Opfer friedliche Menschen, Frauen, Kinder und Greise waren. Die Greuelthaten der deutsch-faschistischen Verbrecher wurden jeweils mit dem Vorrücken der Roten Armee nach dem Westen aufgedeckt ...

Diese ungeheuerlichen Greuelthaten wurden nach einem eigenen verbrecherischen System begangen. Es gab einheitliche Methoden der Tötung: überall die gleiche Einrichtung der Gaskammern, die gleichen Massenstanzen der runden Büchsen mit dem Giftstoff 'Zyklon A' oder 'Zyklon B', die nach den gleichen Serientwürfen gebauten Krematoriums-

öfen, die gleiche Planung der 'Vernichtungslager', der gleiche Bau der übelriechenden 'Todesmaschinen', die von den Deutschen 'Gaswagen', von unseren Leuten 'Seelentöter', 'Duschegubka' genannt wurden, die technische Ausarbeitung der Konstruktion der Waudermühlen zur Zermahlung der Menschenknochen.»³⁰⁾

Als Beweis für das alles soll Dokument USSR-64 dienen. Uns fehlt hier der Platz, die Geschichte zu berichten, wie sich der «Fall Katyn» wirklich zugetragen hat. Dafür möge man das Buch des Engländers Louis FitzGibbon, «Das Grauen von Katyn – Verbrechen ohne Beispiel», deutsche Ausgabe London 1980³¹⁾ im Einzelnen durcharbeiten. Bereits während des Nürnberger Prozesses sind derart viele Beweismaterialien aus dem westlichen Ausland dem IMT in Nürnberg zugeleitet worden, aus dem ohne jeden Zweifel hervorging, dass die Sowjets es selbst waren, die über 15.000 polnische Offiziere, davon über 4.500 im Wald von Katyn im April/Mai 1940 mit Genickschuss liquidiert hatten. Der Nürnberger Gerichtshof ist dann auf den Fall Katyn nicht mehr zurückgekommen und die sowjetische Anklage ebenfalls nicht mehr, obgleich sie anfangs jedoch noch «Zeugen» vorgeführt hatte.

Der nächste Fall bezieht sich auf Lemberg, wo nachgewiesenermassen kurz nach Beginn des Russlandfeldzuges die Sowjets alle politischen Gefangenen in den Gefängnissen erschossen und so zurückgelassen hatten.

Der sowjetische Ankläger SMIRNOW wusste mit Beweisstück USSR-6(c) indessen anderes zu berichten, die «Zeugenaussage des Manussewitsch», der von der «Ausserordentlichen staatlichen Kommission» in Bezug auf ein angebliches Lager nahe Lemberg vernommen worden sei:

«Manussewitsch wurde von den Deutschen im Janovskylager gefangengehalten, wo er in jener Gefangenengruppe arbeitete, die die Leichen von ermordeten Bürgern der Sowjetunion zu verbreiten hatte. Nach Beendigung der Verbrennung von 40.000 Leichen der im Janovskylager Ermordeten wurde die Gruppe für ähnliche Zwecke in ein Lager geschickt, das sich im Lissenitzkywald befand

Ich verlese nun das Protokoll über das Verhör...

«In diesem Lager wurden in der Todesfabrik besondere zehntägige Kurse zur Verbrennung von Leichen eingerichtet...

Er erklärte an dem Ort, wo die Leichen ausgegraben und verbrannt wurden, wie es praktisch zu machen sei, wie die Maschine zur Zermahlung der Knochen eingerichtet ist, wie man die Grube ebnet, wie an dieser Stelle Bäume gepflanzt werden und wie die Asche von den Menschenleichen zu verstreuen und zu verbergen ist.

Dem Gerichtshof werden später Photographien über diese Maschine zusammen mit einer Beschreibung, oder besser gesagt, einer technischen Gebrauchsanweisung, vorgelegt werden.»³²⁾

Um diesen Fall ist es dann bereits in Nürnberg ebenfalls wieder sehr still geworden. Niemand hat solche «Maschinen zur Zermahlung

³⁰⁾ Die Hinweise auf Katyn finden sich in den IMT-Bänden: VII, 470 ff, 482 f, 508; IX, 9 f; XIII, 477; XV, 318 f; XVII, 298, 303 – 312, 326 – 330, 335, 338 – 345, 352 – 360, 363-382 f, 387 – 404; XIX, 681.

³¹⁾ Deutsche Ausgabe; Alleinvertrieb Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, 4973 Vlotho.

der Knochen» je gesehen. Auch im Westen hat man das dann nicht ernst genommen. Die «40.000 Leichen» hingegen geistern freilich weiter in der Literatur. Nach den Funden sucht man nicht, von der Asche spricht man nicht, es könnte sonst doch vielleicht jemand Fragen stellen.

Das dritte Beispiel bezieht sich auf Majdanek, das wir bereits in den «Historische Tatsachen» Nr. 9 behandelt und den Bachgutachter Dr. Scheffler zitiert haben, dessen Zahlenangaben von 200.000 bis 250.000 Opfer auf «unvollständigen Anhaltspunkten» und «Schätzungen» ohne jegliche Beweisführung beruhen. In Nürnberg liess sich indessen der sowjetische Ankläger SMIRNOW am 19.2.1946 wie folgt vernehmen:

«Ich zitiere den entsprechenden Teil des Berichts der Polnisch-Sowjetischen Ausserordentlichen Kommission über Majdanek...

«Die Polnisch-Sowjetische Ausserordentliche Kommission hat festgestellt, dass die hitlerischen Henker während des vierjährigen Bestehens des Vernichtungslagers Majdanek auf direkten Befehl ihrer verbrecherischen Regierung durch Massenerschiessungen und Massentötungen in Gaskammern ungefähr 1,5 Millionen Menschen vernichtet haben...

Überall, wo es möglich war, verbrannten sie die Leichen. Die Asche der verbrannten Leichen wurde auf den Feldern verstreut, die nicht verbrannten Knochen wurden durch besondere Maschinen gemahlen und zur Herstellung von Düngemitteln mit Dung vermischt. In grossen Lagern wurden die gemahlenen Knochen der Opfer an deutsche Firmen verkauft, um Superphosphate herzustellen.

Ich lege dem Gerichtshof als Beweisstücke für die Tarnung der ungeheuerlichen Verbrechen der Nazi-Banditen eine Reihe von Dokumenten vor. Erstens den Bericht der Polnisch-Sowjetischen Ausserordentlichen Kommission über Majdanek. Dieses Dokument wurde dem Gerichtshof als USSR-29 vorgelegt.»³³⁾

In diesem Stil ging es weiter, stundenlang, monatelang. Kein Wunder, wenn vieles dann hängen blieb, was nicht gar so fantastisch war, und alle Zahlen zu den grossen Summen immer wieder hinzugezählt wurden. Leider hat sich bis heute niemand gefunden, der nun endlich einmal Schluss mit dieser Art «Bewältigung» macht und zur Sachlichkeit zurückruft und zurückfindet. Denn schliesslich müssen wir Menschen begreifen, dass die ungeheuren Tragödien des 20. Jahrhunderts Menschheitstragödien sind, und nicht etwa gewollte Verbrechen einer verbrecherischen Rasse, eines verbrecherischen Volkes oder eines «verbrecherischen nationalsozialistischen Systems». Das, was geschehen ist, ist erschütternd genug, dazu bedarf es weder Lügen noch gefälschter Dokumente, noch einseitiger entstellender Anklagen. Um das zu erfassen, dazu bedarf es allerdings Sachlichkeit und Ehrlichkeit vor allem bei jenen, die meinen, auf Grund ihrer Machtposition gerade dies nicht nötig zu haben und weiterhin imperialistische Politik betreiben und sich leisten zu können.

³²⁾ JMT, Bd. VII, S. 492.

³³⁾ JMT, Bd. VII, S. 648.

Tötet, Tötet, Tötet!!

Alliierter Schlachtruf – aber kein deutscher

Auf deutscher Seite bestand weder der Wunsch noch der Plan, noch gibt es irgendein Zitat noch einen Befehl ähnlicher Art eines führenden deutschen Politikers oder Militärs, möglichst viele Engländer, Franzosen, Russen oder Juden zu töten oder auszurotten.

«Eine bemerkenswerte Reaktion stellte sich sogar bei Georges Clemenceau ein. Nach Unterzeichnung des Vertrages v. 28. Juni 1919 war dies für ihn, nach seinen eigenen Worten, ‘ein schöner Tag’. Aber ein paar Monate später warnte er Herbert Hoover, den Präsidenten der Vereinigten Staaten:

‘Es wird noch einen Weltkrieg geben zu Ihrer Zeit und man wird Sie wieder in Europa brauchen.»³⁴⁾

Die «Münchener Neueste Nachrichten» vom 3.10.1930 zitierte die dem damaligen polnischen Diktator Piłsudski nahestehende Zeitung «Die Liga der Grossmacht»; – es war mehr als zwei Jahre vor der Kanzlerschaft Hitlers und hatte mit Nationalsozialismus ebenso wenig zu tun wie mit irgendwelchen Führungsverhältnissen in Deutschland. Die hier zum Ausdruck gebrachten Forderungen beschränkten sich nicht auf Soldaten, sondern bezogen sich auf die gesamte deutsche Bevölkerung jenseits von Oder und Neisse. Man könnte einwenden, dies sei ja nur ein Zeitungsartikel oder das Programm einer Zeitung, und Piłsudski ist ja dann später davon abgekommen. Doch muss historisch festgestellt bleiben, dass sich der hier zum Ausdruck gebrachte Geist in der polnischen Vorkriegspolitik leider bis zum Kriegsausbruch 1939 erhalten und politisch durchgesetzt hatte. Die Dokumentationslage hierfür ist erdrückend (siehe Walendy, «Wahrheit für Deutschland – Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges»):

«Der Kampf zwischen Polen und Deutschland ist unausbleiblich. Wir müssen uns dazu systematisch vorbereiten. Unser Ziel ist ein neues Grunwald, aber diesmal ein Grunwald in den Vororten Berlins, d.h. die Niederlage Deutschlands muss von polnischen Truppen in das Zentrum des Territoriums getragen werden, um Deutschland im Herzen zu treffen. Unser Ziel ist ein Polen im Westen mit der Oder und Neisse als Grenze. Preussen muss für Polen zurückerobert werden und zwar das Preussen an der Spree. In einem Kriege mit Deutschland wird es keine Gefangenen geben und es wird weder für menschliche noch kulturelle Gefühle Raum sein. Die Welt wird zittern vor dem deutsch-polnischen

Krieg. In die Reihen unserer Soldaten müssen wir übermenschlichen Opfermut und den Geist unbarmherziger Rache und Grausamkeit tragen. Vom heutigen Tag an wird, jede Nummer dieses Blattes dem kommenden Grunwald in Berlin gewidmet sein.»³⁵⁾

Der Völkerbundshochkommissar von Danzig, Carl J. Burckhardt erwähnte in seinem Buch «Meine Danziger Mission 1937 – 1939» ein bedeutendes Gespräch mit dem damaligen Präsidenten des Jüdischen Weltkongresses, Nahum Goldmann:

«Ihre Beschwichtigungsmanöver in Danzig sind schädlich. Der öffentliche Protest gegen die Danziger Zustände ist notwendig, um des Ganzen willen, wegen der allgemeinen Lage des jüdischen Volkes.»³⁶⁾

Der US-amerikanische Sonderbotschafter Roosevelt, William Bullitt erklärte am 19. November 1938 dem polnischen Botschafter in den USA, Jerzy Potocki:

«Es würde der Wunsch der demokratischen Staaten sein, dass es dort im Osten zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem Deutschen Reich und Russland komme.»³⁷⁾

Kriegsverbrecher ist jener, der ohne Not und Zwang eine den Krieg erzwingende Politik betreibt:

Stalin am 8.2.1945 in Jalta zum OS-Präsidenten Roosevelt:

«Obwohl sein Land nicht unmittelbar gefährdet gewesen sei, sei er doch der hauptsächlichste Schmied der Werkzeuge gewesen, die zur Mobilisierung der Welt gegen Hitler geführt hätten.»³⁸⁾

³⁵⁾ Gerhard Müller, «Angeklagt das deutsche Volk – Tatsachen und Urteile», Pähl 1964, S. 55. – Unter «Grunwald» verstehen die Polen die «Schlacht bei Tannenberg 1410, als der deutsche Ritterorden von der Vereinigten Litauisch-Polnischen Union geschlagen worden war.

³⁶⁾ Carl J. Burckhardt, «Meine Danziger Mission 1937 – 1939», München

³⁴⁾ Hermann Lutz, «Verbrechervolk im Herzen Europas?», Tübingen 1959, S. 97.

Winston Churchill schrieb in seinen Memoiren über die britische Garantie an Polen vom 31.3.1939, die Polen gar nicht erbeten hatte:

«Die Geschichte durchsucht man vergeblich nach einer Parallele zu diesem plötzlichen und vollständigen Richtungswechsel einer Politik, die seit 5 oder 6 Jahren bequeme, versöhnliche Befriedung anstrebte und dann fast über Nacht die Bereitschaft entwickelte, einen offensichtlich nahe bevorstehenden Krieg von grösstem Ausmass und unter den allerschlimmsten Umständen auf sich zu nehmen. Die Polen-Garantie war ein Markstein zum Verhängnis...

Endlich war es zu einer Entscheidung gekommen, im ungünstigsten Augenblick und unter den unbefriedigsten Verhältnissen, zu einer Entscheidung, die mit Gewissheit zum Niedermetzeln von Millionen Menschen führen musste»³⁹⁾

Und ergänzte am 3.4.1939 im britischen Unterhaus:

«Ist diese neue Politik begonnen worden, so kann es kein Zurück mehr geben. Wir müssen nun vorwärts gehen...

Es ist zur Frage von Leben und Tod geworden!»⁴⁰⁾

Es war nicht zur Frage von Leben und Tod «geworden», sondern von der britischen Regierung unausweichlich dazu gemacht worden, und Churchill forderte «vorwärtszugehen» und den Tod des Deutschen Reiches durchzusetzen! Churchill hat sich bis zum effektiven Kriegsausbruch nicht nur nicht revidiert, sondern wurde immer «blutdürstiger», um die Konferenzsprache der späteren Bündnispartner zu verwenden! Und das soll Friedenspolitik sein? Solche Leute sind berufen, sich als Richter zu maskieren??

Wie begann eigentlich sein politischer Werdegang?

Winston Churchill in seinem Buch «My early Life», S. 146:

«Indien 1898, September. Wir gingen systematisch vor: Dorf um Dorf zerstörten wir. Wir zertörten alle Häuser, schütteten Bomben zu, sprengten alle Türme, schlugen alle Bäume um und verbrannten die Ernten... Das ganze Gebiet war nach 14 Tagen eine Wüste. ...»

Dieser Mann machte danach eine «steile Karriere» – bis das Britische Weltreich zerstört war.

Associated Press leitete am 9.10.1939 folgende von Moskau kommende Meldung weiter:

«Sowjetrussland bekräftigte heute in einem Leitartikel der Regierungszeitung Iswestia Adolf Hitlers Friedensgeste, indem es Grossbritannien und Frankreich anklagte, 'zum Mittelalter zurückzukehren', um ein'n Krieg zur 'Ausrottung des Hitlerismus' zu wagen.

Die von der Iswestia verwendeten britisch-französischen Argumente, dass der Krieg verlängert werden müsse, um den Hitlerismus zu vernichten, 'lassen uns zu den düsteren Zeiten des Mittelalters zurückkehren, als vernichtende Religionskriege ausgefochten wurden, um Ketzer und Menschen anderer Religion auszurotten'.

Das Blatt fuhr fort:

'Es ist unmöglich, irgendeine Idee oder Meinung mit Feuer und

ist eine Frage des Geschmacks. Aber einen Krieg zu beginnen zur 'Ausrottung des Hitlerismus' bedeutet, kriminelle Dummheit in der Politik zuzulassen.'»

Winston Churchill – britischer Premier – in einem Brief an Stalin am 24.1.1944:

«Wir hätten 1940 mit Leichtigkeit Frieden schliessen können und zwar ohne wesentliche Einbusse für das britische Empire... Warum sollten wir jetzt (Jan. 1944) daran denken, da die Sacht: für uns drei dem Siege entgegengeht?»⁴¹⁾

Theodore Nathan Kaufmann, Präsident der «American Federation of Peace» («Friedensliga»), Mitglied des «Brain Trust» (Gehirntrust zur Beratung des OS-Präsidenten), veröffentlichte 1940 – also schon über ein ganzes Jahr **bevor** die Behandlung der Juden in Deutschland eskalierte, **bevor** der Russlandfeldzug begonnen hatte, **bevor** die USA in den Krieg eingetreten waren! (seine Vorarbeiten für dieses Buch lagen noch weit früher!) – das Buch «Germany must perish» («Deutschland muss untergehen»). Dieses Buch hatte in den USA eine ausserordentliche Publizität – natürlich mit Unterstützung einflussreicher Kreise! – erlangt. Das ganze Buch triefte von Hass und Ausrottungswillen. Wir können hier nur einiges zitieren:

«Der jetzige Krieg ist kein Krieg gegen Hitler allein. Er wird auch nicht gegen die Nazis geführt. Es gibt für Deutschland nur eine Strafe: Deutschland muss für immer vernichtet werden! Es muss sterben! Und zwar tatsächlich! Nicht nur in der Einbildung: ... Wir wollen zugunsten Deutschlands, dass etwa 20% der deutschen Bevölkerung keinerlei Schuld tragen. Wir geben zu, dass etwa 16 Millionen Deutsche völlig unschuldig sind. ... Aber die 16 Millionen Deutschen sind nicht so wertvoll und für die Menschheit nicht so unentbehrlich, dass man sie verschonen müsste.

Die Deutschen sind wilde Tiere, ein Knäuel giftiger Reptilien ... und müssen als solche behandelt werden.»

Der britische Gewerkschaftsführer George Gibsan am 29.9.1941 in einer Rede in Leeds:

«Wir müssen die Deutschen töten! ... Und man kann sie am besten töten, wo sie in dicksten Haufen sitzen!»⁴²⁾

Auch gegen diesen «Arbeitervertreter» wurde kein Kriegsverbrecherprozess durchgeführt!

Die angloamerikanische Auffassung hielt den Zweiten Weltkrieg nicht für eine Auseinandersetzung der Streitkräfte feindlicher Staaten, sondern «der Völker selbst». Die Kriegführung war daher darauf abgestellt worden, nicht nur die militärische Kraft des Gegners zu überwinden, sondern die gesamte völkische Kraft. In dieser Strategie tritt die Vernichtungsabsicht auch gegenüber der friedlichen Zivilbevölkerung zynisch zutage.⁴³⁾

³⁹⁾ Winston Churchill, «Der Zweite Weltkrieg, I. Buch, Bd. I «Der Sturm zieht auf», Harnburg 1949, S. 421-423.

⁴⁰⁾ W. Jedrzewicz, «Poland in the British Parliament 1939 – 1945», London 1946, Bd. I S. 15-16.

⁴¹⁾ Schriftwechsel zwischen Stalin, Roosevelt und Churchill 1941 – 1945, Moskau 1957, Bd. 1., S. 189, russ.

⁴²⁾ Franz Scheidl, «Geschichte der Verfemung Deutschlands». Wien o. J., Bd. V, S. 125.

Schwert auszurotten... Man mag den Hitlerismus respektieren oder hassen oder irgendein anderes System einer politischen Meinung. Das

Winston Churchill in einer Geheimrede vor dem Unterhaus am 23.4. 1942:

«In diesem Sommer und Herbst – ja auch im nächsten Winter wird Deutschland ein wissenschaftlich präzises Bombardement von einem Gewicht, in einem Umfang und in einer Heftigkeit erleben, wie es keines der von ihm misshandelten Völker zu erdulden hatte. Wir dürfen uns nicht durch falsche Freunde von diesen schwersten und furchtbarsten Kriegsmassnahmen abhalten lassen.»⁴⁴⁾

Winston Churchill am 21. September 1943 im britischen Unterhaus:

«Die Zwillingswurzeln aller unserer übel, Nazityrannei und preussischer Militarismus, müssen ausgerottet werden. Bevor dies nicht erreicht ist, wird es kein Opfer geben, zu dem wir nicht bereit wären, und keine Gewaltmassnahmen, die wir nicht anwenden werden.»

Russel Grenfell fasste die politischen Ziele Winston Churchills während der Kriegsjahre in Churchills eigenen Worten folgendermassen zusammen:

«Es kam nur darauf an, Deutsche umzubringen, Deutschland zu besiegen, und um beides zu erreichen, gab es keine Gewaltmassnahmen, die wir nicht ergreifen wollten.»⁴⁵⁾

Winston Churchill nach der Entdeckung der Gräber von Katyn zum britischen Botschafter in London, Raczynski im Mai 1943:

«Die Bolschewisten können sehr grausam sein».

Er fügte jedoch hinzu, dass ihre Unbarmherzigkeit eine Quelle der Stärke sei, und dies sei uns von Nutzen, soweit es die Tötung von Deutschen betrifft.»⁴⁶⁾

Der US-Oberkommandierende in Europa, General Eisenhower, erklärte bei Eröffnung der Roer-Offensive im Herbst 1944, was mit umgekehrtem Vorzeichen nie ein deutscher Politiker oder militärischer Oberbefehlshaber je geäussert hat:

«Unser Hauptanliegen ist die Vernichtung von so vielen Deutschen wie möglich. Ich hoffe, dass jeder Deutsche westlich des Rheins und in den Bereichen, in denen wir angreifen, vernichtet wird.»⁴⁷⁾

Am 15.12.1944 hielt Winston Churchill im Unterhaus eine Rede, in der er die Vertreibung von über 12 Millionen Deutschen aus ihren östlichen Heimatgebieten als «staatsmännische Tat» pries und der Hoffnung Ausdruck gab – ebenso wie zwei Monate später auf der Jalta-Konferenz gegenüber Stalin –, dass bis Kriegsende Deutschland über die bereits 6 Millionen Toten hinaus eine weitere Million werde zu erwarten haben. Hierbei setzte er seine «Hoffnung» auf die alliierten Bomberflotten sowie auf die ihm wohl bekannten «blutdürstigen» Methoden seines Bundesgenossen Stalin.

⁴³⁾ Eberhard Spetzler, «Luftkrieg und Menschlichkeit – die völkerrechtliche Stellung der Zivilpersonen im Luftkrieg», Berlin – Frankfurt – Göttingen 1956, S. 1 33.

⁴⁴⁾ W. Churchill, «Geheimreden», Zürich 1947, S. 116.

⁴⁵⁾ Russel Grenfell, «Bedingungsloser Hass?», Tübingen 1956, S. 96.

⁴⁶⁾ Edward Raczynski, «In Allied London», London 1962, S. 141,

⁴⁷⁾ R.F. Keeling, «Cruesome Harvest – The costly Attempt to exterminate the People of Germany», Chicago 1947, S. 3 + 45.

«In dieser Rede bezeichnete Churchill die «totale Austreibung der Deutschen... aus dem Gebiete, das Polen im Norden und Westen erhalten soll..., soweit wir dies zu beurteilen vermögen, als die befriedigendste und dauerhafteste Methode». Auf die Frage eingehend, ob denn das restliche Deutschland überhaupt in der Lage sei, Millionen von Menschen aufzunehmen, wies Churchill darauf hin, dass im Verlaufe des Krieges bereits sechs bis sieben Millionen Deutsche getötet worden seien und dass etwa zehn bis zwölf Millionen Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter das Land verlassen würden:

«Darüber hinaus müssen wir erwarten, dass in den Kämpfen während des Frühjahrs und Sommers, die nach unseren Erwartungen die grössten und wildesten Schlachten darstellen werden, noch viel mehr Deutsche getötet werden.»⁴⁸⁾

Winston Churchill, der kurz zuvor seine Mordbefehle gegenüber der Bevölkerung von Dresden erteilt und über 3 50.000 Menschen einen grauenvollen Tod gebracht hat – von allen anderen Begleitumständen, dass z.B. der Kriegsausgang längst entschieden war, gar nicht zu sprechen! –, um, wie er sich ausdrückte, zur Konferenz von Jalta «eine aufmunternde Nachricht» mitzubringen, am 27. Februar 1945 im britischen Unterhaus:

«Darüber hinaus sind die drei Mächte übereingekommen, dass Polen im Norden und Westen wesentlichen Gebietszuwachs auf Kosten Deutschlands erhält. Wir brauchen nicht zu fürchten, dass die Aufgabe, die neue Grenzlinie zu halten, sich als zu schwer für die Polen erweisen, oder eine neue deutsche Revanche heraufbeschworen wird oder künftige Kriege in sich tragen werde. Wir gedenken weitaus drastischere und wirksamere Massnahmen als nach dem letzten Kriege zu ergreifen, weil wir jetzt mehr von diesem Geschäft verstehen, so dass ein offensives Vorgehen von seiten Deutschlands auf Generationen hinaus gänzlich unmöglich gemacht werden wird. Wir lassen uns gegenüber Polen und der UdSSR von dem Grundsatz leiten, dass wir jeden unterstützen, der ... diese Hunnen (Deutschen) töten kann.»⁴⁹⁾

Winston Churchill auf der Konferenz in Jalta im Februar 1945:

«Da ist dann noch das Problem, wie sie (die Deutschen) in Deutschland zu behandeln sind. Wir haben sechs oder sieben Millionen getötet und werden wahrscheinlich noch eine Million töten, bevor der Krieg aus ist.»

Stalin: «Eine oder zwei?»

Churchill: «Oh, ich habe nicht die Absicht, dies irgendwie zu begrenzen. Auf diese Weise müsste in Deutschland Raum genug für jene sein, die die Lücken füllen müssen.»⁵⁰⁾

«Der Präsident sagte, ihm sei besonders das Ausmass an Zerstörung durch die Deutschen in der Krim aufgefallen und er sei daher blutdürstiger hinsichtlich der Deutschen als noch vor Jahresfrist. Und so hoffe er, dass Marschall Stalin wiederum einen Trinkspruch auf die Hinrichtung von 50. 000 Offizieren der deutschen Armee ausbringen werde.»⁵¹⁾

⁴⁸⁾ «Deutschlands Ostproblem», Herausgeber: Göttinger Arbeitskreis, Würzburg 1957, S. 117.

⁴⁹⁾ Charles Webster + Noble Frankland, «Strategische Luftoffensive gegen Deutschland 1939 – 1945», verfasst im Auftrage des britischen Verteidigungsministeriums, 1961,

Der Exilpolnische Ministerpräsident Mikolajczyk wurde von Winston Churchill hinsichtlich der deutschen Ostgebiete mit folgenden Worten "beruhigt":

"Machen Sie sich keine Sorge über die fünf oder mehr Millionen Deutscher Stalin wird sich darum kümmern. Sie werden mit Ihnen keine Schwierigkeiten haben: Sie werden zu existieren aufhören!" 52)

Der sowjetische Mordhethzer Ilja Ehrenburg in der "Prawda" am 24.5.1942:

"Wenn Du einen Deutschen getötet hast, töte einen Zweiten! Es gibt nichts Schöneres für uns, als deutsche Leichen! ... 'Zähle nur die von Dir getöteten Deutschen!', bittet Dich die alte Mutter. 'Töte die Deutschen!', fleht das Kind. 'Töte die Deutschen!', schreit die Heimaterde. Verfehle sie nicht! Laß sie nicht entkommen! Töte!"

Dieser Mordhethzer Ilja Ehrenburg, dessen Flugblätter zu Millionen an die Rotarmisten verteilt und in ständigen Radioaufrufen wiederholt wurden, wurde auch nicht wegen Kriegsverbrechen angeklagt und verurteilt, im Gegenteil international hoch geehrt!

"Tötet! Ihr Rotarmisten! Tötet! Es gibt nichts in Deutschland, was unschuldig ist, was zu schonen ist: die Lebenden nicht und die Ungeborenen nicht. ... Tötet! Brecht den Rassenhochmut der germanischen Frauen! Nehmt sie als rechtmäßige Beute! Tötet! Ihr Rotarmisten!"

"Wir sagen nicht mehr 'Guten Morgen!' oder 'Gute Nacht!' wir sagen morgens 'Töte den Deutschen!' und abends 'Töte den Deutschen!' – Die Deutschen sind keine Menschen, Deutsche sind zweibeinige Tiere, widerliche Wesen, Bestien. – Sie haben keine Seele, sie sind einzellige Lebewesen, seelenlose Mikroben, die mit Maschinen, Waffen und Minenwerfern ausgerüstet sind. – Wenn Du einen Deutschen erschlagen hast, schlage einen anderen tot! Es gibt für uns nichts Lustigeres, als deutsche Leichen."

Der tschechische Staatspräsident Eduard Benesch, Totengräber der Sudetendeutschen, nach seinen Mordaufrufen am 11.5.1945 in Brünn:

"Es ist Ihnen und allen von uns klar, daß die Liquidierung der Deutschen hundertprozentig sein wird."

Und am 3.6.1945 in Tabor/Böhmen auf einer Großkundgebung:

"Was wir 1918 schon durchführen wollten, erledigen wir jetzt. Damals schon

wollten wir alle Deutschen abschieben. Deutschland aber war noch nicht vernichtet, und England hielt uns die Hände."

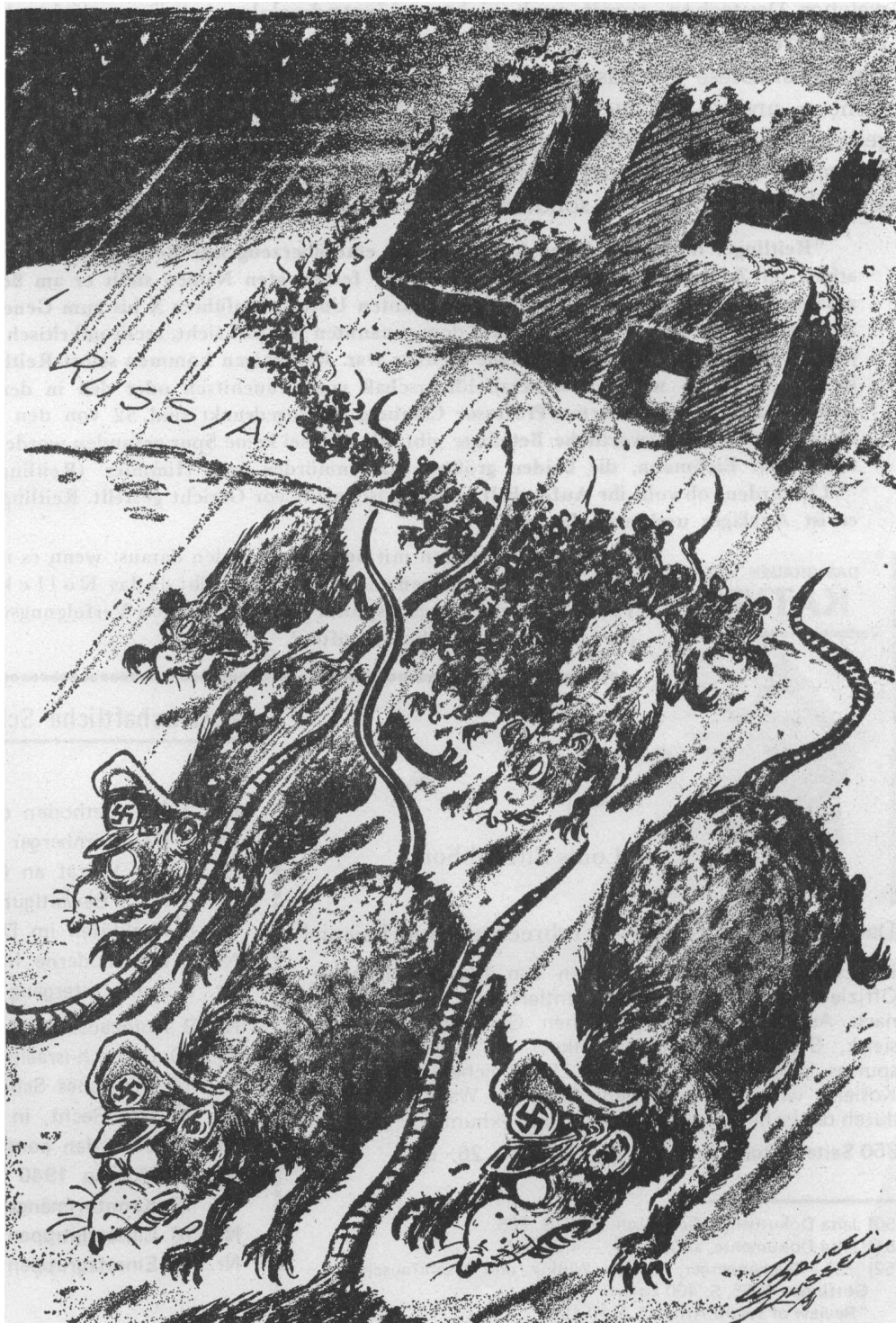
Seine Aufrufe und über 200.000 Morde, die Vertreibung von über 3 Millionen Sudetendeutschen erfolgten nach Kriegsende!

US-Hauptankläger Robert H. Jackson erklärte am 26.7.1946 in seinem Nürnberger Plädoyer:

"Als Militärgerichtshof stellt dieses Gericht eine Fortsetzung der Krieganstrengungen der alliierten Nationen dar."

Die Grundsatzhaltung, die allen diesen hier nur lückenhaft zusammengestellten Zitaten der maß-

The Sinking Swastika



Los Angeles Times 1942/1943

(uns liegt das Original, aber leider nicht das genaue Datum vor)

gebenden Politiker aus dem alliierten Lager zu entnehmen und die zur weltpolitischen Realität von Millionen von Menschen geworden ist,

– wurde konzipiert, geprägt und umgesetzt zu einer Zeit, in der entweder noch gar kein Krieg ausgebrochen war oder der Rußlandfeldzug noch nicht begonnen hatte,

– wurde konzipiert, geprägt und umgesetzt unter grundsätzlicher Negierung jeglicher deutschen Friedensbemühungen

– und sie wurde konzipiert, geprägt und umgesetzt mit Motiven, die überhaupt nicht Bezug nahmen auf irgendwelche Morde oder Greuelthaten seitens irgendwelcher Deutschen, somit auch nicht auf irgendwelche Einsatzgruppen-tätigkeiten, ‘Vernichtungslager’ oder ähnliches! Diese Grundsatzhaltung konnte somit auch nicht – und es ist auch nicht geschehen – als “Vergeltung” für völkerrechtswidrige Handlungen seitens der deutschen Regierung oder irgendwelcher anderer Deutschen begründet werden, sondern sie war selbst Ursache

“Reitlinger liefert zu dieser Aussage selbst eine überzeugende Bestätigung: alle von ihm in seiner jahrelangen Forschungsarbeit im Zusammenhang mit der ‘Endlösung’ festgelegten Namen stellt er am Schluß seines Werkes in einem Verzeichnis zusammen. Es umfaßt – vom völlig unbekanntem Untersturmführer X bis zum Generalfeldmarschall von Manstein – insgesamt 208 Namen und ist, wie man schon aus dem genannten Beispiel sieht, recht unkritisch zusammengestellt; offenbar wurde einfach jeder Name erfaßt, der nur irgendwie greifbar war. Bei einigen kommen selbst Reitlinger Bedenken und er erwähnt sie nur in kleiner Schrift – wie den Generalfeldmarschall von Brauchitsch oder den in der deutschen Presse vielgenannten, aus der Sowjetunion zurückgekehrten Professor Clauberg. Kleingedruckt sind 52 von den 208 Namen, so daß es nach Reitlingers Meinung 156 verantwortliche Beteiligte gibt. Von 32 sei keine Spur gefunden worden: ‘darunter befinden sich Heinrich Müller und Adolf Eichmann, die beiden größten Massenmörder nach Himmler’ (Reitlinger S. 574 – “Die Endlösung”).

17 wurden, obwohl ihr Aufenthalt bekannt ist, nicht vor Gericht gestellt. Reitlinger berichtet das im ‘Tone der Entrüstung; er ist Ankläger und mag das tun.

Wir aber schließen mit besseren Gründen daraus: wenn es nicht einmal bei 208 namentlich Genannten zu einem Strafverfahren ausreicht – wo bleibt da das **Kollektivschuldvorbringen**, das nach 1945 zuerst der Ausgangspunkt einer jahrelangen Verfolgungswelle geworden ist und seither immer noch das innerdeutsche Leben vergiftet? ” 53)



Louis FitzGibbon

Das Grauen von Katyn – Verbrechen ohne Beispiel

Dieses Buch ist dem Andenken von 14.500 polnischen Offiziere gewidmet und dokumentiert, wie diese Offiziere nach Auflösung der sowjetischen Gefangenenlager Kosielsk, Starobielsk und Ostashkow im April/Mai 1940 spurlos verschwunden sind. 4.253 Leichen des Lagers Kosielsk wurden im Frühjahr 1943 im Wald von Katyn durch deutsche Truppen entdeckt und exhumiert.

350 Seiten, Dok., Reg., Ln 32,- DM, Cov. 26,- DM.

50) Jalta Dokumente, Göttingen 1956, S. 166.

51) Jalta Dokumente, aaO. S. 55, – 4.2.1945.

52) E.J. Reichenberger, “Wider Willkür und Machtrausch”, Göttingen 1955, S. 400 zitiert:

“Review of World Affairs”, 5.10.1945.

53) Helmut Sündermann, “Das Dritte Reich – Eine Richtigstellung in Umrissen”, Leoni 1964, S. 217.

und Anlaß für darauf erfolgende Reaktionen!

Man möge also aufhören mit der Methode, die Reaktionen als Verbrechen anzuprangern, sie propagandistisch in unermeßliche, unmögliche Größenordnungen zu übersteigern und jede Menge Falschdarstellungen zu kolportieren, – und die Ursachen und Anlässe der Vergessenheit anheimzugeben oder sie gar nachträglich ihrerseits als Reaktionen vorzustellen!

Man möge also aufhören mit der Methode, daß diejenigen, die selbst Ursachen und Anlässe für Reaktionen geschaffen haben, die sich aus dem Existenzkampf von Menschen und Völkern zwangsläufig ergeben müssen, sich selbst noch zu Anklägern und Richtern und dogmatischen Hütern über die Geschichtsschreibung für diese Reaktionen machen! Das alles bliebe unglaublich unwürdig, unmoralisch und stünde einer dauerhaften Aussöhnung der Völker im Wege. Mit einer solchen Verwilderung aller sittlichen und moralischen Maßstäbe läßt sich kein Friede in der Welt herbeiführen oder erhalten!

Wissenschaftliche Schriftenreihe “Historische Tatsachen”

- Nr. 2 Die Methoden der Umerziehung von Udo Walendy
- Nr. 3 Der Nürnberger Prozeß von Richard Harwood
- Nr. 4 Der Verrat an Osteuropa von Udo Walendy
- Nr. 5 NS - Bewältigung von Dr. Wilhelm Stäglich
- Nr. 6 Realitäten im Dritten Reich von Hans Kehrl
- Nr. 7 Der moderne Index von Udo Walendy
- Nr. 8 Zum Untergang des Dritten Reiches von Hans Kehrl
- Nr. 9 Holocaust nun unterirdisch? von Udo Walendy
- Nr. 10 Deutsch-israelische Fakten von Udo Walendy
- Nr. 11 Deutsches Schicksal Westpreußen von Udo Walendy
- Nr. 12 Das Recht, in dem wir leben von Udo Walendy
- Nr. 13 Behörden contra Historiker von Udo Walendy
- Nr. 14 Moskau 1940 kriegsentschlossen von Udo Walendy
- Nr. 15 Kenntnismängel der Alliierten von Udo Walendy
- Nr. 16 Einsatzgruppen im Verbände des Heeres von Udo Walendy
- Nr. 17 Einsatzgruppen – 2. Teil von Udo Walendy